

Handreichung

Der Zugang zur Berufsausbildung und zu den Leistungen der Ausbildungsförderung für junge Flüchtlinge und junge Neuzugewanderte

**überarbeitete Auflage
2017**

Inkl. der Änderungen
durch das „Integrationsgesetz“
und das
„Rechtsvereinfachungsgesetz“

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|-----------|
| Vorwort | 2 |
| Einleitung | 2 |
| A) Überblick über ausgewählte Förderinstrumente und finanzielle Hilfen sowie weitere Unterstützungsangebote | 4 |
| 1. Ausgewählte Förderinstrumente zur Vorbereitung und Unterstützung einer Berufsausbildung | 4 |
| > Berufsorientierungsmaßnahmen (BOM) | 4 |
| > Berufseinstiegsbegleitung (BerEb) | 5 |
| > Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen (BvB) | 5 |
| > Einstiegsqualifizierung (EQ) | 6 |
| > Ausbildungsbegleitende Hilfe (abH) | 6 |
| > Assistierte Ausbildung (AsA) | 7 |
| > Außerbetriebliche Berufsausbildung (BaE) | 8 |
| 2. Finanzielle Hilfen während einer Ausbildung | 9 |
| > Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) | 9 |
| > Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) | 10 |
| 3. Weitere Unterstützungsangebote der Agenturen für Arbeit | 11 |
| > Berufsberatung und Berufsorientierung (§§ 29 ff. SGB III) | 11 |
| > Vermittlung (§§ 35 ff SGB III) | 12 |
| > Förderung aus dem Vermittlungsbudget (§ 44 SGB III) | 12 |
| > Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung (§ 45 SGB III) | 13 |
| 4. Unterstützungsangebote seitens der Jugendsozialarbeit u.a. | 14 |
| > Jugendsozialarbeit | 14 |
| > Jugendmigrationsdienste | 15 |
| > KAUSA Servicestellen | 16 |
| B) Zugang zur Ausbildungsförderung nach Aufenthaltsstatus | 17 |
| 1. Personen mit einer Aufenthaltsgestattung oder Ankunftsnachweis / BüMA | 17 |
| 1.1 Um wen geht es und was bedeutet der Aufenthaltsstatus? | 17 |
| 1.2 Wird eine Arbeitserlaubnis benötigt? | 20 |
| 1.3 Sicherung des Lebensunterhalts während einer Ausbildung | 24 |
| 1.4 Zugang zu ausgewählten Förderinstrumenten zur Vorbereitung und Unterstützung einer Berufsausbildung | 27 |
| 1.5 Zugang zu finanziellen Hilfen während einer Ausbildung | 28 |
| 1.6 Zugang zu weiteren Unterstützungsangeboten der Agenturen für Arbeit | 31 |
| 1.7 Zugang zu Unterstützungsangeboten der Jugendsozialarbeit | 32 |
| 1.8 Übersicht | 33 |
| 2. Personen mit einer Duldung | 35 |
| 2.1 Um wen geht es und was bedeutet der Aufenthaltsstatus? | 35 |
| 2.2 Wird eine Arbeitserlaubnis benötigt? | 38 |
| 2.3 Sicherung des Lebensunterhalts während einer Ausbildung | 43 |
| 2.4 Zugang zu ausgewählten Förderinstrumenten zur Vorbereitung und Unterstützung einer Berufsausbildung | 45 |
| 2.5 Zugang zu finanziellen Hilfen während einer Ausbildung | 46 |
| 2.6 Zugang zu weiteren Unterstützungsangeboten der Agenturen für Arbeit | 48 |
| 2.7 Zugang zu Unterstützungsangeboten der Jugendsozialarbeit | 49 |
| 2.8 Kurzübersicht | 49 |

| | |
|--|-----------|
| 3. Personen mit einem Aufenthaltstitel ohne Förderungseinschränkungen | 50 |
| 3.1 Um wen geht es und was bedeutet der Aufenthaltsstatus? | 50 |
| 3.2 Wird eine Arbeitserlaubnis benötigt? | 51 |
| 3.3 Sicherung des Lebensunterhalts während einer Ausbildung | 51 |
| 3.4 Zugang zu ausgewählten Förderinstrumenten zur Vorbereitung und Unterstützung einer Berufsausbildung | 52 |
| 3.5 Zugang zu finanziellen Hilfen während einer Ausbildung | 53 |
| 3.6 Zugang zu weiteren Unterstützungsangeboten der Agenturen für Arbeit | 54 |
| 3.7 Zugang zu Unterstützungsangeboten der Jugendsozialarbeit | 54 |
| 3.8 Kurzübersicht | 54 |
| 4. Personen mit einem Aufenthaltstitel mit einer Wartefrist bei der Ausbildungsförderung | 55 |
| 4.1 Um wen geht es und was bedeutet der Aufenthaltsstatus? | 55 |
| 4.2 Wird eine Arbeitserlaubnis benötigt? | 55 |
| 4.3 Sicherung des Lebensunterhalts während einer Ausbildung | 56 |
| 4.4 Zugang zu ausgewählten Förderinstrumenten zur Vorbereitung und Unterstützung einer Berufsausbildung | 57 |
| 4.5 Zugang zu finanziellen Hilfen während einer Ausbildung | 59 |
| 4.6 Zugang zu weiteren Unterstützungsangeboten der Agenturen für Arbeit | 60 |
| 4.7 Zugang zu Unterstützungsangeboten der Jugendsozialarbeit | 61 |
| 4.8 Kurzübersicht | 61 |
| 5. Personen mit einem Aufenthaltstitel ohne in besonderer Weise geregelten Zugang zur Ausbildungsförderung | 62 |
| 5.1 Um wen geht es und was bedeutet der Aufenthaltsstatus? | 62 |
| 5.2 Wird eine Arbeitserlaubnis benötigt? | 63 |
| 5.3 Sicherung des Lebensunterhalts während einer Ausbildung | 64 |
| 5.4 Zugang zu ausgewählten Förderinstrumenten zur Vorbereitung und Unterstützung einer Berufsausbildung | 66 |
| 5.5 Zugang zu finanziellen Hilfen während einer Ausbildung | 67 |
| 5.6 Zugang zu weiteren Unterstützungsangeboten der Agenturen für Arbeit | 69 |
| 5.7 Zugang zu Unterstützungsangeboten der Jugendsozialarbeit | 69 |
| 5.8 Kurzübersicht | 70 |
| 6. UnionsbürgerInnen und ihre (drittstaatsangehörigen) Familienangehörigen | 71 |
| 6.1 Um wen geht es und was bedeutet der Aufenthaltsstatus? | 71 |
| 6.2 Wird eine Arbeitserlaubnis benötigt? | 73 |
| 6.3 Sicherung des Lebensunterhalts während einer Ausbildung | 74 |
| 6.4 Zugang zu ausgewählten Förderinstrumenten zur Vorbereitung und Unterstützung einer Berufsausbildung | 75 |
| 6.5 Zugang zu finanziellen Hilfen während einer Ausbildung | 76 |
| 6.6 Zugang zu weiteren Unterstützungsangeboten der Agenturen für Arbeit | 84 |
| 6.7 Zugang zu Unterstützungsangeboten der Jugendsozialarbeit | 84 |
| C) Anhang | 85 |
| 1. Übersichtstabellen | 86 |
| Tabelle 1: Zugang zur Beschäftigung mit Aufenthaltsgestattung bzw. BüMA | 86 |
| Tabelle 2: Zugang zur Beschäftigung mit Duldung | 87 |
| Tabelle 3: Erfordernis einer Arbeitserlaubnis bzw. einer Zustimmung zur Beschäftigung für ein Praktikum für Personen mit Duldung oder Aufenthaltsgestattung / BüMA | 88 |
| Tabelle 4: Duldung für die Ausbildung | 91 |
| 2. Übersichten: Vorrangprüfung in Arbeitsagentur-Bezirken | 92 |
| Noch einige wichtige allgemeine Hinweise | 93 |
| 3. Literaturtipps und hilfreiche Links | 94 |
| 4. Gesetzestexte § 8 BAföG sowie §§ 59 und 132 SGB III, Verwaltungsvorschriften & Geschäftsanweisungen | 95 |

Vorwort

In der vorliegenden Handreichung soll ein Überblick über die ausländerrechtlichen Voraussetzungen für die Leistungen der Ausbildungsförderung gegeben werden. Neben der Personengruppe der jungen Menschen, die zu uns geflüchtet sind, nimmt die Arbeitshilfe auch die Zugänge junger Unionsbürgerinnen und -bürger in den Blick, die im Rahmen ihres Rechts auf Freizügigkeit zu uns kommen. Sie soll vor allem Beraterinnen und Beratern, die junge zu uns kommende Menschen auf den Weg in eine Ausbildung begleiten, dabei unterstützen, einen ersten Überblick über mögliche Unterstützungsangebote zu erhalten und die ausländerrechtlichen Sondervoraussetzungen schnell zu überblicken.

Hierzu wird im ersten Teil der Broschüre ein Überblick über ausgewählte Förderinstrumente und ausbildungsfördernde Leistungen sowie weitere mögliche Unterstützungsangebote seitens der Jugendsozialarbeit sowie der Agenturen für Arbeit gegeben. Im Anschluss daran werden die ausländerrechtlichen Voraussetzungen zur Ausbildungsförderung je nach Aufenthaltsstatus einer Person dargestellt. Am Ende dieser Broschüre finden Sie Übersichtstabellen und Literaturtipps sowie hilfreiche Internetseiten. Die Handreichung ist praxisorientiert angelegt und daher mit Praxistipps, Beispielen und Hintergrundinfos angereichert.

Mit dieser aktualisierten 2. Auflage werden die rechtlichen Änderungen, die sich aufgrund der Verabschiedung des Integrationsgesetzes und des Rechtsvereinfachungsgesetzes im Juli und August 2016 ergeben haben, berücksichtigt.

Ergänzend zu dieser Handreichung hat der Paritätische auch Arbeitshilfen zu den Grundlagen des Asylverfahrens, zu den sozialen Rechten für Flüchtlinge, zur Wohnsitzauflage sowie zur Duldung für die Ausbildung und zu den Ansprüchen von Unionsbürger/-innen nach dem SGB II und XII veröffentlicht. Auch diese sind auf der Homepage des Paritätischen abrufbar.¹

Erstellt wurde die Broschüre mit intensiver Begleitung von Claudius Voigt, Mitarbeiter des Büros für die Qualifizierung der Flüchtlingsberatung, das auch bundesweit Schulungen zu diesem Themenfeld anbietet. Dem Mitautor sowie dem Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend, das die Veröffentlichung dieser Handreichung gefördert hat, sei an dieser Stelle herzlich gedankt.

Claudia Karstens

Bundeskoordinatorin Jugendsozialarbeit
und Referentin für Migrationssozialarbeit
im Paritätischen Gesamtverband

Einleitung

Die Leistungen der Ausbildungsförderung sind ein wesentliches Instrument zur Ermöglichung sozialer und ökonomischer Teilhabe junger Menschen mit Unterstützungsbedarf. Zugleich ist die Förderung einer Ausbildung eine wichtige Voraussetzung zur nachhaltigen Gewinnung qualifizierter Fachkräfte.

Für Drittstaatsangehörige und Unionsbürgerinnen und -bürger ist in den vergangenen Jahren der Zugang zu beruflichen oder (hoch-)schulischen Ausbildungen in Deutschland im Bereich des Aufenthalts- und Beschäftigungsrechts deutlich erleichtert und attraktiver gestaltet worden: So sind für Drittstaats-

angehörige die Möglichkeiten deutlich verbessert worden, nach einem erfolgreich abgeschlossenen Studium oder einer Berufsausbildung in Deutschland bleiben zu können. Außerdem wurde auch die Möglichkeit zur Suche eines dem Abschluss entsprechenden Arbeitsplatzes ausgeweitet.

Auch für Personen, die bereits in Deutschland leben, ist der Zugang zur betrieblichen Ausbildung sowie zu bestimmten Praktika – im Vergleich zu anderen

¹ <http://www.migration.paritaet.org/fluechtlingshilfe/arbeitshilfen/>
und für Unionsbürger/-innen: <http://www.migration.paritaet.org/themen/schwerpunktthemen/eu-zuwanderung/>

Beschäftigungen – mit wesentlich niedrigeren rechtlichen Hürden versehen; dies gilt insbesondere für geflüchtete Menschen. Personen mit einer Duldung können bereits ab dem ersten Tag des Aufenthalts in Deutschland eine betriebliche Berufsausbildung aufnehmen, ohne dass die Bundesagentur für Arbeit zustimmen muss. Für Personen mit einer Aufenthaltsgestattung – also diejenigen, über deren Asylgesuch noch nicht entschieden wurde – gilt diese Möglichkeit nach einem dreimonatigen Aufenthalt unter der Voraussetzung, dass keine Verpflichtung mehr besteht, in einer Erstaufnahmeeinrichtung des Landes zu wohnen. Mit dem Inkrafttreten des Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz im Oktober 2015 wurde die Pflicht in einer Erstaufnahmeeinrichtung zu wohnen auf bis zu 6 Monate, anstatt bisher drei Monate, ausgeweitet. Allerdings wird diese Regelung von den Ländern vor Ort sehr unterschiedlich umgesetzt. In beiden Fällen, also für Personen mit Gestattung oder Duldung, muss jedoch eine Beschäftigungserlaubnis der Ausländerbehörde vorliegen. In den vergangenen zwei Jahren ist auch der Zugang zu einigen Förderinstrumenten der Arbeitsagentur erleichtert worden. Bestimmte Gruppen geflüchteter Menschen sollen möglichst frühzeitig bei der Teilhabe am Arbeits- und Ausbildungsmarkt gefördert werden. Zudem ist der Zugang zu Sprach- und Integrationskursen neu geregelt worden.

Der ausländerrechtliche Zugang zu einem Ausbildungsverhältnis ist für viele Gruppen erleichtert worden. Seit Sommer 2016 ist es auch für viele Asylsuchende möglich, Leistungen der Ausbildungsförderung zu erhalten. Für Geduldete ist ebenfalls für einige Förderinstrumente die Wartefrist verkürzt worden. Seit dem Inkrafttreten des Integrationsgesetzes ist für die gesamte Dauer einer schulisch oder beruflich qualifizierten (d.h. mindestens zweijährigen) Ausbildung eine Duldung zu erteilen, wenn „konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung nicht bevorstehen“. Zudem besteht nach Abschluss der Ausbildung und zur Beschäftigung in einem der Ausbildung entsprechenden Job ein Anspruch auf Erteilung einer zweijährigen Aufenthaltserlaubnis, weshalb auch von der „3+2 Regelung“ gesprochen wird. Eine Ausbildung kann also künftig wesentliche Voraussetzung für eine dauerhafte Bleibeperspektive darstellen.

Die verkürzten Wartezeiten zu einigen Förderinstrumenten sind jedoch gemäß § 132 Abs. 4 SGB III zum Teil nur befristet bis zum 31.12.2018 und mit heißer Nadel gestrickt. Daher sind die entsprechenden Paragraphen teilweise schwer nachvollziehbar. Weiterhin ist ein Teil der neu eingeführten Leistungsansprüche an eine sog. „gute Bleibeperspektive“ geknüpft, die gesetzlich nicht klar definiert ist und daher unterschiedliche Auslegungen zulässt.

In den letzten anderthalb Jahren sind darüber hinaus mehrere Gesetzesverschärfungen beschlossen worden, die für bestimmte Gruppen geflüchteter Menschen die Teilhabemöglichkeiten an Ausbildung und Arbeit wieder einschränken. So ist die Wartefrist für einen Arbeitsmarktzugang für einige wieder verlängert worden und für einen Großteil der Menschen aus den so genannten sicheren Herkunftsstaaten soll überhaupt keine Arbeitserlaubnis oder Erlaubnis zur betrieblichen Ausbildung mehr erteilt werden. Dementsprechend ist je nach Aufenthaltsstatus und Herkunftsland nach dem derzeitigen Willen des Gesetzgebers Fördern oder Ausbremsen „angesagt“.

Besonders komplex wird die Thematik des Zugangs zu Ausbildung und zur Ausbildungsförderung nicht nur durch die Unterschiede je nach Aufenthaltsstatus und Herkunftsland, sondern auch dadurch, dass die Zugänge bzw. Wartefristen sich je nach Förderinstrument unterscheiden.

A) Überblick über ausgewählte Förderinstrumente und finanzielle Hilfen sowie weitere Unterstützungsangebote

Ziel dieses Abschnitts ist es, Beraterinnen und Beratern zunächst einen allgemeinen Überblick zu geben, welche Förderinstrumente und Unterstützungsangebote für junge Menschen zur Verfügung stehen, um sie bei der Aufnahme und dem erfolgreichen Abschließen einer Ausbildung unterstützen zu können. Im Rahmen eines ersten Überblicks wird kurz erläutert für wen die Förderinstrumente oder finanziellen Hilfen bereitgestellt werden, welches Ziel sie verfolgen und wo weitere Informationen zu bekommen sind. Bitte beachten Sie, dass es für junge Geflüchtete und teilweise auch für junge Unionsbürger/-innen mittlerweile viele weitere Fördermöglichkeiten im Rahmen von anderen Programmen und Projekten gibt. Diese werden z.B. zum Teil aus ESF- oder/und Landesmitteln oder aber auch im Rahmen von Schule über das Bundesministerium für Bildung und Forschung gefördert.²

1. Ausgewählte Förderinstrumente zur Vorbereitung und Unterstützung einer Berufsausbildung³

➔ Berufsorientierungsmaßnahmen (BOM)

Für wen?

Berufsorientierungsmaßnahmen nach § 48 SGB III stellen ein zusätzliches Angebot der Bundesagentur für Arbeit dar, um neben dem schulischen Berufsorientierungskonzept und dem regelmäßigen Orientierungsangebot der Berufsberaterinnen und Berufsberater an Schulen, im Berufsinformationszentrum (BiZ), im Rahmen von Messen etc. für Schülerinnen und Schüler allgemeinbildender Schulen zu bestimmten Themenstellungen ergänzend vertiefende Orientierung anbieten zu können.

Wozu?

Konkret können dies zum Beispiel Maßnahmen zur Vermittlung und Vertiefung berufskundlicher Kenntnisse, Unterstützung bei der Feststellung von Interessen und Kompetenzen und Hilfen zur selbstständigen Entscheidungsfindung sein.

Wer hilft weiter?

Ob es und wenn ja welche weiteren hilfreichen Maßnahmen es vor Ort gibt, ist bei den örtlichen Agenturen für Arbeit in Erfahrung zu bringen. Zudem gibt es bezüglich der Berufsorientierung eine Initiative des Bundesministeriums für Bildung und Forschung, der Bundesagentur für Arbeit sowie dem Zentralverband des Deutschen Handwerks (ZDH), um bis 2018 rund 10.000 Geflüchtete zu qualifizieren und in eine betriebliche Ausbildung im Handwerk zu führen.⁴ In dieser Initiative fördert das BMBF Maßnahmen zur vertieften Berufsorientierung. Das Angebot richtet sich an junge, nicht mehr schulpflichtige Flüchtlinge, die bereits einen Integrationskurs durchlaufen und eine erste Berufsorientierung im Handwerk erhalten haben.

Auskünfte hierzu erteilt das Bundesinstitut für Berufsbildung in Bonn.

² siehe für Fördermöglichkeiten über das BMBF: <https://www.bmbf.de/de/fluechtlinge-durch-bildung-integrieren.html> sowie <http://www.jobstarter.de/de/foerderinstrumente-zur-unterstuetzung-jugendlicher-gefluechteter-beim-einstieg-in-eine-ausbildung-2702.php>; für das Land NRW hat die G.I.B. eine Übersicht über zentrale Angebote zur Integration in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt für junge Geflüchtete erstellt: <http://www.gib.nrw.de/service/downloaddatenbank/junge-gefluechtete>

³ Die Informationen zu den ausgewählten Förderinstrumenten des SGB III sind im Wesentlichen der Rubrik „Bürgerinnen und Bürger“ sowie den Unterrubriken „Ausbildung“ und „Finanzielle Hilfen“ der Homepage der Bundesagentur für Arbeit www.arbeitsagentur.de entnommen.

⁴ www.berufsorientierung-fuer-fluechtlinge.de/

➔ Berufseinstiegsbegleitung (BerEb)

Für wen?

Schülerinnen und Schüler, die voraussichtlich Schwierigkeiten beim Erreichen des Förder-, Haupt- oder gleichwertigen Schulabschlusses und beim Übergang von der allgemein bildenden Schule in Ausbildung haben werden, können nach § 49 SGB III individuell unterstützt werden. Der oder die Berufseinstiegsbegleiterin ist bei einem Bildungsträger beschäftigt, der von der Bundesagentur für Arbeit beauftragt worden ist. Teilnahmevoraussetzungen für die BerEb ist, dass an der Schule das Angebot existiert, der oder die Schülerin dafür ausgewählt wurde, da der junge Mensch zusätzliche Unterstützung in der Schule benötigt und die Eltern der Begleitung zugestimmt haben.

Wozu?

Ziel der BerEb ist es die berufliche Eingliederung zu erleichtern. Die Begleitung beginnt in der Vorabgangsklasse und wird nach Verlassen der allgemein bildenden Schule während der Ausbildungssuche und in der Anfangsphase der Berufsausbildung weitergeführt. Unter Berücksichtigung der persönlichen Stärken, Interessen und Fähigkeiten legen die Berufseinstiegsbegleiter und -begleiterinnen gemeinsam mit den Teilnehmenden fest, wie diese Unterstützung im Einzelnen aussieht. Die Berufsberaterinnen und Berufsberater sind bei der Unterstützung während der gesamten Teilnahme mit eingebunden.

Zu den wichtigsten Aufgaben der Berufseinstiegsbegleitung gehört die Unterstützung

- ➔ beim Erreichen des Abschlusses der allgemein bildenden Schule
- ➔ bei der Berufsorientierung und Berufswahl
- ➔ bei der Ausbildungsplatzsuche
- ➔ bei der Begleitung im Übergangssystem
- ➔ bei der Stabilisierung des Ausbildungsverhältnisses.

Die Berufseinstiegsbegleitung wird durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales, den Europäischen Sozialfonds und durch die Bundesagentur für Arbeit gefördert. Sie ist Teil der gemeinsamen Initiative „Bildungsketten“ des Bundesministeriums für Bildung und Forschung, des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales und der Bundesagentur für Arbeit.

Wer hilft weiter?

Interessierte Schülerinnen und Schüler sollten an ihrer Schule nachfragen, ob die Möglichkeit für eine Teilnahme gegeben ist. Auskunft erteilt auch die Berufsberatung der Agentur für Arbeit vor Ort.

➔ Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen (BvB)

Für wen?

Jugendliche, die die Schulpflicht erfüllt, aber noch keinen Ausbildungsplatz gefunden haben oder noch nicht wissen, welchen Beruf sie nach der Schulbildung erlernen wollen, können nach den §§ 51 und 52 SGB III ihre Interessen und Stärken im Rahmen einer Berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme erkennen und erproben. Dabei kann auch der erfolgreiche (qualifizierende) Hauptschulabschluss nachgeholt werden.

Wozu?

Sowohl in Form von Unterricht in Theorie und Praxis beim Bildungsträger als auch durch mehrwöchige (Orientierungs-)Praktika lernen die Jugendlichen verschiedene Berufe und Betriebe kennen und finden so ihren Ausbildungsbetrieb. Neben fachlichem Know-how stehen Persönlichkeitsbildung, berufliche Grundfertigkeiten, betriebliche Qualifizierung, Grundlagenqualifizierung in IT- und Medienkompetenz, Sprachförderung und Bewerbungstraining auf dem Programm. Im Regelfall umfasst eine berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme 12 Monate und währenddessen besteht ein Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe (siehe Seite 10).

Wer hilft weiter?

Über die Möglichkeit der Teilnahme informieren die Berufsberater und -beraterinnen der Agentur für Arbeit oder die persönlichen Ansprechpartnerinnen und -partner beim Jobcenter.

➔ Einstiegsqualifizierung (EQ)

Für wen?

Zielgruppen für EQ-Maßnahmen sind Ausbildungsbewerberinnen und -bewerber, die bis zum 30. September keine Ausbildungsstelle finden konnten, sowie junge Menschen, die aktuell noch nicht in vollem Umfang für eine Ausbildung geeignet oder lernbeeinträchtigt und sozial benachteiligt sind. Mit dieser Qualifizierungsmaßnahme gemäß § 54 SGB III können Betriebe junge Menschen an eine Ausbildung in ihrem Betrieb heranzuführen. Falls ein Betrieb noch nicht oder längere Zeit nicht mehr ausgebildet hat, ermöglicht ihm die EQ einen (Wieder-) Einstieg in die betriebliche Ausbildung. EQ Welcome soll speziell jungen Geflüchteten, bei denen das Asylverfahren bereits abgeschlossen ist, Unterstützung rund um die betriebliche Einstiegsqualifizierung leisten. Die Maßnahme verläuft in zwei Phasen. Die erste Phase beinhaltet die Heranführung an eine Einstiegsqualifizierung und die zweite Phase die Förderung mit ausbildungsbegleitenden Hilfen während der EQ.

Wozu?

Während der Einstiegsqualifizierung – einem Praktikum zwischen sechs bis zwölf Monaten – erlernen die Jugendlichen Grundlagen der Ausbildung im jeweiligen Ausbildungsberuf. Parallel zur Tätigkeit im Betrieb besuchen sie die Fachklasse in der Berufsschule und lernen hier die theoretischen Inhalte des Berufes. Gleichzeitig bietet eine EQ dem Ausbildungsbetrieb die Möglichkeit, den jungen Menschen nicht nur in einem kurzen Bewerbungsgespräch kennenzulernen, sondern seine Fähigkeiten und Fertigkeiten über einen längeren Zeitraum im täglichen Arbeitsprozess beobachten zu können. Der vergleichsweise lange Zeitraum erlaubt es, die Leistungsfähigkeit besser einzuschätzen.

Ziel der Einstiegsqualifizierung ist die Übernahme in ein reguläres Ausbildungsverhältnis, evtl. mit Anrechnung der EQ auf die Ausbildungszeit. Die Jugendlichen schließen mit dem Betrieb einen Vertrag über die EQ ab und erhalten vom Betrieb eine Vergütung in Höhe von derzeit mindestens 216 Euro. Zudem zahlt der Arbeitgeber Sozialversicherungsbeiträge für den Jugendlichen, die die Agentur für Arbeit ihm – wie auch die EQ-Vergütung – erstattet.

Wer hilft weiter?

Näheres dazu erfahren Arbeitgeber beim Arbeitgeber-Service (AG-S) der örtlichen Agentur für Arbeit bzw. der Jobcenter. Die Jugendlichen können sich bei der Agentur für Arbeit oder dem Jobcenter vor Ort beraten lassen oder sich direkt bei den Arbeitgebern bewerben. EQ Welcome soll speziell jungen Geflüchteten, bei denen das Asylverfahren bereits abgeschlossen ist, Unterstützung rund um die betriebliche Einstiegsqualifizierung leisten. Die Maßnahme verläuft in zwei Phasen. Die erste Phase beinhaltet die Heranführung an eine Einstiegsqualifizierung und die zweite Phase die Förderung mit ausbildungsbegleitenden Hilfen während der EQ. Die zuständige Kammer überprüft die Eignung des Betriebes und erfasst die EQ-Verträge.

Außerdem sind Informationen unter der gebührenfreien Servicenummer der Bundesagentur für Arbeit zu erhalten: 0800 4 5555 00

➔ Ausbildungsbegleitende Hilfe (abH)

Für wen?

Förderungsbedürftig sind (angehende) Auszubildende, die ohne die Förderung eine Berufsausbildung bzw. Einstiegsqualifizierung nicht beginnen, fortsetzen oder erfolgreich beenden können. Die ausbildungsbegleitenden Hilfen werden in kleinen Lerngruppen oder in Einzelunterricht und in der Regel außerhalb der betrieblichen Ausbildungszeiten durchgeführt.

Wozu?

Mit ausbildungsbegleitenden Hilfen soll nach den §§ 75 und 78 SGB III förderungsbedürftigen jungen Menschen die Aufnahme, Fortsetzung sowie der erfolgreiche Abschluss einer erstmaligen betrieblichen Berufsausbildung in anerkannten Ausbildungsberufen ermöglicht und Ausbildungsabbrüche verhindert werden.

Für junge Menschen in einer Einstiegsqualifizierung sollen ausbildungsbegleitende Hilfen die erfolgreiche Absolvierung der Einstiegsqualifizierung

ermöglichen und die Chancen auf einen Übergang in eine sich anschließende Berufsausbildung verbessern.

Hierzu gehören Maßnahmen

1. zum Abbau von Sprach- und Bildungsdefiziten,
2. zur Förderung fachpraktischer und fachtheoretischer Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten und
3. zur sozialpädagogischen Begleitung.

Ausbildungsbegleitende Hilfen können auch nach einer Ausbildung zur Verfestigung des Arbeitsverhältnisses gewährt werden. Sie enden spätestens sechs Monate nach Begründung eines Arbeitsverhältnisses. Für den Teilnehmer entstehen keine Kosten.

Wer hilft weiter?

Bei Interesse an dem Förderinstrument der ausbildungsbegleitenden Hilfen ist die vor Ort zuständige Agentur für Arbeit aufzusuchen. Sie kann den Bildungsträger benennen, der zur Zeit vor Ort diese Hilfen anbietet.

➔ **Assistierte Ausbildung (AsA)**

Für wen?

Förderungsbedürftig sind lernbeeinträchtigte und sozial benachteiligte Auszubildende, die wegen der in ihrer Person liegenden Gründe ohne die Förderung eine betriebliche Berufsausbildung nicht beginnen, fortsetzen oder erfolgreich beenden können.

Hierfür sieht die seit dem 1. Mai 2015 in § 130 SGB III geregelte AsA Hilfestellung bei den folgenden Herausforderungen vor:

- ➔ Lücken und Lernschwierigkeiten in der Fachtheorie und Fachpraxis
- ➔ Sprachproblemen
- ➔ Problemen im sozialen Umfeld oder im Betrieb sowie mit Prüfungen

Unterstützt wird sowohl der Jugendliche selbst als auch der Ausbildungsbetrieb durch einen von der Agentur für Arbeit bzw. durch das Jobcenter ausgesuchten Bildungsträger.

Wozu?

Maßnahmen der Assistierte Ausbildung sollen förderungsbedürftige junge Menschen und deren Ausbildungsbetriebe während einer betrieblichen Berufsausbildung (ausbildungsbegleitende Phase) mit dem Ziel des erfolgreichen Abschlusses der Berufsausbildung unterstützen. Die Maßnahme kann auch eine vorgeschaltete ausbildungsvorbereitende Phase zur Ausbildungsaufnahme enthalten.

AsA wird – durch individuelle sozialpädagogische Unterstützung – in kleinen Lerngruppen oder in Einzelunterricht und in der Regel außerhalb der betrieblichen Ausbildungszeiten, aber auch durch die regelmäßige Begleitung im Betrieb umgesetzt. Während der Teilnahme kann ggf. Berufsausbildungsbeihilfe gezahlt werden. (Siehe Seite 10)

Wer hilft weiter?

Die Auswahl der teilnehmenden jungen Menschen erfolgt durch die zuständige Beratungsfachkraft der Agentur für Arbeit bzw. Integrationsfachkraft des Jobcenters. Maßgebliches Kriterium für die Teilnehmendenauswahl ist der konkrete individuelle Förderbedarf.

Weitere Informationen finden Sie auf der Homepage der Bundesagentur für Arbeit www.arbeitsagentur.de unter der Rubrik Bürgerinnen & Bürger > Ausbildung > Finanzielle Hilfen > Förderung der Berufsausbildung sowie in der Fachveröffentlichung „[Assistierte Ausbildung – Ein erfolgreiches Praxismodell zur intensiven Ausbildungsvorbereitung und -begleitung](#)“ des Bundeskoordinatorenteams Jugendsozialarbeit des Paritätischen Gesamtverbandes zum Landesprogramm „carpo“ aus Baden-Württemberg, das die Assistierte Ausbildung entwickelt und erprobt hat.

➔ Außerbetriebliche Berufsausbildung (BaE)

Für wen?

Im Rahmen einer Berufsausbildung in einer außerbetrieblichen Einrichtung (BaE) soll nach den §§ 76 ff. SGB III lernbeeinträchtigten und sozial benachteiligten jungen Menschen, die auch mit ausbildungsbegleitenden Hilfen oder einer Assistierten Ausbildung nicht in einem Betrieb ausgebildet werden können, ein Ausbildungsabschluss ermöglicht werden. Es wird ein frühzeitiger Übergang in eine betriebliche Ausbildung – möglichst bereits nach dem ersten Ausbildungsjahr – angestrebt. Gelingt der Übergang nicht, wird die Ausbildung bis zum Abschluss außerbetrieblich fortgeführt. Auch Auszubildende, deren betriebliches oder außerbetriebliches Berufsausbildungsverhältnis vorzeitig gelöst worden ist und deren Eingliederung in betriebliche Berufsausbildung auch mit ausbildungsfördernden Leistungen aussichtslos ist, können ihre Berufsausbildung in einer außerbetrieblichen Einrichtung fortsetzen, wenn zu erwarten ist, dass die Berufsausbildung erfolgreich abgeschlossen werden kann.

Wozu?

Um den Erwerb eines Berufsabschlusses zu ermöglichen kann die BaE in zwei unterschiedlichen Modellen durchgeführt werden, wobei die jungen Menschen unabhängig vom Modell wie alle Auszubildenden zusätzlich die Berufsschule besuchen:

⇒ integratives Modell:

Beim integrativen Modell obliegt dem Bildungsträger die fachpraktische Unterweisung, welche durch die betrieblichen Phasen ergänzt wird. Zudem unterstützt der Träger die fachtheoretische Unterweisung der Berufsschule. Das integrative Modell eignet sich für junge Menschen, die einer intensiveren, engmaschigeren Förderung bedürfen, um einen Berufsabschluss erreichen zu können.

⇒ kooperatives Modell:

Bei der BaE im kooperativen Modell findet die fachpraktische Unterweisung in Kooperationsbetrieben auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt statt und in der fachtheoretischen Ausbildung wird die Berufsschule von dem beauftragten Bildungsträger unterstützt.

Neben der fachspezifischen Unterweisung erhalten die Auszubildenden:

- ⇒ Stütz- und Förderunterricht in Fachtheorie, Fachpraxis und allgemeinbildenden Schulfächern
- ⇒ gezielte Prüfungsvorbereitung
- ⇒ Beratung und Unterstützung bei Problemen

Für den Teilnehmenden entstehen keine Kosten. Die Auszubildenden erhalten eine Ausbildungsvergütung vom beauftragten Bildungsträger und ggf. auch Berufsausbildungsbeihilfe. (Siehe Seite 11)

Wer hilft weiter?

Der Zugang erfolgt entweder über die Berufsberatung der Agentur für Arbeit oder die persönlichen Ansprechpartner und -partnerinnen der Jobcenter.

2. Finanzielle Unterstützung während einer Ausbildung

Bei den beiden nachfolgend aufgeführten Leistungen handelt es sich um rein finanzielle Hilfen zur Ausbildungsförderung, die unter bestimmten Voraussetzungen geleistet werden können.

➔ Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)

Wer bekommt BAföG?

Leistungen nach dem BAföG werden als (Voll-)zuschuss oder Darlehen während eines Studiums oder eines allgemeinen Schulbesuchs ab Klasse 10 gewährt. Betriebliche oder überbetriebliche Ausbildungen – so genannte Ausbildungen im dualen System – können nach dem BAföG nicht gefördert werden. Gefördert werden aber mindestens 2-jährige Ausbildungen an Berufsfachschulen.

Persönliche Voraussetzungen für den Anspruch auf Ausbildungsförderung sind grundsätzlich die deutsche Staatsangehörigkeit oder ein in § 8 BAföG aufgeführter aufenthaltsrechtlicher Status (dazu mehr in Abschnitt B, S.17 ff), die allgemeine Eignung für die gewählte Ausbildung und das Nichtüberschreiten der Altersgrenze.

Auszubildende können grundsätzlich nur gefördert werden, wenn sie die Ausbildung, für die sie Förderung beantragen, vor Vollendung des 30. Lebensjahres – bzw. bei Masterstudiengängen vor Vollendung des 35. Lebensjahres – beginnen. Es gibt jedoch auch Ausnahmen von der Altersgrenze wie z.B. bei Absolventen/Absolventinnen des zweiten Bildungsweges oder bei Auszubildenden, die aus familiären Gründen an der früheren Aufnahme der Ausbildung verhindert waren.

Was ist das Ziel der Leistung und welche Voraussetzungen sind zu erfüllen?

Ziel des BAföG ist es, allen jungen Menschen die Möglichkeit zu geben, unabhängig von ihrer sozialen und wirtschaftlichen Situation eine Ausbildung zu absolvieren, die ihren Fähigkeiten und Interessen entspricht.

Ob Auszubildende BAföG erhalten, die eine förderungsfähige Ausbildung absolvieren und die persönlichen Förderungsvoraussetzungen erfüllen, hängt davon ab, ob ihre finanziellen Mittel und die ihrer etwaigen Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartner und ihrer Eltern reichen, um ihren Finanzbedarf während der Ausbildung zu decken.

Wo kann ich einen Antrag stellen?

Die Leistungen nach dem BAföG müssen schriftlich auf den dafür vorgesehenen Formblättern beim zuständigen Amt für Ausbildungsförderung beantragt werden. Das zuständige Amt für Ausbildungsförderung kann auf der Homepage des Bundesministeriums für Bildung und Forschung unter www.bafög.de unter der Rubrik „Antragstellung“ ermittelt werden.

Wo bekomme ich weitere Informationen?

Weitere Infos unter: www.bafög.de oder unter www.studentenwerke.de

Auf der Seite des Deutschen Studentenwerks ist auch ein BAföG-Rechner zu finden, der unverbindlich (ohne Gewähr) und ungefähr auf die Höhe einer möglichen BAföG-Förderung hinweist.

Ausländische Studierende, Studienbewerber und Interessierte finden zudem auch auf dem Portal www.internationale-studierende.de viele nützliche Informationen rund ums Studium in Deutschland. Dort beantwortet das Deutsche Studentenwerk Fragen, die sich ausländische Studierende häufig stellen.

➔ Berufsausbildungsbeihilfe (BAB)

Wer bekommt BAB?

Die Berufsausbildungsbeihilfe ist in § 56 ff. SGB III geregelt und wird während einer ersten betrieblichen Berufsausbildung sowie während einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme einschließlich der Vorbereitung auf den nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses oder eines gleichwertigen Schulabschlusses geleistet. Auszubildende erhalten Berufsausbildungsbeihilfe während einer Berufsausbildung nur, wenn sie außerhalb des Haushalts der Eltern oder eines Elternteils wohnen und die Ausbildungsstätte von der Wohnung der Eltern oder eines Elternteils aus nicht in angemessener Zeit erreichen können. Diese Voraussetzung gilt nicht bei berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen; dort reduziert sich nur die Höhe der Förderung.

BAB kann auch für die Teilnehmenden an einer Assistierten oder außerbetrieblichen Ausbildung geleistet werden.

Was ist das Ziel der Leistung und welche Voraussetzungen sind zu erfüllen?

Ziel der Förderung ist es, die Wahl eines Berufes und die dafür notwendige Ausbildung unabhängig von den eigenen oder familiären finanziellen Ressourcen zu ermöglichen. Die Höhe der BAB hängt vom Gesamtbedarf und bei Berufsausbildung vom anzurechnenden Einkommen ab. Der Gesamtbedarf für eine Berufsausbildung setzt sich zusammen aus dem Bedarf für den Lebensunterhalt, dem Bedarf für die Fahrkosten und dem Bedarf für die sonstigen Aufwendungen, zum Beispiel einer Pauschale für die Arbeitskleidung.

Wo ist ein Antrag zu stellen?

Berufsausbildungsbeihilfe wird auf Antrag erbracht. Der Antrag ist bei der Agentur für Arbeit zu stellen, in deren Bezirk die oder der Auszubildende ihren oder seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat. Wird Berufsausbildungsbeihilfe erst nach Beginn der Berufsausbildung oder der berufsvorbereitenden Maßnahme beantragt, wird sie rückwirkend längstens vom Beginn des Monats an geleistet, in dem die Leistungen beantragt worden sind.

Wo sind weitere Informationen zu erhalten?

Weitere Informationen finden Sie auf der Homepage der Bundesagentur für Arbeit www.arbeitsagentur.de unter der Rubrik Bürgerinnen & Bürger > Ausbildung mit der Unterrubrik „Finanzielle Hilfen“.

Unter www.babrechner.arbeitsagentur.de stellt die Bundesagentur für Arbeit einen BAB-Rechner zur Verfügung.

3. Weitere Unterstützungsangebote der Agenturen für Arbeit

Je nach Aufenthaltsstatus stellt sich die Frage, inwiefern weitere Unterstützungsangebote der Arbeitsverwaltungen bei der Aufnahme einer beruflichen Ausbildung in Anspruch genommen werden können. Asylsuchende und geduldete Menschen sowie in manchen Fällen Unionsbürger/-innen unterliegen einem Leistungsausschluss im SGB II.⁵ Das heißt, sie erhalten zwar keine Leistungen zur Sicherung ihres Lebensunterhaltes von den Jobcentern nach dem SGB II, dennoch haben sie aber einen Anspruch auf Beratung und Vermittlung durch die Agenturen für Arbeit und können andere Leistungen der Ausbildungs- und Arbeitsförderung, wie z.B. die Erstattung von Bewerbungskosten, nach dem SGB III erhalten. Es handelt sich allerdings bei den weiteren Maßnahmen aufgrund der „Kann-Formulierung“ im SGB III um Ermessensleistungen. Für die Inanspruchnahme der Beratung und Vermittlung sowie weiterer möglicher Ermessensleistungen müssen sich die Ratsuchenden von sich aus an die Agentur für Arbeit wenden und sich arbeitsuchend bzw. arbeitslos ohne Leistung melden.

Nachfolgend wird ein allgemeiner Überblick zu weiteren Unterstützungsmöglichkeiten gegeben, die unabhängig vom Leistungsbezug in Anspruch genommen werden können. Inwieweit ausländerrechtliche Sondervoraussetzungen zu berücksichtigen sind, wird im Abschnitt B dieser Broschüre je nach Aufenthaltsstatus genauer erläutert.

➔ Berufsberatung und Berufsorientierung (§§ 29 ff. SGB III)

Die Agentur für Arbeit *hat* jungen Menschen und Erwachsenen, die am Arbeitsleben teilnehmen oder teilnehmen wollen, Berufsberatung und Arbeitgeber Arbeitsmarktberatung anzubieten. Art und Umfang der Beratung richten sich nach dem Beratungsbedarf der oder des Ratsuchenden. Dementsprechend besteht ein Rechtsanspruch auf die Erteilung von Auskunft und Beratung

1. zur Berufswahl, zur beruflichen Entwicklung und zum Berufswechsel,
2. zur Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes und der Berufe,
3. zu den Möglichkeiten der beruflichen Bildung,
4. zur Ausbildungs- und Arbeitsstellensuche,
5. zu Leistungen der Arbeitsförderung,
6. zu Fragen der Ausbildungsförderung und der schulischen Bildung, soweit sie für die Berufswahl und die berufliche Bildung von Bedeutung sind.

Bei der Berufsberatung sind Neigung, Eignung und Leistungsfähigkeit der Ratsuchenden sowie die Beschäftigungsmöglichkeiten zu berücksichtigen. Die Agentur für Arbeit kann sich auch nach Beginn einer Berufsausbildung oder nach der Aufnahme einer Arbeit um Auszubildende oder Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bemühen, wenn diese ihr Einverständnis erklärt haben, und sie beraten, soweit dies für die Festigung des Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnisses erforderlich ist.

Zudem hat die Agentur für Arbeit Berufsorientierung durchzuführen, um junge Menschen auf die Berufswahl vorzubereiten. Dabei soll sie sowohl umfassend Auskunft und Beratung geben zu Fragen der Berufswahl selbst, als auch über die Berufe und ihre Anforderungen und Aussichten, über die Wege und die Förderung der beruflichen Bildung sowie über beruflich bedeutsame Entwicklungen in den Betrieben, Verwaltungen und auf dem Arbeitsmarkt.

⁵ Für weitere Informationen und Arbeitshilfen zum Leistungsausschluss im SGB II für Unionsbürger/-innen siehe <http://www.migration.paritaet.org/themen/schwerpunktthemen/eu-zuwanderung/>

➡ Vermittlung (§§ 35 ff SGB III)

Die Agentur für Arbeit *hat* Ausbildungssuchenden, Arbeitsuchenden und Arbeitgebern Ausbildungs- und Arbeitsvermittlung anzubieten. Hierfür ist zunächst die persönliche Meldung als Arbeit- oder Ausbildungssuchender erforderlich. Unverzüglich nach der Ausbildungs- oder Arbeitssuchendmeldung hat die Agentur für Arbeit zusammen mit den Ratsuchenden die für die Vermittlung erforderlichen beruflichen und persönlichen Merkmale, beruflichen Fähigkeiten und die Eignung festzustellen (Potenzialanalyse). Die Potenzialanalyse erstreckt sich auch auf die Feststellung, ob und durch welche Umstände die berufliche Eingliederung voraussichtlich erschwert sein wird.

In einer Eingliederungsvereinbarung, die die Agentur für Arbeit zusammen mit der oder dem Ausbildungssuchenden oder der oder dem Arbeitsuchenden abschließt, werden

1. das Eingliederungsziel,
2. die Vermittlungsbemühungen der Agentur für Arbeit,
3. welche Eigenbemühungen zur beruflichen Eingliederung die oder der Ausbildungssuchende oder die oder der Arbeitsuchende in welcher Häufigkeit mindestens unternehmen muss und in welcher Form diese nachzuweisen sind,
4. die vorgesehenen Leistungen der aktiven Arbeitsförderung

festgehalten.

Bei Änderungen ist sie anzupassen und spätestens nach sechsmonatiger Arbeitslosigkeit, bei arbeitslosen und ausbildungssuchenden jungen Menschen spätestens nach drei Monaten, zu überprüfen.

➡ Förderung aus dem Vermittlungsbudget (§ 44 SGB III)

Mit dem Vermittlungsbudget (VB) wird laut Bundesagentur für Arbeit ein Instrument zur Verfügung gestellt, mit dem bei verschiedenen Problemlagen im Einzelfall Hilfestellungen gewährt werden *können*. Es handelt sich bei den Leistungen aus dem VB um Ermessensleistungen.

Ausbildungssuchende, von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitsuchende und Arbeitslose können aus dem Vermittlungsbudget der Agentur für Arbeit bei der Anbahnung oder Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung gefördert werden, wenn dies für die berufliche Eingliederung notwendig ist. Denkbar sind folgende Hilfen, die rechtzeitig im Vorwege beantragt werden müssen:

- ⇒ Bewerbungskosten
- ⇒ Reisekosten
- ⇒ Dolmetscher- und Übersetzungskosten,
- ⇒ bei der Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen entstehende Kosten ,
- ⇒ Ausrüstungsbeihilfe

Bei Aufnahme einer Ausbildung gelten Besonderheiten: Soweit die aufgenommene Ausbildung grundsätzlich mit Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) oder BAföG förderungsfähig ist, scheidet eine Förderung aus dem VB für Leistungen zur Aufnahme der Ausbildung, die im Rahmen von BAB oder BAföG vorgesehen sind, aus.

➔ Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung (§ 45 SGB III)

Arbeitslose, Ausbildungssuchende und von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitsuchende *können* auch durch Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung unterstützt werden. Dabei sollen die Teilnehmer/-innen eine individuelle Förderleistung erhalten, die ihre „passgenaue Eingliederung“ unterstützt. Im Rahmen dieser Maßnahmen sollen sie u. a. an den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt herangeführt und bestehende Vermittlungshemmnisse festgestellt, verringert oder beseitigt werden. Maßnahmenteile können maximal sechs Wochen lang bei Arbeitgebern durchgeführt werden, um insbesondere die berufliche Eignung in Bezug auf den Zielberuf/die Zieltätigkeit feststellen zu können. Fahrt- und Kinderbetreuungskosten können übernommen werden. Die Agentur für Arbeit kann den Förderbedarf bescheinigen und Maßnahmeziel und -inhalt in einem Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein festlegen. Dieser berechtigt die Teilnehmenden zur Auswahl eines Trägers oder eines Arbeitgebers. Die Entscheidung über die Teilnahme an einer solchen Maßnahme ist nach § 45 Abs. 7 SGB III in der Regel eine Ermessensentscheidung.

Die Bundesagentur für Arbeit gibt im Rahmen der Aktivierungshilfen und dem Angebot „Perspektiven für junge Flüchtlinge“ (PerjuF) jungen Flüchtlingen Orientierung im deutschen Ausbildungs- und Beschäftigungssystem. Ziel ist es, ihnen ausreichende Kenntnisse über Zugangswege, Aufbau und Funktionsweise des deutschen Ausbildungs- und Arbeitsmarktes zu vermitteln, damit sie eine eigenständige Berufswahlentscheidung treffen können und vorrangig eine Ausbildung aufnehmen. Die Dauer beträgt zwischen 4 und 6 Monaten und gliedert sich in verschiedene Phasen:

⇒ **Einstiegsphase:**

Einschätzung der vorhandenen Sprachkenntnisse und Integrationshemmnisse

⇒ **Projektansätze:**

Teilnehmer/-innen sollen ihre Eignung und Neigung mit den Materialien Holz, Metall und Farbe sowie im Bereich Hauswirtschaft praktisch erproben

⇒ **Betriebliche Phasen:**

Sammeln von Erfahrungen zu beruflichen Tätigkeiten, betrieblichen Lern- und Arbeitsbedingungen, Technologien und Arbeitsfeldern

⇒ **Kontinuierliche Inhalte:**

Vermittlung von berufsbezogenen Sprachkenntnissen, Bewerbungstraining, Heranführen an das deutsche Ausbildungs- und Beschäftigungssystem.

Für den Bereich des Handwerks wurde speziell die Maßnahme PerjuF-Handwerk im Rahmen der gemeinsamen Initiative „Wege in Ausbildung für Flüchtlinge“ von BMBF, BA und ZDH aufgelegt. Diese soll bis zu 10.000 Flüchtlingen die Chance auf eine betriebliche Ausbildung im Handwerk eröffnen und sieht ein dreistufiges Verfahren für einen Übergang in eine betriebliche Ausbildung vor. Junge Flüchtlinge mit einem Sprachniveau von vorzugsweise B1 erhalten im Rahmen der BA-Maßnahme PerjuF-Handwerk eine allgemeine Berufsorientierung, die vor allem den Umgang mit verschiedenen, im Handwerk gebräuchlichen Werkstoffen umfasst. Begleitend finden berufsbezogene Sprachkurse statt und die Teilnehmer/-innen werden durch einen Sozialpädagogen betreut.

Nach der Identifikation von bis zu drei Ausbildungsberufen in den während der Maßnahme erprobten Berufsfeldern, die der Eignung und Neigung der Teilnehmenden entsprechen, erfolgt der Übergang in das BMBF-Programm „Berufsorientierung für Flüchtlinge (BOF)“. In den Bildungszentren werden die Betreuung durch einen Sozialpädagogen und der berufsbezogene Sprachunterricht über einen Zeitraum von 9 Wochen fortgesetzt. Es schließt sich eine Betriebsphase von einem Monat an. Ziel ist der Übergang in eine betriebliche Ausbildung, bei Bedarf unterstützt durch ausbildungsbegleitende Hilfen oder eine Assistierte Ausbildung. Das Programm ist im April 2016 gestartet und zunächst auf 24 Monate angelegt. Für weitere Informationen zu PerjuF ist die persönliche Beraterin oder der Berater der Agentur für Arbeit oder der Jobcenter vor Ort anzusprechen.

4. Unterstützungsangebote seitens der Jugendsozialarbeit u.a.

Neben den Fördermöglichkeiten des SGB II und III stehen auch im Rahmen des Kinder- und Jugendhilfe-rechts über das SGB VIII weitere Unterstützungsangebote zur Verfügung. Allerdings handelt es sich bei der Jugendhilfe um eine kommunale Aufgabe, die vor Ort unterschiedlich ausgestaltet wird. Zudem ist die Förderung im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe nach § 13 Abs. 2 SGB VIII nachrangig zu gewähren und es gilt folgender Grundsatz: Soweit die Ausbildung junger Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind, nicht durch andere Träger und Organisationen sichergestellt wird, können geeignete sozialpädagogisch begleitete Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen im Rahmen der Jugendsozialarbeit angeboten werden, die den Fähigkeiten und dem Entwicklungsstand dieser jungen Menschen Rechnung tragen.

Weiterhin unterstützt auch das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) mit verschiedenen Programmen und Projekten junge Menschen mit Migrations- und Fluchtgeschichte dabei eine Ausbildung aufzunehmen.⁶

➔ Jugendsozialarbeit

Für wen?

Die Jugendsozialarbeit ist als eigener Leistungsbereich der Jugendhilfe gesetzlich im SGB VIII verankert. Während es die Aufgabe der Jugendarbeit ist, Angebote für alle jungen Menschen zu machen (§ 11 SGB VIII), müssen die Angebote der Jugendsozialarbeit darüber hinausreichen und auf die spezifische Situation junger Menschen, die sozial benachteiligt oder individuell beeinträchtigt sind, zugeschnitten sein und mit sozialpädagogische Fachangeboten oder individuellen Hilfen reagieren. Die Jugendsozialarbeit ist eine professionelle, sozialpädagogische und berufsbezogene Hilfe zur Integration benachteiligter junger Menschen bis 27 Jahre und wird unabhängig vom Aufenthaltsstatus gewährt, wenn es einer besonderen Förderung bedarf. Die Situation junger Flüchtlinge und insbesondere die im Zusammenhang mit der Flucht gemachten Erfahrungen können Ausgangspunkt für einen besonderen Förderbedarf sein. Auch junge Menschen mit Migrationshintergrund können sozial benachteiligt sein und gehören dementsprechend zum Adressatenkreis der Jugendsozialarbeit.

Wozu?

Das Ziel aller Aufgaben der Jugendhilfe nach § 1 Abs. 1 SGB VIII ist die Förderung der Entwicklung und der

Erziehung junger Menschen zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten, d. h. zu Menschen, die aufgrund einer autonomen Entscheidung in der Lage sind, einen Platz innerhalb der Gesellschaft zu finden. Die spezielle Rechtsgrundlage für die Leistungen der Jugendsozialarbeit ist § 13 SGB VIII:

- (1) Jungen Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind, sollen im Rahmen der Jugendhilfe sozialpädagogische Hilfen angeboten werden, die ihre schulische und berufliche Ausbildung, Eingliederung in die Arbeitswelt und ihre soziale Integration fördern.
- (2) Soweit die Ausbildung dieser jungen Menschen nicht durch Maßnahmen und Programme anderer Träger und Organisationen sichergestellt wird, können geeignete sozialpädagogisch begleitete Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen angeboten werden, die den Fähigkeiten und dem Entwicklungsstand dieser jungen Menschen Rechnung tragen.
- (3) Jungen Menschen kann während der Teilnahme an schulischen oder beruflichen Bildungsmaßnahmen oder bei der beruflichen Eingliederung Unterkunft in sozialpädagogisch begleiteten

⁶ Übersicht der Förderinstrumente des BMBF: <http://www.jobstarter.de/de/foerderinstrumente-zur-unterstuetzung-jugendlicher-gefluechteter-beim-einstieg-in-eine-ausbildung-2702.php>

Wohnformenangeboten werden. In diesen Fällen sollen auch der notwendige Unterhalt des jungen Menschen sichergestellt und Krankenhilfe nach Maßgabe des § 40 geleistet werden.

- (4) Die Angebote sollen mit den Maßnahmen der Schulverwaltung, der Bundesagentur für Arbeit, den Trägern betrieblicher und außerbetrieblicher Ausbildung sowie den Trägern von Beschäftigungsangeboten abgestimmt werden.

Wegen des Nachrangs der Jugendhilfe gemäß § 10 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII gegenüber den Eingliederungsleistungen für die unter 25-jährigen nach § 16 SGB II bleibt für die Jugendsozialarbeit nur noch ein eingeschränkter Anwendungsbereich.

Wer hilft weiter?

Vor Ort werden die verschiedenen Leistungen der Jugendsozialarbeit sehr unterschiedlich ausgestaltet, weshalb empfohlen wird, sich bei einem möglichen Bedarf mit dem Jugendamt vor Ort zu beraten, um individuelle Fördermöglichkeiten zu klären.

➔ Jugendmigrationsdienste

Für wen?

Die Jugendmigrationsdienste unterstützen als Angebot der Jugendsozialarbeit Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit Migrationshintergrund vom 12. bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres sowie Eltern von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund, insbesondere in Fragen der Bildung und Ausbildung.

Seit dem 1. September 2015 zunächst bis zum 31. Dezember 2017 läuft auch ein **Modellprojekt für die Beratung junger Flüchtlinge** in den Jugendmigrationsdiensten. Das Projekt „jmd2start“ stärkt den Zugang junger Flüchtlinge zu Bildung, Arbeit und gesellschaftlicher Teilhabe und wird aus Mitteln des Kinder- und Jugendplan des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend gefördert. An bundesweit 24 Modellstandorten beraten und begleiten die Jugendmigrationsdienste (JMD) Flüchtlinge zwischen 12 und 27 Jahren, die entweder eine Duldung haben oder sich im Asylverfahren befinden.

Wozu?

Die Jugendmigrationsdienste haben als Angebot der Jugendsozialarbeit in erster Linie die Aufgabe, junge Menschen mit Migrationshintergrund, die Unterstützung am Übergang Schule/Ausbildung/Beruf benötigen, mit dem Verfahren des Case Managements und dem Instrument des individuellen Integrationsförderplans zu beraten und zu begleiten. Als Teil des migrationsspezifischen Beratungsangebots nach § 45 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) bieten die Jugendmigrationsdienste darüber hinaus für alle jungen Menschen mit Migrationshintergrund auch die sozialpädagogische Begleitung vor, während und nach den Integrationskursen des Aufenthaltsgesetzes und den Sprachkursen auf der Grundlage der Richtlinien Garantiefonds Hochschule an. Die Jugendmigrationsdienste beteiligen sich neben ihrer Beratungsarbeit aktiv an der Vernetzung der Angebote für Jugendliche in den Sozialräumen. Dabei kooperieren sie mit anderen relevanten Diensten und Einrichtungen. Sie nehmen eine Anlauf-, Koordinierungs- und Vermittlungsfunktion für die Zielgruppe, junge Menschen mit Migrationshintergrund, wahr und initiieren und begleiten die interkulturelle Öffnung der Einrichtungen und Dienste in sozialen Handlungsfeldern.

Wer hilft weiter?

Weitere Infos zu den JMDs und auch zu dem neuen Modellprojekt „JMD2start“ sind unter www.jugendmigrationsdienste.de zu finden. Auf der Homepage kann auch nach PLZ ein Jugendmigrationsdienst in der Nähe gefunden werden.

➡ Koordinierungsstelle Ausbildung und Migration (KAUSA)

Für wen?

Neben Selbstständigen und Jugendlichen mit Migrationshintergrund erhalten auch die Eltern mit Migrationshintergrund Informationen über die berufliche Ausbildung. Die Zielgruppe der jungen Flüchtlinge ist in den Jahren 2016-2019 als Teil des Sofortmaßnahmenpaketes des BMBF für Flüchtlinge und deren Integration durch Bildung hinzugekommen.

Wozu?

Seit Oktober 2013 fördert das Bundesministerium für Bildung und Forschung im Rahmen des Programms JOBSTARTER in verschiedenen Städten Deutschlands KAUSA Servicestellen, deren Ziel es ist, in Zusammenarbeit mit den relevanten Akteuren der beruflichen Bildung und Migrantenorganisationen die Ausbildungsbeteiligung von Selbstständigen und Jugendlichen mit Migrationshintergrund in der Region nachhaltig zu erhöhen sowie die Eltern mit Migrationshintergrund über die berufliche Ausbildung zu informieren. Neben der Erstinformation und Verweisberatung zielt die Projektförderung vorrangig auf die Entwicklung bzw. Verbesserung der Unterstützungsangebote für die Zielgruppen und deren nachhaltiger Verankerung in der Region.

Wer hilft weiter?

An 29 Standorten bundesweit entwickeln und etablieren KAUSA Servicestellen regionale Beratungsnetzwerke, um Selbstständige, jugendliche Migranten und junge Flüchtlinge sowie Eltern in Ausbildungsfragen zu unterstützen. Unter nachfolgendem Link ist eine Standortkarte der KAUSA Servicestellen hinterlegt: <http://www.jobstarter.de/de/projektlandkarte-1157.php?F=17&M=38&TF=13>

B) Zugang zur Ausbildungsförderung nach Aufenthaltsstatus

Nachfolgend werden nun die ausländerrechtlichen Voraussetzungen für die zuvor dargestellten Förderinstrumente und Unterstützungsangebote je nach Aufenthaltsstatus der Person dargestellt. Die im ersten Abschnitt gewählte Systematik wird beibehalten. Zur schnelleren Orientierung wurde am Rand der Broschüre ein farbiges Register angelegt.

1. Personen mit Aufenthaltsgestattung oder Ankunftsbescheinigung / BüMA

1.1 Um wen geht es und was bedeutet der Aufenthaltsstatus?

Eine Aufenthaltsgestattung (§§ 55 und 63 Asylgesetz – AsylG) ist das Papier, das Personen erhalten, die einen formellen Asylantrag gestellt haben. Die Aufenthaltsgestattung ist während des Asylverfahrens gültig und erlischt, wenn die Entscheidung über den Asylantrag „unanfechtbar“ geworden ist.

Personen mit Aufenthaltsgestattung oder sog. BÜMA
ab S. 17

Personen mit einer Duldung
ab S. 35

Personen mit einem Aufenthaltstitel ohne Förderungseinschränkungen
ab S. 50

Personen mit einem Aufenthaltstitel mit einer Wartefrist bei der Ausbildungsförderung
ab S. 55

Personen mit einem Aufenthaltstitel ohne in besonderer Weise geregelten Zugang zur Ausbildungsförderung
ab S. 62

UnionsbürgerInnen und ihre (drittstaatsangehörigen) Familienangehörigen
ab S. 71



Praxistipp

Die BüMA hat die gleiche Wirkung wie die Aufenthaltsgestattung

In der Regel wird die Aufenthaltsgestattung erst Wochen oder gar Monate nach dem Asylgesuch ausgestellt und die betroffenen Personen erhalten zunächst einen Ankunftsbescheid oder eine „Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender (BüMA)“ (§ 63a AsylG) – die so genannte Registrierung. Dieses Papier ist in seiner Wirkung einer Aufenthaltsgestattung gleichzusetzen (§ 87c AsylG), da die Aufenthaltsgestattung nur „deklaratorische Wirkung“ hat – der Aufenthalt also auch ohne das Papier selbst *als gestattet* gilt. Die Zeiten des Besizes eines Ankunftsbescheides/einer BüMA müssen also für eventuell zu erfüllende Wartezeiten für den Arbeitsmarktzugang oder die Ausbildungsförderung angerechnet werden. Dies hat die Bundesregierung in einer Antwort auf eine Kleine Anfrage der Linken im Bundestag klargestellt ([Bundestags-Drucksache 18/4581 vom 10. April 2015, Antwort auf Frage 3](#)). Auch für den Zugang zu einer Erwerbstätigkeit oder einer Ausbildung gelten mit einer BüMA die gleichen Regelungen wie mit einer Aufenthaltsgestattung. Hierzu hat das Land Niedersachsen am 2. April 2015 einen [hilfreichen Erlass](#) veröffentlicht, zu finden hier: <http://azf2.de/aktuelles/page/3/>

Auch das Land NRW vertritt in einem Erlass diese Rechtsauffassung: http://ggu.de/fileadmin/downloads/arbeitslaubnis/Erlass_vom_01.12.2015-1.pdf

Hintergrund: Daten und Fakten

Am 30. Juni 2016 lebten in Deutschland gut 460.000 Menschen mit einer Aufenthaltsgestattung.

Die so genannte „bereinigte Gesamtschutzquote“ – also der Anteil der positiven Asylentscheidungen bezogen auf die Gesamtzahl der inhaltlich (und nicht nur formal) entschiedenen Verfahren – lag im ersten Halbjahr 2016 bei über 70 Prozent – fast drei Viertel aller Asylsuchenden, deren Asylverfahren in Deutschland inhaltlich geprüft wird, wird vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge also anerkannt. Die Spanne erstreckt sich dabei von weniger als 0,5 Prozent (Staatsangehörige der Staaten des ehemaligen Jugoslawien sowie Albanien) bis 100,0 Prozent (syrische Staatsangehörige). Weitere Staaten mit einer hohen „bereinigten Gesamtschutzquote“ sind z.B. Eritrea, Afghanistan, Somalia, Irak und Iran.

Im ersten Halbjahr 2016 dauerte ein Asylverfahren bis zur Entscheidung durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) durchschnittlich rund sieben Monate. Dabei schwankt die Verfahrensdauer je nach Herkunftsland erheblich. Diese statistischen Angaben berücksichtigen jedoch nur den Zeitraum ab der formellen Asylantragstellung bis zur Entscheidung durch das BAMF; aus den Zahlen geht nicht hervor, wieviel Zeit ab der ersten Registrierung bis zur Asylantragstellung vergeht. In vielen Fällen dauert dies zusätzlich mehrere Monate.

Auch nach einem negativen Asylverfahren bleibt ein erheblicher Teil der früheren Asylsuchenden in Deutschland – dies gilt übrigens auch für Menschen aus den vermeintlich sicheren Herkunftsstaaten. Nach Auskunft der Bundesregierung lebten Ende Juni 2016 bundesweit 550.000 Menschen, deren Asylantrag irgendwann einmal negativ entschieden worden war. Davon verfügen mittlerweile aber fast die Hälfte über einen unbefristeten und weitere 35 Prozent über einen befristeten Aufenthaltsstatus. Nur 19 Prozent sind weiterhin ausreisepflichtig (also „geduldet“). Die Realität zeigt: Auch nach Ablehnung des Asylantrags wachsen viele Betroffene aus den verschiedensten Gründen in einen rechtmäßigen Aufenthalt hinein. Aus einer vermeintlich „geringen Bleibeperspektive“ wird also oftmals eine „hohe Bleibeperspektive“.

Diese und weitere Zahlen finden sich in den Antworten der Bundesregierung auf zwei Kleine Anfragen der Linken ([Bundestags-Drucksache 18/9556 vom 6. September 2016](#) und [Bundestags-Drucksache 18/9415 vom 17. August 2016](#))

Praxistipp

Duldung für die Ausbildung

In vielen Fällen ist es nun möglich, auch nach einer möglichen Ablehnung des Asylantrags einen Anspruch auf eine langfristige Duldung für eine qualifizierte Berufsausbildung zu erhalten. Zu den genauen Voraussetzungen siehe Kapitel zur Duldung.

Da eine Aufenthaltsgestattung das Papier für die Zeit des laufenden Asylverfahrens ist, besteht bei den Betroffenen also gleichsam ein ergebnisoffener Aufenthalt: Falls der Asylantrag positiv entschieden wird, erhalten die Betroffenen anschließend eine Aufenthaltserlaubnis, falls der Asylantrag negativ entschieden wird, werden die Betroffenen ausreisepflichtig und erhalten anschließend eine Duldung, wenn eine Ausreise und eine Abschiebung nicht möglich sein sollten. In beiden Fällen wird der Aufenthalt in Deutschland häufig noch zumindest mittelfristig sein. Insofern würde es Sinn ergeben, auch mit einer Aufenthaltsgestattung frühzeitig einen Zugang zu den Leistungen der Ausbildungsförderung einzuräumen. Dies ist leider jedoch nicht immer der Fall. Vielmehr besteht mit diesem Status nur in bestimmten Fällen der Zugang zur Ausbildungsförderung.

Praxistipp

Ausbildung, Studium oder Arbeit verbessern die Teilhabe- und die Bleibeperspektive!

Die Aufnahme eines Studiums, einer Ausbildung oder einer Arbeit hat keinen Einfluss auf die Chance einer Anerkennung des Asylantrags.

Aber: Die frühzeitige Aufnahme einer Ausbildung verbessert natürlich die Teilhabeperspektiven *nach* einer Anerkennung als Flüchtling ganz erheblich.

Aber auch nach einer möglichen Ablehnung des Asylantrags bestehen mit einer begonnenen Ausbildung viel bessere Möglichkeiten einen Aufenthaltstitel oder zumindest eine längerfristige Duldung zu erhalten. Zudem bietet später der erfolgreiche Abschluss einer Ausbildung eine ganze Reihe anschließender Aufenthaltsperspektiven. Dazu gehören etwa die Aufenthaltserlaubnisse nach § 18a AufenthG oder § 25a AufenthG, die speziell für derartige Konstellationen eingeführt worden sind. Auch eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25b, § 25 Abs. 5 oder § 23a AufenthG ist denkbar. Hierauf wird im Kapitel zur Duldung detaillierter eingegangen. (Siehe S. 41)

1.2 Wird eine Arbeitserlaubnis benötigt?

Hintergrund: Frühzeitige Förderung von Integration und Teilhabe

Bestimmte Arbeitsfördermaßnahmen ab Beginn des Aufenthalts (§ 131 SGB III)

Menschen mit Aufenthaltsgestattung, bei denen „ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist“ (das sind in jedem Fall Staatsangehörige aus Syrien, Eritrea, Somalia, Irak und Iran, darüber hinaus können auch weitere Gruppen dazu gehören), können nun bereits ab Beginn ihres Aufenthalts – also auch während der ersten Monate, in denen ihnen noch keine Arbeitserlaubnis erteilt werden kann – bestimmte Förderleistungen erhalten, obwohl sie rechtlich gesehen dem Arbeitsmarkt noch nicht zur Verfügung stehen. Diese Möglichkeit gilt für Leistungen der Vermittlung, Potenzialanalyse, Förderung aus dem Vermittlungsbudget (etwa für die Übernahme von Kosten eines beruflichen Anerkennungsverfahrens) sowie Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung (§ 45 SGB III).

Vom Wortlaut her gilt diese Regelung zwar nur für Personen mit Aufenthaltsgestattung. Da ein Ankunftsbescheinigung/BüMA jedoch rechtlich betrachtet dieselbe Wirkung entfaltet, muss dies auch für diese Personen gelten. Die internen Weisungen der Bundesagentur für Arbeit führen Personen mit Ankunftsbescheinigung / BüMA folgerichtig ausdrücklich als Zielgruppe auf.

Für Menschen aus den so genannten sicheren Herkunftsstaaten ist die Öffnung ausdrücklich ausgeschlossen.

Integrationskurse

Seit Oktober 2015 können einige Asylsuchende mit Aufenthaltsgestattung zu den Integrationskursen zugelassen und sogar verpflichtet werden, wenn freie Plätze zur Verfügung stehen. Dies gilt nach Rechtsauffassung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge von Oktober 2015 jedoch nur für Asylsuchende aus Syrien, Eritrea, Somalia, Irak und Iran und nur, soweit nach der Dublin-Regelung keine Zuständigkeit eines anderen EU-Staats besteht. Es ist möglich, dass sich der definierte Personenkreis im Jahr 2017 ändert. Informationen und Antragsformulare finden Sie auf der Seite www.bamf.de.

Auch mit Ankunftsbescheinigung / BüMA können die genannten Gruppen grundsätzlich bereits zum Integrationskurs zugelassen werden.

Berufsbezogene Sprachförderung

Als berufsbezogenes Sprachkursangebot existieren die so genannten „ESF-BAMF-Kurse“. Auch Asylsuchende können zu diesen Sprachkursen zugelassen werden, wenn sie bereits über Sprachkenntnisse der Stufe A 1 verfügen, theoretisch eine Arbeitserlaubnis erhalten können und über eines der Projekte des „Bundesprogramms der Integrationsrichtlinie Bund“ (die so genannten „Bleiberechtsnetzwerke“) oder die Arbeitsagentur angemeldet werden. Informationen zu den berufsbezogenen ESF-BAMF-Sprachkursen finden Sie auf der Seite www.bamf.de. Die ESF-BAMF-Sprachkurse laufen spätestens im Jahr 2017 aus und werden durch die neue berufsbezogene Deutschsprachförderung ersetzt.

Dieses neue gesetzlich geregelte Angebot nach § 45a AufenthG gibt es seit Mitte 2016. Zu diesen Sprachkursen können jedoch nur diejenigen Gruppen zugelassen werden, die auch über einen Zugang zum Integrationskurs verfügen. Weitere Informationen finden Sie ebenfalls beim BAMF: <http://www.bamf.de/DE/Willkommen/DeutschLernen/DeutschBeruf/Bundesprogramm-45a/bundesprogramm-45a-node.html>.

Praxistipp

Bei der Arbeitsagentur melden!

Menschen mit einer Aufenthaltsgestattung oder einem Ankunftsnachweis/BüMA sind dem Grunde nach stets leistungsberechtigt nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG). Damit sind sie keine Kundinnen oder Kunden der Jobcenter (sie erhalten kein „Hartz IV“), sondern der Sozialämter. Für die Inanspruchnahme von Leistungen der Ausbildungs- und Arbeitsförderung müssen sie sich von sich aus an die Agentur für Arbeit wenden.

Diese muss auch Menschen mit einer Aufenthaltsgestattung oder einem Ankunftsnachweis/BüMA als arbeitslos, arbeitssuchend oder ausbildungssuchend aufnehmen und die vorgesehenen Leistungen des SGB III im Rahmen eines Anspruchs oder unter Ausübung ihres Ermessens prüfen, wenn sie die jeweiligen spezifischen Fördervoraussetzungen erfüllen und zumindest *theoretisch* eine Arbeitserlaubnis erhalten könnten. Es ist nicht zulässig, Personen mit einer Aufenthaltsgestattung abzuweisen mit dem Argument, sie hätten noch keine *konkrete* Arbeitserlaubnis. Ab dem vierten Monat ab Registrierung verfügen Personen mit einer Aufenthaltsgestattung nämlich normalerweise über einen zumindest nachrangigen Arbeitsmarktzugang (§ 61 AsylG).

Hiervon gibt es jedoch mittlerweile eine Reihe von Ausnahmen: Die Bundesländer dürfen seit Oktober 2015 Asylsuchende verpflichten, bis zu sechs statt drei Monate in einer Landes-Erstaufnahmeeinrichtung zu wohnen. Während dieser Zeit darf keine Arbeitserlaubnis erteilt werden. Menschen aus den nun acht so genannten sicheren Herkunftsstaaten (Serbien, Mazedonien, Bosnien-Herzegowina, Kosovo, Albanien, Montenegro, Ghana und Senegal) sollen sogar unbefristet in Erstaufnahmeeinrichtungen wohnen müssen. Falls Menschen aus diesen Ländern einen Asylantrag *nach dem 31. August 2015* gestellt haben sollten, darf ihnen eine Erwerbstätigkeit pauschal nicht mehr erlaubt werden (§ 61 AsylG). In diesem Fall stehen sie dem Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung, und die Leistungen der Arbeitsagentur können (mit Ausnahme der Beratung) nicht erbracht werden.

➡ **Eine schulische Ausbildung oder ein Studium** dürfen Menschen mit einer Aufenthaltsgestattung oder einem Ankunftsnachweis/BüMA ohne Erlaubnis der Ausländerbehörde absolvieren. Die Ausländerbehörde muss in diesem Fall normalerweise nicht um Erlaubnis gefragt werden, da es sich nicht um eine „Beschäftigung“ handelt. Manchmal erlässt die Ausländerbehörde jedoch in der Aufenthaltsgestattung oder BüMA die Nebenbestimmung „*Studium nicht erlaubt*“. In diesem Fall muss ein Antrag auf Streichung dieser Nebenbestimmung gestellt werden. Es gibt mittlerweile keine Rechtsgrundlage mehr für die Verhängung eines Studierverbots bei Asylsuchenden.

➡ **Für eine betriebliche Ausbildung** ist die Erlaubnis der Ausländerbehörde erforderlich. Diese kann in der Regel nach einem dreimonatigen Aufenthalt durch die Ausländerbehörde erteilt werden, wenn keine Pflicht mehr besteht, in einer Erstaufnahmeeinrichtung zu wohnen. Menschen aus den so genannten sicheren Herkunftsstaaten (Serbien, Bosnien-Herzegowina, Mazedonien, Kosovo, Albanien, Montenegro, Ghana und Senegal), die nach dem 31. August 2015 einen Asylantrag gestellt haben, darf keine Arbeitserlaubnis mehr erteilt werden – auch nicht für eine betriebliche Ausbildung. Als Zeitpunkt ist dabei der Tag des „Asylgesuchs“ und der ersten Registrierung heranzuziehen. Weitere Informationen dazu finden Sie hier: http://www.ggua-projekt.de/fileadmin/downloads/tabellen_und_uebersichten/arbeitsmarktzugang_aktuell.pdf

Für eine Arbeitserlaubnis für eine betriebliche Ausbildung muss ein formloser Antrag bei der Ausländerbehörde gestellt und am besten eine konkrete schriftliche Einstellungszusage oder Absichtserklärung vorgelegt werden. Über den Antrag entscheidet die Ausländerbehörde eigenständig, ohne das Arbeitserlaubnisteam („AE-Team“) der Bundesagentur für Arbeit zu beteiligen – eine so genannte Vorrangprüfung oder eine Prüfung der Beschäftigungsbedingungen findet nicht statt (§ 61 Abs. 2 AsylG in Verbindung mit § 32 Abs. 2 Nr. 2 BeschV und § 32 Abs. 4 BeschV). Die Entscheidung über die Erlaubnis ist eine Ermessensentscheidung der Ausländerbehörde.

Falls die Ausländerbehörde die Ausbildungserlaubnis ablehnen sollte, obwohl kein zwingendes Arbeitsverbot vorliegt, muss sie ihre Ermessensentscheidung nachvollziehbar begründen. Bei einer Ablehnung sollte ein schriftlich begründeter Bescheid verlangt werden, Rechtsmittel eingelegt (Widerspruch oder Klage beim Verwaltungsgericht) und die Öffentlichkeit, die Arbeitsagentur sowie die Handwerks- oder Industrie- und Handelskammer einbezogen werden. Die Ausländerbehörde muss in ihrer Entscheidung auch das persönliche Interesse und das politische Ziel berücksichtigen, Asylsuchende möglichst frühzeitig in den Arbeitsmarkt zu integrieren, um mögliche Folgekosten zu sparen.

➔ **Für ein Praktikum** ist ebenfalls normalerweise eine Erlaubnis der Ausländerbehörde erforderlich, da es sich ebenfalls um eine „Beschäftigung“ handelt – sogar dann, wenn kein Praktikumsentgelt bezahlt wird. Die Erlaubnis kann normalerweise nach drei Monaten Aufenthalt in Deutschland (auch während des Besitzes der BüMA) erteilt werden, wenn keine Pflicht mehr besteht, in einer Landes-Erstaufnahmeeinrichtung zu wohnen. Menschen aus den so genannten sicheren Herkunftsstaaten (Serbien, Bosnien-Herzegowina, Mazedonien, Kosovo, Albanien, Montenegro, Ghana und Senegal), die nach dem 31. August 2015 einen Asylantrag gestellt haben, darf während des Asylverfahrens keine Arbeitserlaubnis mehr erteilt werden.

In vielen Fällen eines Praktikums ist jedoch, wie bei der betrieblichen Ausbildung auch, keine Zustimmung des AE-Teams der Bundesagentur für Arbeit erforderlich – geregelt ist dies in § 32 Abs. 2 Nr. 1 Beschäftigungsverordnung (BeschV) in Verbindung mit § 22 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 4 Mindestlohngesetz (MiLoG). Eine Vorrangprüfung und eine Prüfung der Beschäftigungsbedingungen finden somit nicht statt.

Diese Erleichterungen gelten unter anderem:

- ⇒ für bis zu dreimonatige Orientierungspraktika, die zur Vorbereitung einer Ausbildung oder eines Studiums durchgeführt werden,
- ⇒ für bis zu dreimonatige ausbildungsbegleitende Praktika, die nicht vorgeschrieben sind,
- ⇒ im Rahmen einer Ausbildung oder eines Studiums vorgeschriebene oder erforderliche Praktika ohne zeitliche Befristung; hierzu dürften auch die notwendigen Anpassungsmaßnahmen im Rahmen eines Verfahrens für die Anerkennung einer ausländischen Berufsqualifikation gehören,
- ⇒ für Praktika im Rahmen von Berufsvorbereitungsmaßnahmen,
- ⇒ für den Praxisanteil im Rahmen des Einstiegsqualifizierungsjahrs,
- ⇒ für Praktika im Rahmen eines EU-geförderten Programms (z. B. ESF).

➔ **Für ein freiwilliges soziales Jahr oder einen Bundesfreiwilligendienst**, die nach Auffassung der Bundesregierung ebenfalls als Beschäftigung gelten. Daher ist auch dafür eine Arbeitserlaubnis erforderlich, eine Zustimmung durch die Arbeitsagentur entfällt.

➔ Eine **Hospitation** gilt im Gegensatz zu einem Praktikum nicht als Beschäftigung. Daher ist hierfür keine Erlaubnis der Ausländerbehörde erforderlich. Das gleiche gilt für ehrenamtliche Tätigkeiten und den Praxisanteil von „Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung“ nach § 45 SGB III. Eine tabellarische Übersicht zu den einzelnen Praktikumsarten und ihren jeweiligen Regelungen bezüglich einer Beschäftigungserlaubnis finden Sie im Anhang dieser Broschüre auf Seite 88ff.

Informationen zur Hospitation finden Sie hier: <https://www.arbeitsagentur.de/web/wcm/idc/groups/public/documents/webdatei/mdaw/mjc3/~edisp/l6019022dstbai772426.pdf?ba.sid=L6019022DSTBAI772429>

➔ **Für eine andere Beschäftigung** ist stets eine Erlaubnis durch die Ausländerbehörde erforderlich. Die Erlaubnis kann normalerweise nach drei Monaten Aufenthalt in Deutschland (auch während des Besitzes der BüMA) erteilt werden, wenn keine Pflicht mehr besteht, in einer Landes-Erstaufnahmeeinrichtung zu wohnen. Menschen aus den so genannten sicheren Herkunftsstaaten (Serbien, Bosnien-Herzegowina, Mazedonien, Kosovo, Albanien, Montenegro, Ghana und Senegal), die nach dem 31. August 2015 einen Asylantrag gestellt haben, darf während des Asylverfahrens keine Arbeitserlaubnis mehr erteilt werden.

Ansonsten gilt:

- ⇒ Innerhalb der ersten 15 Monate kann die Arbeitserlaubnis nur mit Zustimmung des AE-Teams der Bundesagentur für Arbeit erteilt werden, das dafür normalerweise eine Vorrangprüfung und eine Prüfung der Beschäftigungsbedingungen vornehmen muss. Die Vorrangprüfung in den ersten 15 Monaten gibt es mittlerweile nur noch in wenigen Arbeitsagentur-Bezirken (nur noch in Mecklenburg-Vorpommern, einigen Regionen Bayerns und einigen Ruhrgebiets-Städten. Diese und weitere Ausnahmen finden Sie in einer Tabelle auf Seite 92.
- ⇒ Ab dem 16. Monat entfällt die Vorrangprüfung überall, es findet nur noch eine Prüfung der Beschäftigungsbedingungen statt. Spätestens ab jetzt ist es auch möglich, eine Erlaubnis für Leiharbeit zu bekommen.
- ⇒ Ab dem 49. Monat entfällt die gesamte Zustimmung des AE-Teams der Bundesagentur für Arbeit. Die Arbeitserlaubnis wird allein durch die Ausländerbehörde ausgestellt.

Praxistipp

Auf die Formulierung kommt es an

Nicht immer geht aus der Aufenthaltsgestattung oder der BüMA eindeutig hervor, ob und welche Tätigkeit erlaubt ist oder erlaubt werden könnte. So lautet der Eintrag häufig „Erwerbstätigkeit nicht gestattet“, obwohl sie gestattet werden könnte, wenn das AE-Team der Bundesagentur für Arbeit zugestimmt hat. Und manchmal vergisst die Ausländerbehörde nach vierjährigem Aufenthalt die Nebenbestimmung zu ändern in: „Jede Beschäftigung gestattet.“ In diesen Fällen sollte die Ausländerbehörde gebeten werden, die korrekte Formulierung zu verwenden, um Unklarheiten zu vermeiden. Das Bundesinnenministerium hat in den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Aufenthaltsgesetz festgelegt, wie die Formulierungen lauten sollen (Randnummer 4.3), zu finden unter: <http://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/pdf/BMI-MI3-20091026-SF-A001.pdf>.

Praxistipp

Zustimmung durch die Arbeitsagentur

Der Antrag auf Erteilung einer Arbeitserlaubnis wird bei der Ausländerbehörde gestellt. Das Arbeitserlaubnis-Team der Bundesagentur für Arbeit wird verwaltungsintern um Zustimmung angefragt. Falls alle Unterlagen vorliegen (unter anderem auch eine Stellenbeschreibung des Arbeitgebers oder der Arbeitgeberin, zu finden hier: www.arbeitsagentur.de, Suchbegriff: „Stellenbeschreibung“), hat das Arbeitserlaubnis-Team zwei Wochen Zeit für die Prüfung. Falls es sich innerhalb dieser Zeit nicht bei der Ausländerbehörde zurückgemeldet hat, gilt die Zustimmung als erteilt (§ 36 Abs. 2 BeschV).

Bei Nachfragen oder zur Klärung von Unklarheiten sind die zuständigen Arbeitserlaubnis-Teams der Bundesagentur für Arbeit auch telefonisch erreichbar, die Kontaktdaten finden sich auf der Seite www.arbeitsagentur.de, Suchbegriff: „Arbeitsmarktzulassung“.

1.3 Sicherung des Lebensunterhalts während einer Ausbildung

Menschen mit Aufenthaltsgestattung oder BüMA haben zur Sicherung ihres Lebensunterhalts Anspruch auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG).

➔ Grundleistungen innerhalb der ersten 15 Monate

Innerhalb der ersten 15 Monate des Aufenthalts in Deutschland besteht Anspruch auf die Grundleistungen nach § 3 AsylbLG. Der Regelbedarf liegt im Jahr 2017 für einen alleinstehenden Leistungsberechtigten (Regelbedarfsstufe 1) bei gut 350 Euro, wobei es den Ländern und Kommunen ermöglicht worden ist, die Leistung teilweise als Sachleistung zu erbringen. Die exakte Regelbedarfshöhe stand bei Redaktionsschluss dieser Broschüre noch nicht fest, da einer geplanten Gesetzesänderung vom Bundesrat überraschend nicht zugestimmt worden ist. Sobald die genauen Regelsätze und sonstigen Neuregelungen beschlossen worden sind, werden diese vom Paritätischen in einer Handreichung zusammengestellt und sind dann hier abrufbar: <http://www.migration.paritaet.org/start/publikationen/>

Zusätzlich müssen zum monatlichen Regelbedarf die Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets, sowie die Kosten für Unterkunft, Heizung und Hausrat erbracht werden. Zudem besteht ein Anspruch, sonstige Leistungen zu erhalten, die zur Sicherung des Lebensunterhalts oder der Gesundheit unerlässlich, zur Deckung besonderer Bedarfe von Kindern geboten oder zur Erfüllung einer verwaltungsrechtlichen Mitwirkungspflicht erforderlich sind (§ 6 AsylbLG). Die besonderen Bedürfnisse schutzbedürftiger Personen (etwa Minderjährige, Alleinerziehende, Schwangere, Menschen mit schweren körperlichen oder psychischen Erkrankungen oder mit einer Behinderung) müssen auch bei der Leistungserbringung berücksichtigt werden.

Praxistipp

AsylbLG-Grundleistungen auch während einer Ausbildung

Auch während einer dem Grunde nach förderfähigen Ausbildung oder eines Studiums besteht Anspruch auf die Grundleistungen nach § 3 AsylbLG. Im AsylbLG ist – anders als im SGB II oder SGB XII – kein Ausschluss von den Leistungen vorgesehen, wenn eine leistungsberechtigte Person eine dem Grunde nach förderfähige Ausbildung absolviert. Wenn das Sozialamt dennoch die Grundleistungen einstellen sollte, sollte dagegen ein Widerspruch und ein Eilantrag vor dem Sozialgericht eingelegt werden. Manchmal hilft es auch bereits, das Sozialamt zu bitten, die Rechtsgrundlage ihrer Einstellung zu nennen – die gibt es nämlich nicht. Diese Rechtsauffassung hat das Bundesarbeitsministerium in einem Schreiben an die Hochschulen ausdrücklich bestätigt: http://www.ggua-projekt.de/fileadmin/downloads/AsylbLG/Schreiben_BMAS_26.02.16-Leistungsgewahrung_an_Studenten_nach_AsylbLG.pdf

Praxistipp

Studium führt zur Krankenversicherungspflicht

Einer der wesentlichen Kritikpunkte am Asylbewerberleistungsgesetz ist die Tatsache, dass die Gesundheitsversorgung stark eingeschränkt ist und normalerweise nur die Behandlung akuter oder schmerzhafter Erkrankungen abgedeckt ist. Eine Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung besteht nicht. Durch die Aufnahme eines Studiums entsteht jedoch in der Regel eine Krankenversicherungspflicht – auch während des Asylverfahrens (§ 5 Abs. 1 Nr. 9 SGB V); die Absicherung im Krankheitsfall ist dann über eine gesetzliche Krankenversicherung gegeben und damit wesentlich besser. Die Beitragskosten muss das Sozialamt übernehmen (§ 6 AsylbLG).

➡ „Analogleistungen“ nach 15 Monaten

Nach einem 15-monatigen Aufenthalt entsteht normalerweise ein Anspruch auf Leistungen nach § 2 AsylbLG. Das heißt: Die Höhe und Art der Leistungen richten sich nach den regulären Vorschriften der regulären Sozialhilfe des SGB XII. Der Regelbedarf beträgt derzeit für einen alleinstehenden Leistungsberechtigten 409 Euro, es wird eine Krankenversicherungskarte ausgegeben und die Gesundheitsversorgung ist nicht mehr eingeschränkt.

Praxistipp

Leistungsausschluss bei „dem Grunde nach förderfähiger Ausbildung“ während der Analogleistungen

Da bei den „Analogleistungen“ die Regeln des SGB XII anzuwenden sind, greift trotz der eigentlich „besseren“ Leistungen des § 2 AsylbLG ein Leistungsausschluss während einer „dem Grunde nach förderfähigen Ausbildung“ (§ 22 SGB XII). „Dem Grunde nach förderfähig“ sind Ausbildungen oder Studium, für die eigentlich BAB oder BAföG erbracht werden würden.

Dieser Leistungsausschluss gilt nicht für Personen, die

- ⇒ keinen Anspruch auf Ausbildungsförderung oder Berufsausbildungsbeihilfe haben, weil sie im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils leben,
- ⇒ Schüler-BAföG für den Besuch von Berufsfachschulen erhalten, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt oder
- ⇒ eine Abendhauptschule, Abendrealschule oder ein Abendgymnasium besuchen und die Altersgrenze für die BAföG-Förderung überschritten haben.

Aber: § 22 SGB XII schließt für den ansonsten betroffenen Personenkreis nur die Hilfe zum Lebensunterhalt aus, nicht dagegen sonstige Hilfen, insbesondere z.B. nicht Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten oder in sonstigen Lebenslagen (§§ 67 bis 74 SGB XII). Auch eventuelle Mehrbedarfzuschläge müssen erbracht werden.

Zudem kann das Sozialamt, „in besonderen Härtefällen“ dennoch Hilfe zum Lebensunterhalt als Zuschuss oder Darlehen erbringen (§ 22 Abs. 1 Satz 2 SGB XII). Daher sollte ein formloser Antrag gestellt werden und auf die besondere Situation verwiesen werden. Auch im Hinblick auf die entstehenden Folgekosten kann es nicht im Interesse des Sozialamtes liegen, dass die Betroffenen eine Ausbildung oder ein Studium abbrechen müssen, um dann wieder Sozialhilfeleistungen zu erhalten.

➔ Wohngeld:

Wohngeld können Studierende oder Auszubildende unter anderem dann beziehen, wenn sie aufgrund ausländerrechtlicher Ausschlüsse kein BAföG oder BAB erhalten oder wenn sie die Altersgrenze überschritten haben ([Allgemeine Verwaltungsvorschriften zum Wohngeldgesetz, Randnummer 20.21](#))

Beispiel Schüler-BAföG



J. ist 18 Jahre alt. Sie ist afghanische Staatsangehörige, hat eine Aufenthaltsgestattung und lebt seit drei Jahren ohne Eltern in Deutschland. Bis zu ihrer Volljährigkeit ist sie in einer Jugendhilfeeinrichtung untergebracht gewesen und hat Leistungen des SGB VIII auch für ihren Lebensunterhalt erhalten. Nun endet die Jugendhilfe. Sie besucht die 12. Klasse des Gymnasiums und beantragt nach Ende der Jugendhilfe Leistungen nach § 2 AsylbLG.

Das Sozialamt lehnt den Antrag gem. § 22 SGB XII ab, da sie dem Grunde nach einen Anspruch auf Schüler-BAföG gem. § 2 Abs. 1a BAföG habe; dieser bestehe dem Grunde nach während des Besuchs weiterführender allgemeinbildender Schulen ab Klasse 10, wenn die Schülerin nicht bei ihren Eltern lebe und die Ausbildungsstätte von der Wohnung der Eltern auch nicht in zumutbarer Weise erreichbar sei. Da die Eltern noch in Afghanistan leben, sei dies erfüllt: Die Schule ist von Afghanistan nicht in zumutbarer Weise erreichbar. Somit könnten keine Leistungen nach § 2 AsylbLG erbracht werden.

Zugleich lehnt das BAföG-Amt ihren Antrag ab, da sie zwar dem Grunde nach einen Anspruch habe, aber die persönlichen Fördervoraussetzungen nicht erfüllt seien: Mit einer Aufenthaltsgestattung müsse sie selbst bereits fünf Jahre in Deutschland leben und arbeiten, um einen Anspruch auf Schüler-BAföG zu erwerben.

J. ist verzweifelt. Sie ist gerade in den Abiturvorbereitungen. Nur, wenn sie den Schulbesuch abbrechen würde, hätte sie wieder Anspruch auf Sozialhilfe.

Als Lösung kommen zwei Möglichkeiten in Betracht: Entweder das Jugendamt erbringt weiterhin Jugendhilfeleistungen für junge Volljährige. Dies ist bis zum 21. Lebensjahr möglich, in begründeten Fällen auch darüber hinaus (§ 41 SGB VIII). Oder das Sozialamt erbringt Leistungen nach der Härtefallregelung des § 22 Abs. 1 Satz 2 SGB XII. In diesem Fall sollte ein gewichtiges Argument sein, dass J. kurz vor dem Abitur steht und es erkennbar absurd wäre, nun aufgrund fehlender Existenzsicherung die Schule abzubrechen. Nur: Wenn J. nach dem Abi studieren oder eine Ausbildung aufnehmen will, stellt sich das gleiche Problem erneut.

1.4 Zugang zu ausgewählten Förderinstrumenten zur Vorbereitung und Unterstützung einer Berufsausbildung

➔ Berufsorientierungsmaßnahmen (§ 48 SGB III)

Personen mit einer Aufenthaltsgestattung können die Leistungen der Berufsorientierung ohne ausländerrechtliche Sondervoraussetzungen erhalten.

➔ Berufseinstiegsbegleitung (§ 49 SGB III)

Personen mit einer Aufenthaltsgestattung können die Leistungen der Berufseinstiegsbegleitung (BerEb) ohne ausländerrechtliche Sondervoraussetzungen erhalten.

➔ Einstiegsqualifizierung (§ 54a SGB III)

Personen mit einer Aufenthaltsgestattung können die Leistungen der Einstiegsqualifizierung (EQ) ohne ausländerrechtliche Sondervoraussetzungen erhalten.

➔ Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen

Asylsuchende mit Gestattung oder Ankunftsnachweis / BüMA haben nach § 132 Abs. 1 in Verbindung mit § 51 SGB III bereits nach drei Monaten Aufenthalt einen Anspruch auf BvB, wenn bei ihnen ein „dauerhafter und rechtmäßiger Aufenthalt zu erwarten“ ist. Dies gilt auf jeden Fall für Asylsuchende aus Syrien, Eritrea, Irak, Iran und Somalia. Bei allen anderen Herkunftsstaaten muss individuell geprüft werden, ob eine solche „positive Bleibeperspektive“ besteht.

Wenn dies nicht der Fall ist, können Personen mit einer Aufenthaltsgestattung während des Asylverfahrens gem. § 52 Abs. 2 SGB III nur unter den ausländerrechtlichen Bedingungen des [§ 59 Abs. 3 SGB III](#) in Anspruch nehmen. Das heißt: Sie erhalten BvB gem. § 52 Abs. 2 in Verbindung mit § 59 Abs. 3 SGB III nur, wenn sie entweder

⇒ „selbst sich vor Beginn der Berufsausbildung insgesamt fünf Jahre im Inland aufgehalten haben und rechtmäßig erwerbstätig gewesen sind“ oder

Praxistipp

Für die folgenden Förderinstrumente bestehen ausländerrechtliche Einschränkungen. Asylsuchende mit Gestattung oder Ankunftsnachweis / BüMA haben nach dem neuen § 132 Abs. 1 SGB III dann einen Anspruch, wenn bei ihnen ein „dauerhafter und rechtmäßiger Aufenthalt zu erwarten“ ist. Wann aber ist ein „dauerhafter und rechtmäßiger Aufenthalt zu erwarten“? Nach Auffassung der Bundesregierung erfüllen nur Asylsuchende aus den Ländern Syrien, Eritrea, Irak, Iran und Somalia diese Voraussetzung, da die jeweilige Anerkennungsquote im Asylverfahren bei ihnen mindestens 50 Prozent beträgt. Jedoch kann auch bei Asylsuchenden aus anderen Herkunftsstaaten individuell von einer „guten Bleibeperspektive“ in diesem Sinne ausgegangen werden. So ist bei einem Asylsuchenden, der eine qualifizierte Ausbildung aufgenommen hat, völlig unabhängig vom Herkunftsstaat von einem „dauerhaften und rechtmäßigen Aufenthalt“ auszugehen. Denn er hat aufgrund der Ausbildung auch bei einer Ablehnung des Asylverfahrens Anspruch auf eine Duldung für die gesamte Ausbildungszeit und anschließend auf eine Aufenthaltserlaubnis zur Beschäftigung. Insofern ist bei der Beurteilung keine schematische Prüfung möglich, sondern es müssen stets individuelle Gesichtspunkte berücksichtigt werden. Falls die Arbeitsagentur allein aufgrund des Herkunftsstaats Leistungen der Ausbildungsförderung ablehnen sollte, sollten Rechtsmittel dagegen eingelegt werden.

⇒ „zumindest ein Elternteil während der letzten sechs Jahre vor Beginn der Berufsausbildung sich insgesamt drei Jahre im Inland aufgehalten hat und rechtmäßig erwerbstätig gewesen ist (...); von dem Erfordernis der Erwerbstätigkeit des Elternteils während der letzten sechs Jahre kann abgesehen werden, wenn sie aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grunde nicht ausgeübt worden ist und er im Inland mindestens sechs Monate erwerbstätig gewesen ist; ist die oder der Auszubildende in den

Haushalt einer oder eines Verwandten aufgenommen, so kann diese oder dieser zur Erfüllung dieser Voraussetzungen an die Stelle des Elternteils treten, sofern die oder der Auszubildende sich in den letzten drei Jahren vor Beginn der Berufsausbildung rechtmäßig im Inland aufgehalten hat.“

Für weitere Informationen zu den Voraussetzungen siehe die ausführlichen Erläuterungen, insbesondere zur Geschäftsanweisung der Bundesagentur für Arbeit zu § 59 SGB III im Anhang S. 96.

➔ **Ausbildungsbegleitende Hilfen (§ 75 SGB III)**

Asylsuchende mit Gestattung oder Ankunfts-nachweis / BüMA haben nach § 132 Abs. 1 in Verbindung mit § 75 SGB III bereits nach drei Monaten Aufenthalt einen Anspruch auf AbH, wenn bei ihnen ein „dauerhafter und rechtmäßiger Aufenthalt zu erwarten“ ist. Ansonsten können Personen mit einer Aufenthaltsgestattung während des Asylverfahrens gem. § 78 Abs. 3 SGB III nur unter den ausländerrechtlichen Bedingungen des § 59 Abs. 3 SGB III in Anspruch nehmen. Für weitere Informationen zu den Voraussetzungen siehe die ausführlichen Erläuterungen, insbesondere zur Geschäftsanweisung der Bundesagentur für Arbeit zu § 59 SGB III im Anhang S. 96.

➔ **Assistierte Ausbildung (§ 130 SGB III)**

Asylsuchende mit Gestattung oder Ankunfts-nachweis / BüMA haben nach § 132 Abs. 1 in Verbindung mit § 130 SGB III bereits nach drei Monaten Aufenthalt einen Anspruch auf Assistierte Ausbildung (AsA), wenn bei ihnen ein „dauerhafter und rechtmäßiger Aufenthalt zu erwarten“ ist. Ansonsten können Personen mit einer Aufenthaltsgestattung während des Asylverfahrens gem. § 130 Abs. 2 Satz 2 SGB III nur unter den ausländerrechtlichen Bedingungen des § 59 Abs. 3 SGB III in Anspruch nehmen. Für weitere Informationen zu den Voraussetzungen siehe die ausführlichen Erläuterungen, insbesondere zur Geschäftsanweisung der Bundesagentur für Arbeit zu § 59 SGB III im Anhang S. 96.

➔ **Außerbetriebliche Berufsausbildung (76 SGB III)**

Die Förderung im Rahmen der Außerbetrieblichen Berufsausbildung (BaE) können Personen mit einer Aufenthaltsgestattung während des Asylverfahrens gem. § 78 Abs. 3 SGB III nur unter den ausländerrechtlichen Bedingungen des [§ 59 Abs. 3 SGB III](#) in Anspruch nehmen. Für weitere Informationen zu den Voraussetzungen siehe die ausführlichen Erläuterungen, insbesondere zur Geschäftsanweisung der Bundesagentur für Arbeit zu § 59 SGB III im Anhang S. 96.

1.5 Zugang zu finanziellen Hilfen während einer Ausbildung

➔ **Zugang zu BAföG**

Leistungen der Bundesausbildungsförderung (BAföG) während eines Studiums oder einer schulischen Ausbildung können Personen mit einer Aufenthaltsgestattung oder BüMA nur unter den ausländerrechtlichen Bedingungen des [§ 8 Abs. 3 BAföG](#) in Anspruch nehmen. Das heißt: Sie erhalten BAföG nur, wenn sie entweder

⇒ „selbst sich insgesamt fünf Jahre (...) im Inland aufgehalten haben und rechtmäßig erwerbstätig gewesen sind“ oder

⇒ „zumindest ein Elternteil während der letzten sechs Jahre (...) sich insgesamt drei Jahre im Inland aufgehalten hat und rechtmäßig erwerbstätig gewesen ist (...). Von dem Erfordernis der Erwerbstätigkeit des Elternteils während der letzten sechs Jahre kann abgesehen werden, wenn sie aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grunde nicht ausgeübt worden ist und er im Inland mindestens sechs Monate erwerbstätig gewesen ist.“

Diese Voraussetzungen dürften nur in sehr wenigen Fällen erfüllt sein.

Nach den „[Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum BAföG \(BAföG-VwV\)](#)“ vom 13. November 2013 können die geforderten Zeiträume jedoch auch „gestückelt“ werden, müssen also nicht ohne Unterbrechung bestanden haben. Somit könnte auch ein früherer Aufenthalt mit Erwerbstätigkeit in Deutschland berücksichtigt werden, obwohl eine vorübergehende Ausreise dazwischen liegt (BAföG-VwV, Randnummer 8.3.2).

- ⇒ Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit
- ⇒ Mutterschutz oder Elternzeit
- ⇒ Erwerbsminderung
- ⇒ Erreichung des Rentenalters
- ⇒ medizinische oder berufliche Rehabilitation
- ⇒ Teilnahme an einer beruflichen Weiterbildung nach dem SGB III oder einer Vollzeitausbildung
- ⇒ Arbeitslosigkeit mit Anspruch auf Arbeitslosengeld I
- ⇒ Vorruhestand.

Nach den Verwaltungsvorschriften ist entsprechend diesen Voraussetzungen eine Person „erwerbstätig“, wenn sie „*eine selbständige oder nichtselbständige Tätigkeit ausübt und in der Lage ist, sich aus dem Ertrag dieser Tätigkeit selbst zu unterhalten. Als Erwerbstätigkeit gilt auch die Haushaltsführung eines Elternteils, wenn er selbst im Inland mindestens sechs Monate erwerbstätig war und nach dieser Zeit zumindest ein Kind unter zehn Jahren oder ein Kind, das behindert und auf Hilfe angewiesen ist, im eigenen Haushalt zu versorgen hat.*“ (BAföG-VwV, Randnummer 8.3.5.)

Auch wenn „*ein Elternteil nach einer im Inland ausgeübten mindestens sechsmonatigen Erwerbstätigkeit verstorben ist und deshalb den Mindestzeitraum von drei Jahren an Aufenthalt und rechtmäßiger Erwerbstätigkeit innerhalb der letzten sechs Jahre (...) nicht erreicht hat*“, gelten die Voraussetzungen als erfüllt. Ausreichend ist es zudem, wenn die Zeiten der mindestens sechsmonatigen Erwerbstätigkeit vor dem Sechsjahreszeitraum erfüllt worden sind.

Darüber hinaus genügt gem. BAföG-VwV, (Randnummer 8.3.9) eine sechsmonatige Tätigkeit eines Elternteils innerhalb der letzten sechs Jahre in den folgenden Fällen:

Beispiel 1:

Frau J. ist Asylsuchende aus Afghanistan. Sie hat einen neunjährigen Sohn M. und eine 18jährige Tochter K. Alle drei sind noch im Asylverfahren und besitzen Aufenthaltsgestattungen. Sie leben seit vier Jahren in Deutschland. Vor drei Jahren hat Frau J. für acht Monate in einer Teilzeitstelle als Aushilfe in einem Restaurant gearbeitet und damit monatlich etwa 800 Euro verdient. Nachdem sie betriebsbedingt gekündigt worden war, hat sie sich um die Betreuung ihres Sohnes gekümmert.



Die Tochter K. hat nun Abitur gemacht und würde gern studieren. Sie fragt, ob sie dafür BAföG erhalten kann, obwohl sie eine Aufenthaltsgestattung besitzt.

Antwort:

Ja. Die Voraussetzungen für einen BAföG-Anspruch sind gem. § 8 Abs. 3 Nr. 2 BAföG erfüllt. Ihre Mutter lebt innerhalb der letzten sechs Jahre mindestens seit drei Jahren in Deutschland. Sie hat in dieser Zeit mehr als sechs Monate rechtmäßig gearbeitet und mit dem Einkommen auch ihren eigenen Lebensunterhalt bestreiten können. Da sie sich danach um ihren unter zehnjährigen Sohn gekümmert hat, zählt diese Zeit auch als „Erwerbstätigkeit“. Ein BAföG-Anspruch besteht.

Beispiel 2:

Der 28jährige syrische Staatsbürger H. lebt seit sechs Jahren in Deutschland. Innerhalb der ersten fünf Jahre seines Aufenthalts hatte er eine Aufenthaltserlaubnis als Bachelor-Studierender gem. § 16 Abs. 1 AufenthG. Neben dem Studium hat er entsprechend seiner ausländerrechtlichen Möglichkeiten stets in Teilzeit gearbeitet und damit seinen Lebensunterhalt verdient. Vor einem Jahr hat er aufgrund der politischen Entwicklung in Syrien einen Asylantrag gestellt. Daraufhin hat er seine Aufenthaltserlaubnis verloren und eine Aufenthaltsgestattung erhalten. Er hat nun ein Masterstudium begonnen, das er in zwei Jahren abgeschlossen haben wird.



Er fragt, ob er einen Anspruch auf BAföG hat.

Antwort:

Ja. Er erfüllt die ausländerrechtlichen Voraussetzungen gem. § 8 Abs. 3 Nr. 1 BAföG: Er lebt selbst bereits seit fünf Jahren in Deutschland und war in dieser Zeit unabhängig vom Studium berechtigt erwerbstätig. Mit der Erwerbstätigkeit hat er seinen Lebensunterhalt bestritten. Nun hat er auch mit der Aufenthaltsgestattung Anspruch auf BAföG.

➔ Zugang zu Berufsausbildungsbeihilfe (BAB)

Asylsuchende mit Gestattung oder Ankunftsnachweis / BüMA haben nach § 132 Abs. 1 in Verbindung mit § 56 SGB III bereits nach 15 Monaten Aufenthalt einen Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe (BAB), wenn bei ihnen ein „dauerhafter und rechtmäßiger Aufenthalt zu erwarten“ ist.

Ansonsten gilt: Leistungen der Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) während einer betrieblichen Berufsausbildung können Personen mit einer Aufenthaltsgestattung während des Asylverfahrens nur unter den ausländerrechtlichen Bedingungen des [§ 59 Abs. 3 SGB III](#) in Anspruch nehmen. Das heißt: Sie erhalten BAB nur, wenn sie entweder

- ⇒ „selbst sich vor Beginn der Berufsausbildung insgesamt fünf Jahre im Inland aufgehalten haben und rechtmäßig erwerbstätig gewesen sind“ oder
- ⇒ „zumindest ein Elternteil während der letzten sechs Jahre vor Beginn der Berufsausbildung sich insgesamt drei Jahre im Inland aufgehalten hat und rechtmäßig erwerbstätig gewesen ist (...); von dem Erfordernis der Erwerbstätigkeit des Elternteils während der letzten sechs Jahre kann abgesehen werden, wenn sie aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grunde nicht ausgeübt worden ist und er im Inland mindestens sechs Monate erwerbstätig gewesen ist; ist die oder der Auszubildende in den Haushalt einer oder eines Verwandten aufgenom-

men, so kann diese oder dieser zur Erfüllung dieser Voraussetzungen an die Stelle des Elternteils treten, sofern die oder der Auszubildende sich in den letzten drei Jahren vor Beginn der Berufsausbildung rechtmäßig im Inland aufgehalten hat.“

Nach der [„Geschäftsanweisung zu § 59 SGB III“ von Januar 2015 der Bundesagentur für Arbeit](#) gelten im Wesentlichen dieselben Bedingungen wie oben bereits bei den BAföG-Ansprüchen dargestellt. (Siehe Anhang S. 96) Allerdings gibt es ein paar nicht unwesentliche Unterschiede:

- ⇒ „Als Erwerbstätigkeit ist jede selbständige oder nicht-selbständige Tätigkeit anzusehen, die auf die Erzielung von Gewinn gerichtet oder für die ein Entgelt vereinbart oder den Umständen nach zu erwarten ist.“ Es ist also nicht erforderlich, dass mit der Erwerbstätigkeit tatsächlich der Lebensunterhalt bestritten wird oder worden ist (Randnummer 59.3.4).
- ⇒ Es ist nicht erforderlich, dass sich der Elternteil, von dessen Aufenthalts- und Erwerbstätigkeitszeiten der BAB-Anspruch abhängt, aktuell noch in Deutschland aufhält (Randnummer 59.3.3).
- ⇒ Falls ein Elternteil verstorben ist, ist nicht gefordert, dass dieser zuvor mindestens sechs Monate erwerbstätig war, um einen BAB-Anspruch geltend machen zu können: Es genügt vielmehr, wenn „er vor Beginn der förderungsfähigen Ausbildung bis zu seinem Tode sich im Geltungsbereich des SGB III auf-

gehalten hat und rechtmäßig erwerbstätig war oder aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grunde (...) nicht erwerbstätig war“ (Randnummer 59.3.7).

- ⇒ Außerdem besteht auch dann ein Anspruch auf BAB, wenn der oder die Auszubildende in den Haushalt eines Verwandten aufgenommen wurde, dieser Verwandte die geforderten Voraussetzungen des Voraufenthalts von mindestens drei Jahren und der Vorbeschäftigungszeit von mindestens sechs

Monaten erfüllt und der oder die Auszubildende sich selbst mindestens seit drei Jahren „rechtmäßig“ in Deutschland aufhält. Diese Regelung kann insbesondere für (ehemals) unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (UMF) von besonderer Bedeutung sein, wobei der Besitz einer Aufenthaltsgestattung selbst kein „rechtmäßiger“ Aufenthalt ist – obwohl diese Zeiten nach einer späteren Flüchtlingsanerkennung rückwirkend als rechtmäßig angerechnet werden.

1.6 Zugang zu weiteren Unterstützungsangeboten der Agenturen für Arbeit

⇒ **Berufsberatung und Berufsorientierung** (§ 29 ff SGB III)

Personen mit einer Aufenthaltsgestattung haben ohne ausländerrechtliche Sondervoraussetzungen Anspruch auf Beratung durch die Agentur für Arbeit. Dies gilt ab dem ersten Tag des Aufenthalts, auch wenn noch keine Arbeitserlaubnis erteilt werden kann. Siehe hierzu auch Praxistipp: Bei der Arbeitsagentur melden! (unter 1.2, S. 21)

⇒ **Vermittlung (§§ 35 ff SGB III)**

Personen mit einer Aufenthaltsgestattung haben ohne ausländerrechtliche Sondervoraussetzungen Anspruch auf Vermittlung durch die Agentur für Arbeit, wenn sie nicht mehr der Wartefrist unterliegen. Sie haben abweichend davon schon während der Wartefrist ab dem ersten Tag des Aufenthalts Anspruch auf Vermittlung, wenn es sich um Menschen handelt, bei denen „ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist“ (§ 131 SGB III). Bei Redaktionsschluss galt dies für Staatsangehörige von Syrien, Eritrea, Somalia, Irak und Iran.

⇒ **Förderung aus dem Vermittlungsbudget** (§ 44 SGB III)

Personen mit einer Aufenthaltsgestattung können die Förderung aus dem Vermittlungsbudget (VB) ohne ausländerrechtliche Sondervoraussetzungen erhalten, wenn sie nicht mehr der Wartefrist unterliegen. Sie haben abweichend davon schon während der Wartefrist ab dem ersten Tag des Aufenthalts Anspruch auf Vermittlung, wenn es sich um Menschen handelt, bei denen „ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist“ (§ 131 SGB III). Bei Redaktionsschluss galt dies für Staatsangehörige von Syrien, Eritrea, Somalia, Irak und Iran.

⇒ **Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung (§ 45 SGB III)**

Personen mit einer Aufenthaltsgestattung können die Leistungen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung ohne ausländerrechtliche Sondervoraussetzungen erhalten, wenn sie nicht mehr der Wartefrist unterliegen. Sie haben abweichend davon schon während der Wartefrist ab dem ersten Tag des Aufenthalts Anspruch auf Vermittlung, wenn es sich um Menschen handelt, bei denen „ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist“ (§ 131 SGB III). Bei Redaktionsschluss galt dies für Staatsangehörige von Syrien, Eritrea, Somalia, Irak und Iran.

Praxistipp

Betriebliche Maßnahmen bei einem Arbeitgeber im Rahmen des § 45 SGB III begründen laut der Geschäftsweisung der Bundesagentur für Arbeit zu § 45 SGB III ausdrücklich „*kein Beschäftigungsverhältnis. Sie werden auch nicht analog eines Praktikums durchgeführt.*“ (Randnummer 45.01)

Das heißt: Auch für Personen mit einer Aufenthaltsgestattung ist für diesen Praxisanteil weder eine konkrete Erlaubnis zur Beschäftigung durch die Ausländerbehörde, noch eine Zustimmung zur Beschäftigung durch die Arbeitserlaubnisteam der Bundesagentur für Arbeit erforderlich.

1.7 Zugang zu Unterstützungsangeboten der Jugendsozialarbeit

Soweit die Ausbildung junger Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind, nicht durch andere Träger und Organisationen sichergestellt wird, können geeignete sozialpädagogisch begleitete Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen im Rahmen der Jugendsozialarbeit angeboten werden, die den Fähigkeiten und dem Entwicklungsstand dieser jungen Menschen Rechnung tragen. Für die Unterstützungsangebote der Jugendsozialarbeit bestehen keine ausländerrechtlichen Sondervoraussetzungen.

Vor Ort werden die verschiedenen Leistungen der Jugendsozialarbeit sehr unterschiedlich ausgestaltet, weshalb empfohlen wird, sich bei einem möglichen Bedarf mit dem Jugendamt vor Ort zu beraten, um individuelle Fördermöglichkeiten zu klären. Als Angebot der Jugendsozialarbeit stehen dem Personenkreis junger Menschen mit Migrationshintergrund die Jugendmigrationsdienste beratend zur Seite. Zudem läuft seit dem 1. September 2015 zunächst bis zum 31. Dezember 2017 auch ein Modellprojekt für die Beratung junger Flüchtlinge an [24 Modellstandorten](#) der Jugendmigrationsdienste.

1.8 Übersicht

| Arbeiterlaubnis und Leistungen der Arbeitsagentur mit Aufenthaltsgestattung, BüMA oder Ankunftsnachweis | | | | | |
|---|---|---------------------------|--|--|--|
| | „gute Bleibeperspektive“ | Unklare Bleibeperspektive | „sichere Herkunftsländer“, Registrierung vor dem 1. September 2015 | „sichere Herkunftsländer“, Registrierung ab dem 1. September 2015 | Anmerkungen / Rechtsgrundlagen Erste Registrierung (Asylgesuch) ist hierbei gleichzusetzen mit „Asylantragstellung“, vgl: VG Freiburg, Beschluss vom 20.1.2016 (Az.: 6 K 2967/15). |
| Wer ist das nochmal? | Syrien, Eritrea, Irak, Iran, Somalia | Alle anderen | Albanien, Bosnien-Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazodonien, Montenegro, Senegal, Serbien | Albanien, Bosnien-Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazodonien, Montenegro, Senegal, Serbien | Diese Zuordnung gilt für 2015. Die Beschränkung der „guten Bleibeperspektive“ auf die Herkunftstaaten Syrien, Eritrea, Irak, Iran, Somalia ergibt sich nicht aus dem Gesetz, sondern nur durch die Verwaltungspraxis. |
| Kann Arbeiterlaubnis erteilt werden? | ja | ja | ja | nein* | <p>§ 61 AsylG, § 47 AsylG.</p> <p>Anmerkung: Eine Arbeiterlaubnis kann erst nach drei Monaten Aufenthalt erteilt werden und wenn keine Pflicht mehr besteht, in einer Aufnahmeeinrichtung zu leben. Diese Pflicht endet mit der Zuweisung in eine Kommune, spätestens aber nach sechs Monaten Aufenthalt. Auch mit BüMA / Ankunftsnachweis kann eine Arbeiterlaubnis erteilt werden. Als Zeitpunkt der Asylantragstellung gilt die Einreise und das „Asylgesuch“, auch wenn noch kein förmlicher Asylantrag gestellt wurde.</p> <p>Erlass des Landes Niedersachsen vom 2.4.2015</p> <p>Erlass des Landes NRW vom 1.12.2015</p> |
| Beratung durch Agentur für Arbeit? | ja | ja | ja | ja | BA: Zugang zum Arbeitsmarkt und Leistungen des SGB II und III für Migranten/innen |
| Förderung aus dem Vermittlungsbudget (§ 44 SGB III) | ja, schon ab dem 1. Tag (§ 131 SGB III) | ja | ja | nein* | <p>Normalerweise erst, wenn eine Arbeiterlaubnis erteilt werden kann (s. o.).</p> <p>BA: Zugang von Förderinstrumenten des SGB III und SGB II für Asylbewerber und Flüchtlinge</p> |
| Aktivierung und berufliche Eingliederung (§ 45 SGB III) | ja, schon ab dem 1. Tag (§ 131 SGB III) | ja | ja | nein* | <p>Normalerweise erst, wenn eine Arbeiterlaubnis erteilt werden kann (s. o.).</p> <p>BA: Zugang von Förderinstrumenten des SGB III und SGB II für Asylbewerber und Flüchtlinge</p> |
| Einstiegsqualifizierung (§ 54a SGB III) | ja | ja | ja | nein* | Wenn Arbeiterlaubnis erteilt werden kann (s.o.). Für eine Einstiegsqualifizierung ist eine konkrete Arbeiterlaubnis erforderlich (zustimmungsfrei). |

| Ausbildungsförderung mit Aufenthaltsgestattung, BüMA oder Ankunftsnachweis | | | | | |
|--|--------------------------------------|---------------------------|--|--|---|
| | „gute Bleibeperspektive“ | unklare Bleibeperspektive | „sichere Herkunftsländer“, Registrierung vor dem 1. September 2015 | „sichere Herkunftsländer“, Registrierung ab dem 1. September 2015 | Anmerkungen / Rechtsgrundlagen |
| Wer ist das nochmal? | Syrien, Eritrea, Irak, Iran, Somalia | Alle anderen | Albanien, Bosnien-Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazodonien, Montenegro, Senegal, Serbien | Albanien, Bosnien-Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazodonien, Montenegro, Senegal, Serbien | Diese Zuordnung gilt für 2015. Die Beschränkung der „guten Bleibeperspektive“ auf die Herkunftstaaten Syrien, Eritrea, Irak, Iran, Somalia ergibt sich nicht aus dem Gesetz, sondern nur durch die Verwaltungspraxis. |
| Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) (§ 56 SGB III) | ja, ab 16. Monat | ? | ? | nein* | § 132 SGB III Anmerkung: Da gesetzlich nicht festgelegt ist, wer eine gute Bleibeperspektive hat, ist Ausbildungsförderung auch für die Gruppe mit Fragezeichen nicht ausgeschlossen. Die Ausgestaltung in der Praxis bleibt abzuwarten. → Innerhalb der ersten 15 Monate können auch während einer Ausbildung oder einem Studium Grundleistungen nach § 3 AsylbLG bezogen werden. Schreiben des BMAS vom 26.2.2016 BA: Zugang von Förderinstrumenten des SGB III und SGB II für Asylbewerber und Flüchtlinge |
| Ausbildungsgeld (§ 122 SGB III) | ja, ab 16. Monat | ? | ? | nein* | |
| Berufsvorbereitung (BvB); § 51 SGB III | ja, ab 4. Monat | ? | ? | nein* | |
| Ausbildungsbegleitende Hilfen (AbH); § 75 SGB III | ja, ab 4. Monat | ? | ? | nein* | |
| Assistierte Ausbildung (AsA); § 130 SGB III | ja, ab 4. Monat | ? | ? | nein* | |
| BAföG | nein* | nein* | nein* | nein* | → BAB nur, wenn die Person nicht mehr in einer (Landes-) Aufnahmeeinrichtung wohnt. → BvB nur, wenn Deutschkenntnisse einen erfolgreichen Übergang erwarten lassen. → Daneben sind die persönlichen Fördervoraussetzungen der §§ 60 bzw. 52 SGB III zu erfüllen. * Zugang zu allen genannten Leistungen besteht unabhängig von Status und Herkunftsland darüber hinaus stets nach fünfjährigem Aufenthalt und Arbeit oder mindestens dreijährigem Aufenthalt und sechsmonatiger Arbeit der Eltern (§ 59 Abs. 3 SGB III bzw. § 8 Abs. 3 BAföG. Siehe hierzu Anhang S. 95 f. |

2. Personen mit Duldung

2.1 Um wen geht es und was bedeutet der Aufenthaltsstatus?

Personen mit einer Duldung sind (meist nach abgelehntem Asylverfahren) ausreisepflichtig, allerdings kann eine Abschiebung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen aktuell nicht durchgeführt werden. Eine Duldung kann auch erteilt werden, „wenn dringende humanitäre oder persönliche Gründe oder erhebliche öffentliche Interessen“ eine vorübergehende weitere Anwesenheit im Bundesgebiet erfordern (§ 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG).

Personen mit einer Duldung



Aussetzung der Abschiebung (Duldung)
 Kein Aufenthaltstitel!
 Der Inhaber ist ausreisepflichtig!

Senrnummer des Klebeetiketts:
 (Erstausstellung)
 (I. Verlängerung)
 (II. Verlängerung)
 Nebenbestimmungen:

Q0000000
 Lichtbild der Inhaberin/des Inhabers

Die Inhaberin/der Inhaber genügt mit dieser Bescheinigung nicht der Pass- und Ausreisepflicht.
 Die Personalangaben beruhen auf den eigenen Angaben der Inhaberin/des Inhabers.

Q0000000

Hintergrund: Daten und Fakten

Eine Duldung wird üblicherweise nur kurz erteilt (zum Beispiel für drei Monate) und immer wieder verlängert, solange das Abschiebungshindernis fortbesteht. In diesem Fall spricht man von „Kettenduldungen“, die aber dennoch keine Aufenthaltssicherheit mit sich bringen. Ende Juni 2016 lebten knapp 170.000 Menschen mit einer Duldung in Deutschland, davon 29.000 seit mehr als sechs Jahren.

Praxistipp

Auch wenn keine Duldung erteilt wird, gilt der Aufenthalt als geduldet

Manchmal kommt es vor, dass die Ausländerbehörde keine Duldungsbescheinigung ausstellt, sondern lediglich eine „Grenzübertrittsbescheinigung“ oder ein anderes, im Gesetz nicht vorgesehenes Papier, erteilt. Dies ist rechtswidrig.

Das Bundesverfassungsgericht hat bereits 2003 festgestellt:

„Da der Ausländer auch zu dulden ist, wenn er die Entstehung des Hindernisses (z.B. durch Mitführen gefälschter Papiere bei der Einreise) oder dessen nicht rechtzeitige Beseitigung (etwa durch unterlassene Mitwirkung bei der Beschaffung notwendiger Identitätspapiere) zu vertreten hat (...), ist keine Konstellation vorstellbar, in der der Ausländer nicht einen Anspruch auf Erteilung einer Duldung hätte.“ (Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 6. März 2003; 2 BvR 397/02).

Auch das Bundesverwaltungsgericht hat festgestellt, dass ein Anspruch auf BAföG unabhängig vom Vorliegen der Duldungsbescheinigung bestehen kann:

„Ein Ausländer hält sich auch dann im Sinne des § 8 Abs. 2a BAföG geduldet im Bundesgebiet auf, wenn die Ausländerbehörde es pflichtwidrig unterlassen hat, ihm eine Duldung zu erteilen. Wurden einem Ausländer pflichtwidrig Duldungen nicht erteilt, so kann dieser den Nachweis, sich im Sinne des § 8 Abs. 2a BAföG seit mindestens vier Jahren ununterbrochen geduldet im Bundesgebiet aufgehalten zu haben, durch eine entsprechende Bescheinigung der Ausländerbehörde führen.“ (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 25.3.2014; 5 C 13.13)

Praxistipp

Bei der Arbeitsagentur melden!

Menschen mit einer Duldung sind dem Grunde nach stets leistungsberechtigt nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG). Damit sind sie keine Kundinnen oder Kunden der Jobcenter (sie erhalten kein „Hartz IV“), sondern der Sozialämter. Für die Inanspruchnahme von Leistungen der Ausbildungs- und Arbeitsförderung müssen sie sich von sich aus an die Agentur für Arbeit wenden.

Diese muss auch Menschen mit einer Duldung als arbeitslos, arbeitssuchend oder ausbildungssuchend aufnehmen und die vorgesehenen Leistungen des SGB III im Rahmen eines Anspruchs oder unter Ausübung ihres Ermessens prüfen, wenn sie die jeweiligen spezifischen Fördervoraussetzungen erfüllen und zumindest *theoretisch* eine Arbeitserlaubnis erhalten könnten. Es ist nicht zulässig, Personen mit einer Duldung prinzipiell abzuweisen mit dem Argument, sie hätten noch keine *konkrete* Arbeitserlaubnis. Ab dem vierten Monat ab Registrierung verfügen Personen mit einer Duldung nämlich normalerweise über einen zumindest nachrangigen Arbeitsmarktzugang (§ 32 BeschV).

Hiervon gibt es jedoch einige Ausnahmen: So darf Menschen aus den nun acht so genannten sicheren Herkunftsstaaten (Serbien, Mazedonien, Bosnien-Herzegowina, Kosovo, Albanien, Montenegro, Ghana und Senegal), deren nach 31. August 2015 gestellter Asylantrag abgelehnt worden ist, eine Erwerbstätigkeit pauschal nicht mehr erlaubt werden. Hierfür ist maßgebend der Tag, an dem das „Asylgesuch“ gestellt wurde und damit die erste Registrierung erfolgt ist. Weitere Informationen dazu finden Sie hier: http://www.ggua-projekt.de/fileadmin/downloads/tabellen_und_uebersichten/arbeitsmarktzugang_aktuell.pdf

Auch wenn Menschen aus Sicht der Ausländerbehörde eingereist sind, um Sozialhilfe zu erlangen oder aus selbst zu vertretenden Gründen nicht abgeschoben werden können, besteht ein Arbeitsverbot (§ 60a Abs. 6 AufenthG).

Hintergrund: Sprachförderung

Integrationskurse

Seit Oktober 2015 können einige Menschen mit einer Duldung zu den Integrationskursen zugelassen werden, wenn freie Plätze zur Verfügung stehen. Dies gilt nach § 44 Abs. 4 AufenthG jedoch nur für Personen, die eine so genannte Ermessensduldung nach § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG besitzen. Nach [Auskunft der Bundesregierung](#) betrifft die Öffnung gegenwärtig nur gut 2.500 Menschen mit Duldung. Dies entspricht einer Quote von 1,9 Prozent. Mit anderen Worten: Über 98 Prozent der Geduldeten sind auch nach der geplanten Neuregelung regelmäßig von Integrationskursen ausgeschlossen.

Informationen und Antragsformulare finden Sie auf der Seite www.bamf.de

Berufsbezogene Sprachförderung

Als berufsbezogenes Sprachkursangebot existieren die so genannten „[ESF-BAMF-Kurse](#)“. Auch Menschen mit einer Duldung können zu diesen Sprachkursen zugelassen werden, wenn sie bereits über Sprachkenntnisse der Stufe A 1 verfügen, theoretisch eine Arbeitserlaubnis erhalten können und über eines der Projekte des „Bundesprogramms der Integrationsrichtlinie Bund“ (die so genannten „Bleiberechtsnetzwerke“) oder die Arbeitsagentur angemeldet werden. Informationen zu den berufsbezogenen ESF-BAMF-Sprachkursen finden Sie auf der Seite www.bamf.de.

Dieses neue gesetzlich geregelte Angebot nach § 45a AufenthG gibt es seit Mitte 2016. Zu diesen Sprachkursen können jedoch nur diejenigen Gruppen zugelassen werden, die auch über einen Zugang zum Integrationskurs verfügen. Weitere Informationen finden Sie ebenfalls beim BAMF: <http://www.bamf.de/DE/Willkommen/DeutschLernen/DeutschBeruf/Bundesprogramm-45a/bundesprogramm-45a-node.html>

2.2 Wird eine Arbeitserlaubnis benötigt?

➔ **Eine schulische Ausbildung oder ein Studium** dürfen Menschen mit einer Duldung ohne Erlaubnis der Ausländerbehörde absolvieren. Die Ausländerbehörde muss in diesem Fall normalerweise nicht um Erlaubnis gefragt werden, da es sich nicht um eine „Beschäftigung“ handelt. Manchmal erlässt die Ausländerbehörde jedoch in der Duldung die Nebenbestimmung „*Studium nicht erlaubt*“. In diesem Fall muss ein Antrag auf Streichung dieser Nebenbestimmung gestellt werden. Falls die Ausländerbehörde sich weigern sollte, sollte der Fall mit der Amtsleitung, der Dezernentin oder dem Dezernenten oder der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister besprochen werden: Es ist erklärtes politisches Ziel, die Ausbildungsmöglichkeiten junger Menschen zu fördern und den Fachkräftenachwuchs zu sichern; daher ist ein Studierverbot wohl kaum zu rechtfertigen.

➔ **Für eine betriebliche Ausbildung** ist die Erlaubnis der Ausländerbehörde erforderlich. Diese kann ab dem ersten Tag des Aufenthalts durch die Ausländerbehörde erteilt werden. Menschen aus den so genannten sicheren Herkunftsstaaten (Serbien, Mazedonien, Bosnien-Herzegowina, Kosovo, Albanien, Montenegro, Ghana und Senegal), deren nach dem 31. August 2015 gestellter Asylantrag abgelehnt worden ist, darf eine Erwerbstätigkeit pauschal nicht mehr erlaubt werden. Falls der Asylantrag vor dem 1. September 2015 gestellt worden sein sollte, oder der Asylantrag zurückgenommen worden ist, kann die Arbeit im Rahmen des Ermessens durch die Ausländerbehörde weiterhin erlaubt werden. Als Zeitpunkt ist dabei der Tag des „Asylgesuchs“ und der ersten Registrierung heranzuziehen. Weitere Informationen dazu finden Sie hier: http://www.ggua-projekt.de/fileadmin/downloads/tabellen_und_uebersichten/arbeitsmarktzugang_aktuell.pdf

Für eine Arbeitserlaubnis für eine betriebliche Ausbildung muss ein formloser Antrag bei der Ausländerbehörde gestellt und am besten eine konkrete schriftliche Einstellungszusage oder Absichtserklärung vorgelegt werden. Über den Antrag entscheidet die Ausländerbehörde eigenständig, ohne das Arbeitserlaubnisteam („AE-Team“) der Bundesagen-

tur für Arbeit zu beteiligen – eine so genannte Vorrangprüfung oder eine Prüfung der Beschäftigungsbedingungen findet nicht statt (§ 32 Abs. 2 Nr. 2 BeschV und § 32 Abs. 4 BeschV). Die Entscheidung über die Erlaubnis ist eine Ermessensentscheidung der Ausländerbehörde.

Falls die Ausländerbehörde die Ausbildungserlaubnis ablehnen sollte, obwohl kein zwingendes Arbeitsverbot vorliegt, muss sie ihre Ermessensentscheidung nachvollziehbar begründen. Bei einer Ablehnung sollte ein schriftlich begründeter Bescheid verlangt werden, Rechtsmittel eingelegt (Widerspruch oder Klage beim Verwaltungsgericht) und die Öffentlichkeit, die Arbeitsagentur sowie die Handwerks- oder Industrie- und Handelskammer einbezogen werden. Die Ausländerbehörde muss in ihrer Entscheidung auch das persönliche Interesse und das politische Ziel berücksichtigen, Menschen mit Duldung möglichst frühzeitig in den Arbeitsmarkt zu integrieren, um mögliche Folgekosten zu sparen.

➔ **Für ein Praktikum** ist ebenfalls normalerweise eine Erlaubnis der Ausländerbehörde erforderlich, da es sich ebenfalls um eine „Beschäftigung“ handelt – sogar dann, wenn kein Praktikumsentgelt bezahlt wird. Die Erlaubnis kann in den meisten Fällen ab dem ersten Tag des Aufenthalts erteilt werden.

Menschen aus den so genannten sicheren Herkunftsstaaten (Serbien, Bosnien-Herzegowina, Mazedonien, Kosovo, Albanien, Montenegro, Ghana und Senegal), die nach dem 31. August 2015 einen Asylantrag gestellt haben und dieser abgelehnt wurde, darf keine Arbeitserlaubnis mehr erteilt werden. Dies gilt auch für ein Praktikum.

In vielen Fällen eines Praktikums ist wie bei der betrieblichen Ausbildung auch, keine Zustimmung des AE-Teams der Bundesagentur für Arbeit erforderlich – geregelt ist dies in § 32 Abs. 2 Nr. 1 Beschäftigungsverordnung (BeschV) in Verbindung mit § 22 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 4 Mindestlohngesetz (MiLoG). Eine Vorrangprüfung und eine Prüfung der Beschäftigungsbedingungen finden somit nicht statt. Diese Erleichterungen gelten unter anderem für:

- ⇒ bis zu dreimonatige Orientierungspraktika, die zur Vorbereitung einer Ausbildung oder eines Studiums durchgeführt werden,
- ⇒ bis zu dreimonatige ausbildungsbegleitende Praktika, die nicht vorgeschrieben sind,
- ⇒ im Rahmen einer Ausbildung oder eines Studiums vorgeschriebene oder erforderliche Praktika ohne zeitliche Befristung; Dies dürfte auch für notwendige Anpassungsmaßnahmen im Rahmen des Verfahrens zur Anerkennung einer ausländischen Berufsqualifikation gelten.
- ⇒ Praktika im Rahmen von Berufsvorbereitungsmaßnahmen,
- ⇒ der Praxisanteil im Rahmen des Einstiegsqualifizierungsjahrs,
- ⇒ Praktika im Rahmen eines EU-geförderten Programms (z. B. ESF).

⇒ **Ein Freiwilliges Soziales Jahr oder ein Bundesfreiwilligendienst** gilt nach Auffassung der Bundesregierung ebenfalls als Beschäftigung. Daher ist auch dafür eine Arbeitserlaubnis erforderlich, eine Zustimmung durch die Arbeitsagentur entfällt.

⇒ **Eine Hospitation** gilt im Gegensatz zu einem Praktikum nicht als Beschäftigung. Daher ist hierfür keine Erlaubnis der Ausländerbehörde erforderlich. Das gleiche gilt für eine ehrenamtliche Tätigkeit und für den Praxisanteil von „Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung“ nach § 45 SGB III. Eine tabellarische Übersicht zu den einzelnen Praktikumsarten und ihren jeweiligen Regelungen bezüglich einer Beschäftigungserlaubnis finden Sie im Anhang dieser Broschüre auf Seite 88ff. Informationen zur Hospitation finden Sie hier: <https://www.arbeitsagentur.de/web/wcm/idc/groups/public/documents/webdatei/mdaw/mjc3/~edisp/l6019022dstbai772426.pdf?ba.sid=L6019022DSTBAI772429>

⇒ **Für eine andere Beschäftigung** ist stets eine Erlaubnis durch die Ausländerbehörde erforderlich. Die Erlaubnis kann normalerweise nach drei Monaten Aufenthalt in Deutschland erteilt werden. Menschen aus den so genannten sicheren Herkunftsstaaten (Serbien, Bosnien-Herzegowina, Mazedonien, Kosovo, Albanien, Montenegro, Ghana und Senegal), die nach dem 31. August 2015 einen Asylantrag gestellt haben und dieser abgelehnt worden ist, darf keine Arbeitserlaubnis mehr erteilt werden.

Ansonsten gilt:

- ⇒ Innerhalb der ersten 15 Monate kann die Arbeitserlaubnis nur mit Zustimmung des AE-Teams der Bundesagentur für Arbeit erteilt werden, das dafür normalerweise eine Vorrangprüfung und eine Prüfung der Beschäftigungsbedingungen vornehmen muss. Die Vorrangprüfung in den ersten 15 Monaten gibt es mittlerweile nur noch in wenigen Arbeitsagentur-Bezirken (nur noch in Mecklenburg-Vorpommern, einigen Regionen Bayerns und einigen Ruhrgebiets-Städten). Diese und weitere Ausnahmen finden Sie in einer Tabelle auf Seite 92.
- ⇒ Ab dem 16. Monat entfällt überall die Vorrangprüfung, es findet nur noch eine Prüfung der Beschäftigungsbedingungen statt. Spätestens ab jetzt ist es auch möglich, eine Erlaubnis für Leiharbeit zu bekommen.
- ⇒ Ab dem 49. Monat entfällt die gesamte Zustimmung des AE-Teams der Bundesagentur für Arbeit. Die Arbeitserlaubnis wird allein durch die Ausländerbehörde ausgestellt.

Hintergrund: Arbeitsverbot für Menschen mit einer Duldung

Es gibt drei Fälle, in denen die Ausländerbehörde Menschen mit einer Duldung keine Arbeitserlaubnis erteilen darf (§ 60a Abs. 6 AufenthG):

- ⇒ Menschen aus den so genannten sicheren Herkunftsstaaten (Serbien, Bosnien-Herzegowina, Mazedonien, Kosovo, Albanien, Montenegro, Ghana und Senegal), die nach dem 31. August 2015 einen Asylantrag gestellt haben und dieser abgelehnt wurde, darf keine Arbeitserlaubnis mehr erteilt werden. Wenn der Asylantrag vor diesem Datum gestellt worden ist, oder wenn der Asylantrag zurückgenommen worden ist darf die Ausländerbehörde im Rahmen ihres Ermessens weiterhin eine Arbeitserlaubnis erteilen. Als Zeitpunkt ist dabei der Tag des „Asylgesuchs“ und der ersten Registrierung heranzuziehen.
- ⇒ Wenn Menschen aus Sicht der Ausländerbehörde eingereist sind, um Sozialhilfe zu erlangen, darf keine Arbeitserlaubnis erteilt werden.
- ⇒ Wenn Menschen aus selbst zu vertretenden Gründen nicht abgeschoben werden können, darf eine Erwerbstätigkeit nicht erlaubt werden.

Gerade das letztgenannte Arbeitsverbot kommt in der Praxis relativ häufig vor. Meist handelt es sich um den fehlenden Pass, den die Ausländerbehörde benötigt, um eine Abschiebung durchführen zu können.

Jede Ausreisepflichtige muss nach dem Gesetz alles für ihn oder sie Zumutbare unternehmen, um einen Pass zu erlangen. Zu diesen zumutbaren Mitwirkungspflichten gehört etwa der regelmäßige Gang zur Botschaft, die Beschaffung der ansonsten erforderlichen Papiere, aber auch die Einschaltung eines Vertrauensanwalts im Herkunftsland und die Abgabe einer so genannten Freiwilligkeitserklärung gegenüber der Heimatbotschaft, in der bestätigt wird, dass man „freiwillig“ in das Herkunftsland zurückkehren wolle – obwohl man gerade das nicht will.

Wichtig ist jedoch: Ein Arbeitsverbot darf nur verhängt werden, wenn das selbstverschuldete Abschiebungshindernis auch das *entscheidende* Abschiebungshindernis ist. Wenn weitere, *nicht* selbst verschuldete Abschiebungshindernisse hinzukommen, darf kein Arbeitsverbot gem. § 60a Abs. 6 Nr. 2 AufenthG verhängt werden. Dies wäre etwa dann der Fall, wenn eine Abschiebung zusätzlich aus Gesundheitsgründen nicht möglich wäre, wenn in den betreffenden Herkunftsstaat ohnehin gegenwärtig keine Abschiebungen durchgeführt werden können oder wenn die Ausländerbehörde aus humanitären Gründen gegenwärtig keine Abschiebung durchführt. Ein Arbeitsverbot muss in solchen Fällen sofort zurückgenommen werden. Darüber hinaus ist auch die Weigerung, freiwillig auszureisen allein kein ausreichender Grund für ein Arbeitsverbot. Wichtig ist auch: Ein eventuelles „Fehlverhalten“ von Eltern oder anderen Familienangehörigen darf nicht zu einer Sippenhaftung führen. Es kommt einzig und allein auf das „eigene“ Verhalten an.

Praxistipp

Anspruch auf eine Duldung für die Ausbildung

Durch das so genannte „Integrationsgesetz“ ist die Möglichkeit, eine Duldung für die Zeit der Ausbildung zu erhalten, deutlich erweitert worden: Gem. § 60a Abs. 2 Satz 4ff AufenthG besteht nun ein Rechtsanspruch auf eine Duldung für die gesamte Dauer einer qualifizierten Berufsausbildung, wenn eine geduldete Person diese „aufnimmt oder aufgenommen hat“ und „konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung nicht vorliegen“ – das heißt also noch kein Abschiebungsflug gebucht ist oder keine Dublin-Überstellung droht.

Die bisherige Altersgrenze von unter 21 Jahren ist ebenso gestrichen worden, wie der kategorische Ausschluss von Menschen aus den so genannten sicheren Herkunftsstaaten. Diese sind nur noch dann ausgeschlossen, wenn sie einem Arbeitsverbot nach § 60a Abs. 6 AufenthG unterliegen (also ein Asylgesuch nach dem 31. August 2015 gestellt haben und dieses bereits abgelehnt worden ist). Auch wenn selbstverschuldete Abschiebungshindernisse vorliegen, kann keine Duldung für die Ausbildung erteilt werden. Ein weiteres Ausschlusskriterium sind vorsätzliche Straftaten mit Strafen über 50 Tagessätzen.

Falls die Ausbildung abgebrochen wird, muss die Duldung für weitere sechs Monate verlängert werden, um eine neue Ausbildungsstelle suchen zu können. Der Betrieb muss den Abbruch jedoch innerhalb einer Woche der Ausländerbehörde mitteilen.

Nach erfolgreichem Abschluss der Ausbildung wird die Duldung für sechs Monate verlängert, um eine dem Abschluss entsprechende Stelle zu finden. Danach besteht Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 18a Abs. 1a AufenthG für eine dem Abschluss entsprechende Beschäftigung. Das Land NRW hat zur Frage der Ausbildungsduldung einen ausführlichen und hilfreichen Erlass veröffentlicht, zu finden unter: http://ggua.de/fileadmin/downloads/erlasse/Ausbildungsduldung_Erlass_NRW.pdf

Der Paritätische hat zu allen Fragen rund um die Ausbildungsduldung eine ausführliche Arbeitshilfe zum Download bereit gestellt: <http://www.migration.paritaet.org/start/publikationen/>

Praxistipp

Wechsel aus der Duldung in eine Aufenthaltserlaubnis

Nach oder während einer Ausbildung ist es in bestimmten Fällen möglich, eine Aufenthaltserlaubnis nach § 18a AufenthG oder § 25a AufenthG – einer so genannten Bleiberechtsregelung – zu erhalten. Diese Aufenthaltserlaubnisse sind für zuvor geduldete Menschen vorgesehen, die zum Beispiel

- ⇒ eine Ausbildung oder ein Studium absolviert haben und eine entsprechende Arbeitsstelle gefunden haben (§ 18a AufenthG),
- ⇒ oder sich seit vier Jahren in Deutschland aufhalten, unter 21 Jahre alt sind und über eine positive Integrationsprognose verfügen (§ 25a AufenthG).

Weitere denkbare Grundlagen für ein Bleiberecht sind:

- ⇒ Bleiberechtsregelung für Familien und Alleinstehende, die seit sechs bzw. acht Jahren in Deutschland leben und aktuell ihren Lebensunterhalt überwiegend sichern *oder* ihn wahrscheinlich in Zukunft sichern werden (§ 25b AufenthG),
- ⇒ Aufenthaltserlaubnis in besonderen Fällen, wenn die Härtefallkommission des jeweiligen Bundeslandes die Erteilung eines Bleiberechts empfiehlt (§ 23a AufenthG),
- ⇒ Aufenthaltserlaubnis, wenn eine Ausreise z. B. aus gesundheitlichen oder familiären Gründen oder aufgrund einer faktischen „Verwurzelung“ in Deutschland nicht möglich ist (§ 25 Abs. 5 AufenthG).

Hintergrund: Einreise zum Zweck einer Beschäftigung aus den Balkanstaaten

Nach der neuen Regelung des [§ 26 Abs. 2 BeschV](#) können ab dem 1. Januar 2016 Menschen aus Serbien, Mazedonien, Bosnien, Albanien, Montenegro und Kosovo (wieder-)einreisen und unabhängig von der Qualifikation ein Visum und anschließend eine Aufenthaltserlaubnis nach § 18 AufenthG zum Zwecke der Beschäftigung erhalten, wenn

- ⇒ sie ein konkretes Arbeitsplatzangebot haben, mit dem der Lebensunterhalt gesichert werden kann,
- ⇒ die Bundesagentur für Arbeit zugestimmt hat (Vorrangprüfung und Prüfung der Beschäftigungsbedingungen) – Ausnahmen hiervon gelten in bestimmten Fällen für Menschen mit Hochschulabschluss oder einer qualifizierten Berufsausbildung in einem [Mangelberuf](#),
- ⇒ bei der deutschen Botschaft ein nationales Visum beantragt wird,
- ⇒ in den letzten 24 Monaten keine Leistungen nach dem AsylbLG bezogen worden sind.

Auch wenn in den letzten 24 Monaten AsylbLG-Leistungen bezogen worden sind, kann dennoch ein Visum und eine Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke der Beschäftigung erteilt werden, wenn die Personen zwischen dem 2. Januar 2015 und dem 23. Oktober 2015 „einen Asylantrag gestellt haben, sich am 24. Oktober 2015 gestattet, mit einer Duldung oder als Ausreisepflichtige im Bundesgebiet aufgehalten haben und unverzüglich ausreisen.“ „Unverzüglich“ meint nach Auffassung der Bundesregierung normalerweise bis Anfang Mai 2016. Aber in besonders begründeten Fällen kann durchaus aus eine spätere Ausreise noch „unverzüglich“ sein. Auch hier gilt: Der Asylantrag ist gleichzusetzen mit dem Asylgesuch, also der ersten Registrierung und der BüMA-Erteilung. Das hat das Land Niedersachsen in einem [Rundschreiben](#) klargestellt. Auch das Land NRW hat dies in einem Erlass bekräftigt: http://ggu.de/fileadmin/downloads/arbeitslaubnis/Erlass_vom_01.12.2015-1.pdf

Die Bundesagentur für Arbeit hat zu dieser neuen Regelung gut verständliche Informationsbroschüren in mehreren Sprachen veröffentlicht, die Auskünfte zum Verfahrensablauf und zu den Voraussetzungen enthalten. Die Broschüren sind herunterzuladen auf der Seite www.zav.de, weiterklicken auf → Arbeit → Arbeiten in Deutschland.

2.3 Sicherung des Lebensunterhalts während einer Ausbildung

Menschen mit Duldung haben zur Sicherung ihres Lebensunterhalts Anspruch auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG).

➔ Grundleistungen innerhalb der ersten 15 Monate

Innerhalb der ersten 15 Monate des Aufenthalts in Deutschland besteht Anspruch auf die Grundleistungen nach § 3 AsylbLG. Der Regelbedarf liegt im Jahr 2017 für einen alleinstehenden Leistungsberechtigten (Regelbedarfsstufe 1) bei gut 350 Euro (die exakte Höhe stand bei Redaktionsschluss dieser Broschüre noch nicht fest), wobei es den Ländern und Kommunen erlaubt worden ist, die Leistung teilweise als Sachleistung zu erbringen. Zusätzlich müssen die Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets erbracht werden. Zudem besteht ein Anspruch auf sonstige Leistungen, die zur Sicherung des Lebensunterhalts oder der Gesundheit unerlässlich, zur Deckung besonderer Bedarfe von Kindern geboten oder zur Erfüllung einer verwaltungsrechtlichen Mitwirkungspflicht erforderlich sind (§ 6 AsylbLG). Die besonderen Bedürfnisse schutzbedürftiger Personen (etwa Minderjährige, Alleinerziehende, Schwangere, Menschen mit schweren körperlichen oder psychischen Erkrankungen oder mit einer Behinderung) müssen auch bei der Leistungserbringung berücksichtigt werden.

Praxistipp

AsylbLG-Grundleistungen auch während einer Ausbildung

Auch während einer dem Grunde nach förderfähigen Ausbildung oder eines Studiums besteht Anspruch auf die Grundleistungen nach § 3 AsylbLG. Im AsylbLG ist – anders als im SGB II oder SGB XII – kein Ausschluss von den Leistungen vorgesehen, wenn eine leistungsberechtigte Person eine dem Grunde nach förderfähige Ausbildung absolviert. Wenn das Sozialamt dennoch die Grundleistungen einstellen sollte, sollte dagegen ein Widerspruch und ein Eilantrag vor dem Sozialgericht eingelegt werden. Manchmal hilft es auch bereits, das Sozialamt zu bitten, die Rechtsgrundlage ihrer Einstellung zu nennen – die gibt es nämlich nicht.

Diese Rechtsauffassung hat das Bundesministerium in einem Schreiben an die Hochschulen ausdrücklich bestätigt: http://www.ggua-projekt.de/fileadmin/downloads/AsylbLG/Schreiben_BMAS_26.02.16-Leistungsgewaeahrung_an_Studenten_nach_AsylbLG.pdf

Praxistipp:

Leistungskürzung möglich

Für Menschen mit Duldung sieht § 1a AsylbLG in bestimmten Fällen drastische Leistungseinschränkungen vor, unter anderem, wenn „aus von ihnen selbst zu vertretenden Gründen aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden können“. Abgesehen davon, dass eine derartige Leistungskürzung unterhalb das menschenwürdige Existenzminimum mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts⁷ kaum zu vereinbaren sein dürfte, würde auch bei einer Leistungseinschränkung wie beim Grundleistungsbezug kein Ausschluss von den Leistungen während einer Ausbildung oder während eines Studiums bestehen.

⁷ BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom 18. Juli 2012, 1 BvL 10/10.

➔ „Analogleistungen“ nach 15 Monaten

Nach einem 15-monatigen Aufenthalt entsteht normalerweise ein Anspruch auf Leistungen nach § 2 AsylbLG. Das heißt: Die Höhe und Art der Leistungen richten sich nach den regulären Vorschriften der normalen Sozialhilfe des SGB XII. Der Regelbedarf beträgt für einen alleinstehenden Leistungsberechtigten 409 Euro, es wird eine Krankenversicherungskarte ausgegeben und die Gesundheitsversorgung ist nicht mehr eingeschränkt.

➔ Wohngeld:

Wohngeld können Studierende oder Auszubildende unter anderem dann beziehen, wenn sie aufgrund ausländerrechtlicher Ausschlüsse kein Bafög oder BAB erhalten oder wenn sie die Altersgrenze überschritten haben ([Allgemeine Verwaltungsvorschriften zum Wohngeldgesetz, Randnummer 20.21](#))

Praxistipp

Leistungsausschluss bei „dem Grunde nach förderfähiger Ausbildung“ während der Analogleistungen

Da bei den „Analogleistungen“ die Regeln des SGB XII anzuwenden sind, greift ein Leistungsausschluss während einer „dem Grunde nach förderfähigen Ausbildung“ (§ 22 SGB XII). Dieser Leistungsausschluss gilt nicht für Personen, die

- ⇒ keinen Anspruch auf Ausbildungsförderung oder Berufsausbildungsbeihilfe haben, weil sie im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils leben,
- ⇒ Schüler-BAfög für den Besuch von Berufsfachschulen erhalten, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt oder
- ⇒ eine Abendhauptschule, Abendrealschule oder ein Abendgymnasium besuchen und die Altersgrenze für die BAfög-Förderung überschritten haben.

Aber: § 22 SGB XII schließt für den ansonsten betroffenen Personenkreis nur die Hilfe zum Lebensunterhalt aus, nicht dagegen sonstige Hilfen, insbesondere z.B. nicht Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten oder in sonstigen Lebenslagen (§§ 67 bis 74 SGB XII). Auch eventuelle Mehrbedarfzuschläge müssen erbracht werden.

Zudem kann das Sozialamt, „in besonderen Härtefällen“ dennoch Sozialhilfeleistungen als Zuschuss oder Darlehen erbringen.

2.4 Zugang zu ausgewählten Förderinstrumenten zur Vorbereitung und Unterstützung einer Berufsausbildung

➔ Berufsorientierungsmaßnahmen (§ 48 SGB III)

Personen mit einer Duldung können die Leistungen der Berufsorientierung (BOM) unabhängig von der Aufenthaltsdauer ohne ausländerrechtliche Sonder Voraussetzungen erhalten.

Haushalt einer oder eines Verwandten aufgenommen, so kann diese oder dieser zur Erfüllung dieser Voraussetzungen an die Stelle des Elternteils treten, sofern die oder der Auszubildende sich in den letzten drei Jahren vor Beginn der Berufsausbildung rechtmäßig im Inland aufgehalten hat.“

➔ Berufseinstiegsbegleitung (§ 49 SGB III)

Personen mit einer Duldung können die Leistungen der Berufseinstiegsbegleitung (BerEb) unabhängig von der Aufenthaltsdauer ohne ausländerrechtliche Sondervoraussetzungen erhalten.

Für weitere Informationen zu den Voraussetzungen siehe die ausführlichen Erläuterungen, insbesondere zur Geschäftsanweisung der Bundesagentur für Arbeit zu § 59 SGB III, im Anhang S. 96.

➔ Zugang zur Berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen

Durch den neuen § 132 Abs. 2 SGB III ist neu eingeführt worden, dass Geduldete nach sechs Jahren Voraufenthalt einen Anspruch auf BvB haben – inkl. der finanziellen Förderung mit BAB. Ansonsten gilt: Die Förderung einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme (BvB) können Personen mit einer Duldung nur unter den ausländerrechtlichen Bedingungen des [§ 59 Abs. 3 SGB III](#) in Anspruch nehmen. Das heißt: Sie erhalten BvB gem. § 52 Abs. 2 in Verbindung mit § 59 Abs. 3 SGB III nur, wenn sie entweder

➔ Einstiegsqualifizierung (§ 54a SGB III)

Personen mit einer Duldung können die Leistungen der Einstiegsqualifizierung (EQ) unabhängig von der Aufenthaltsdauer ohne ausländerrechtliche Sonder voraussetzungen erhalten.

➔ Ausbildungsbegleitende Hilfen (§ 75 SGB III)

Nach 12 Monaten Aufenthaltszeit besteht mit einer Duldung ein Zugang zu den Ausbildungsbegleitenden Hilfen (AbH) (§ 132 Abs. 2 SGB III, § 78 Abs. 3 SGB III).

Innerhalb der ersten 12 Monate können Personen mit einer Duldung gem. (§ 75 SGB III in Verbindung mit § 78 Abs. 3 SGB III die Leistungen der ausbildungsbegleitenden Hilfen nur unter den ausländerrechtlichen Bedingungen des [§ 59 Abs. 3 SGB III](#) erhalten. Informationen zu den Voraussetzungen siehe die ausführlichen Erläuterungen, insbesondere zur Geschäftsanweisung der Bundesagentur für Arbeit zu § 59 SGB III im Anhang S. 96.

⇒ „selbst sich vor Beginn der Berufsausbildung insgesamt fünf Jahre im Inland aufgehalten haben und rechtmäßig erwerbstätig gewesen sind“ oder

⇒ „zumindest ein Elternteil während der letzten sechs Jahre vor Beginn der Berufsausbildung sich insgesamt drei Jahre im Inland aufgehalten hat und rechtmäßig erwerbstätig gewesen ist (...); von dem Erfordernis der Erwerbstätigkeit des Elternteils während der letzten sechs Jahre kann abgesehen werden, wenn sie aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grunde nicht ausgeübt worden ist und er im Inland mindestens sechs Monate erwerbstätig gewesen ist; ist die oder der Auszubildende in den

➔ **Assistierte Ausbildung (§ 130 SGB III)**

Nach 12 Monaten Aufenthaltszeit besteht mit einer Duldung ein Zugang zur Assistierte Ausbildung (§ 132 Abs. 2 SGB III; § 130 Abs. 2 i. V. m. § 59 Abs. 2 SGB III).

Innerhalb der ersten 12 Monate können Personen mit einer Duldung gem. § 130 Abs. 2 Satz 2 SGB III die Leistungen der Assistierte Ausbildung nur unter den ausländerrechtlichen Bedingungen des [§ 59 Abs. 3 SGB III](#) erhalten.

Informationen zu den Voraussetzungen siehe die ausführlichen Erläuterungen, insbesondere zur Ge-

schäftsanweisung der Bundesagentur für Arbeit zu § 59 SGB III im Anhang S. 96.

➔ **Außerbetriebliche Berufsausbildung (76 SGB III)**

Die Förderung im Rahmen der Außerbetrieblichen Berufsausbildung (BaE) können Personen mit einer Duldung nur unter den ausländerrechtlichen Bedingungen des [§ 59 Abs. 3 SGB III](#) erhalten. Informationen zu den Voraussetzungen siehe die ausführlichen Erläuterungen, insbesondere zur Geschäftsanweisung der Bundesagentur für Arbeit zu § 59 SGB III im Anhang S. 96.

2.5 Zugang zu finanziellen Hilfen während einer Ausbildung

➔ **Zugang zu BAföG**

Personen, die mindestens 15 Monate in Deutschland leben

Nach 15-monatiger Aufenthaltszeit besteht mit einer Duldung ein uneingeschränkter Anspruch auf BAföG. Auf die Wartezeit werden Aufenthaltszeiten mit Duldung, Aufenthaltsgestattung und BüMA sowie einer Aufenthaltserlaubnis angerechnet. Auch Zeiten, in denen keine Duldung ausgestellt worden ist, müssen angerechnet werden. (§ 8 Abs. 2a BAföG)

Personen, die weniger als 15 Monate in Deutschland leben

Leistungen der Bundesausbildungsförderung (BAföG) können Personen mit einer Duldung innerhalb der ersten 15 Monate des Aufenthalts nur unter den ausländerrechtlichen Bedingungen des [§ 8 Abs. 3 BAföG](#) in Anspruch nehmen. Das heißt: Sie erhalten BAföG nur, wenn sie entweder

⇒ „selbst sich vor Beginn des förderungsfähigen Teils des Ausbildungsabschnitts insgesamt fünf Jahre im Inland aufgehalten haben und rechtmäßig erwerbstätig gewesen sind oder

⇒ *zumindest ein Elternteil während der letzten sechs Jahre (...) sich insgesamt drei Jahre im Inland aufgehalten hat und rechtmäßig erwerbstätig gewesen ist (...). Von dem Erfordernis der Erwerbstätigkeit des Elternteils während der letzten sechs Jahre kann abgesehen werden, wenn sie aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grunde nicht ausgeübt worden ist und er im Inland mindestens sechs Monate erwerbstätig gewesen ist.“*

Diese Voraussetzungen dürften nur in wenigen Fällen erfüllt sein.

Nach den [„Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum BAföG \(BAföG-VwV\)“](#) vom 13. November 2013 können die geforderten Zeiträume jedoch auch „gestückelt“ werden, müssen also nicht ohne Unterbrechung bestanden haben. Somit könnte auch ein früherer Aufenthalt eines Elternteils mit Erwerbstätigkeit in Deutschland berücksichtigt werden, obwohl eine vorübergehende Ausreise dazwischen liegt (BAföG-VwV, Randnummer 8.3.2).

Nach den Verwaltungsvorschriften ist entsprechend diesen Voraussetzungen eine Person „erwerbstätig“, wenn sie „eine selbständige oder nichtselbständige Tätigkeit ausübt und in der Lage ist, sich aus dem Ertrag dieser Tätigkeit selbst zu unterhalten. Als Erwerbstätigkeit gilt auch die Haushaltsführung eines Elternteils,

wenn er selbst im Inland mindestens sechs Monate erwerbstätig war und nach dieser Zeit zumindest ein Kind unter zehn Jahren oder ein Kind, das behindert und auf Hilfe angewiesen ist, im eigenen Haushalt zu versorgen hat.“ ([BAföG-VwV](#), Randnummer 8.3.5.)

Darüber hinaus genügt gem. BAföG-VwV (Randnummer 8.3.9) eine sechsmonatige Tätigkeit eines Elternteils innerhalb der letzten sechs Jahre in den folgenden Fällen:

- ⇒ Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit
- ⇒ Mutterschutz oder Elternzeit
- ⇒ Erwerbsminderung
- ⇒ Erreichung des Rentenalters
- ⇒ medizinische oder berufliche Rehabilitation
- ⇒ Teilnahme an einer beruflichen Weiterbildung nach dem SGB III oder einer Vollzeitausbildung
- ⇒ Arbeitslosigkeit mit Anspruch auf Arbeitslosengeld I
- ⇒ Vorruhestand.

Auch wenn „ein Elternteil nach einer im Inland ausgeübten mindestens sechsmonatigen Erwerbstätigkeit verstorben ist und deshalb den Mindestzeitraum von drei Jahren an Aufenthalt und rechtmäßiger Erwerbstätigkeit innerhalb der letzten sechs Jahre (...) nicht erreicht hat“, gelten die Voraussetzungen als erfüllt. Ausreichend ist es zudem, wenn die Zeiten der mindestens sechsmonatigen Erwerbstätigkeit vor dem Sechsjahreszeitraum erfüllt worden sind.

➔ Zugang zu Berufsausbildungsbeihilfe

Personen, die mindestens 15 Monate in Deutschland leben

Nach 15-monatiger Aufenthaltszeit besteht mit einer Duldung ein Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) im Rahmen einer betrieblichen Ausbildung. Nach sechsjähriger Aufenthaltszeit besteht nunmehr auch ein Anspruch auf BAB während einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme (§ 132 Abs. 2 SGB III). Auf die Wartezeit werden Aufenthaltszeiten mit Duldung, Aufenthaltsgestattung und BüMA sowie einer Aufenthaltserlaubnis angerechnet. Auch Zeiten, für die keine Duldung ausgestellt worden ist, müssen angerechnet werden. (§ 59 Abs. 2 SGB III)

Personen, die weniger als 15 Monate in Deutschland leben

Leistungen der Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) während einer betrieblichen Berufsausbildung können Personen mit einer Duldung innerhalb der ersten 15 Monate des Aufenthalts sowie darüber hinaus während einer über- oder außerbetrieblichen Berufsausbildung und einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme nur unter den ausländerrechtlichen Bedingungen des [§ 59 Abs. 3 SGB III](#) in Anspruch nehmen. Das heißt: Sie erhalten BAB nur, wenn sie entweder

- ⇒ „selbst sich vor Beginn der Berufsausbildung insgesamt fünf Jahre im Inland aufgehalten haben und rechtmäßig erwerbstätig gewesen sind“ oder
- ⇒ „zumindest ein Elternteil während der letzten sechs Jahre vor Beginn der Berufsausbildung sich insgesamt drei Jahre im Inland aufgehalten hat und rechtmäßig erwerbstätig gewesen ist (...); von dem Erfordernis der Erwerbstätigkeit des Elternteils während der letzten sechs Jahre kann abgesehen werden, wenn sie aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grunde nicht ausgeübt worden ist und er im Inland mindestens sechs Monate erwerbstätig gewesen ist; ist die oder der Auszubildende in den Haushalt einer oder eines Verwandten aufgenommen, so kann diese oder dieser zur Erfüllung dieser Voraussetzungen an die Stelle des Elternteils treten, sofern die oder der Auszubildende sich in den letzten drei Jahren vor Beginn der Berufsausbildung rechtmäßig im Inland aufgehalten hat.“

Nach der „[Geschäftsanweisung zu § 59 SGB III](#)“ von [Januar 2015 der Bundesagentur für Arbeit](#) gelten im Wesentlichen dieselben Bedingungen wie oben bereits bei den BAföG-Ansprüchen dargestellt. Allerdings gibt es ein paar nicht unwesentliche Unterschiede:

- ⇒ „Als Erwerbstätigkeit ist jede selbständige oder nicht-selbständige Tätigkeit anzusehen, die auf die Erzielung von Gewinn gerichtet oder für die ein Entgelt vereinbart oder den Umständen nach zu erwarten ist.“ Es ist also nicht erforderlich, dass mit der Erwerbstätigkeit tatsächlich der Lebensunterhalt bestritten wird oder worden ist (Randnummer 59.3.4).

⇒ Es ist nicht erforderlich, dass sich der Elternteil, von dessen Aufenthalts- und Erwerbstätigkeitszeiten der BAB-Anspruch abhängt, aktuell noch in Deutschland aufhält (Randnummer 59.3.3).

Praxistipp:

BAB für Geduldete während betrieblicher Ausbildung weiterhin nach 15 Monaten!

Es kommt momentan immer wieder vor, dass Geduldete die Auskunft bekommen, BAB gebe es für sie nun erst nach einem sechsjährigem Aufenthalt. Begründet wird dies mit dem neuen § 132 Abs. 2 SGB III. Diese Auskunft ist jedoch falsch. Denn die sechsjährige Wartefrist bezieht sich ausschließlich auf BAB während einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme. Während einer betrieblichen Ausbildung ist weiterhin nach 15 Monaten BAB zu erbringen. Dies ergibt sich aus dem weiter bestehenden § 59 Abs. 2 SGB III und wird auch durch die Gesetzesbegründung zu § 131 SGB III ausdrücklich bestätigt.

⇒ Falls ein Elternteil verstorben ist, ist nicht gefordert, dass dieser zuvor mindestens sechs Monate erwerbstätig war, um einen BAB-Anspruch geltend machen zu können: Es genügt vielmehr, wenn „er vor Beginn der förderungsfähigen Ausbildung bis zu seinem Tode sich im Geltungsbereich des SGB III aufgehalten hat und rechtmäßig erwerbstätig war oder aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grunde (...) nicht erwerbstätig war“ (Randnummer 59.3.7).

⇒ Außerdem besteht auch dann ein Anspruch auf BAB, wenn der oder die Auszubildende in den Haushalt eines Verwandten aufgenommen wurde, dieser Verwandte die geforderten Voraussetzungen des Voraufenthalts von mindestens drei Jahren und der Vorbeschäftigungszeit von mindestens sechs Monaten erfüllt und der oder die Auszubildende sich selbst mindestens seit drei Jahren „rechtmäßig“ in Deutschland aufhält, wobei der Besitz einer Duldung nicht als „rechtmäßiger“ Aufenthalt gilt.

2.6 Zugang zu weiteren Unterstützungsangeboten der Agenturen für Arbeit

⇒ Berufsberatung und Berufsorientierung (§ 29 ff SGB III)

Personen mit einer Duldung haben ohne ausländerrechtliche Sondervoraussetzungen unabhängig von der Aufenthaltsdauer Anspruch auf Beratung durch die Agentur für Arbeit.

⇒ Vermittlung (§§ 35 ff SGB III)

Personen mit einer Duldung haben ohne ausländerrechtliche Sondervoraussetzungen Anspruch auf Vermittlung durch die Agentur für Arbeit, soweit sie nicht einem Arbeitsverbot unterliegen.

⇒ Förderung aus dem Vermittlungsbudget (§ 44 SGB III)

Personen mit einer Duldung können die Förderung aus dem Vermittlungsbudget (VB) nach einem dreimonatigen Aufenthalt ohne ausländerrechtliche Sondervoraussetzungen erhalten, soweit sie nicht einem Arbeitsverbot unterliegen.

⇒ Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung (§ 45 SGB III)

Personen mit einer Duldung können die Leistungen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung unabhängig von der Aufenthaltsdauer ohne ausländerrechtliche Sondervoraussetzungen erhalten, soweit sie nicht einem Arbeitsverbot unterliegen.

Praxistipp:

Betriebliche Maßnahmen bei einem Arbeitgeber im Rahmen des § 45 SGB III begründen laut der Geschäftsanweisung der Bundesagentur für Arbeit zu § 45 SGB III ausdrücklich „kein Beschäftigungsverhältnis. Sie werden auch nicht analog eines Praktikums durchgeführt.“ (Randnummer 45.01)

Das heißt: Auch für Personen mit einer Duldung ist für diesen Praxisanteil weder eine konkrete Erlaubnis zur Beschäftigung durch die Ausländerbehörde, noch eine Zustimmung zur Beschäftigung durch die AE-Teams der Bundesagentur für Arbeit erforderlich.

2.7 Zugang zu Unterstützungsangeboten der Jugendsozialarbeit

Soweit die Ausbildung junger Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind, nicht durch andere Träger und Organisationen sichergestellt wird, können geeignete sozialpädagogisch begleitete Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen im Rahmen der Jugendsozialarbeit angeboten werden, die den Fähigkeiten und dem Entwicklungsstand dieser jungen Menschen Rechnung tragen. Für die Unterstützungsangebote der Jugendsozialarbeit bestehen keine ausländerrechtlichen Sondervoraussetzungen.

Vor Ort werden die verschiedenen Leistungen der Jugendsozialarbeit sehr unterschiedlich ausgestaltet, weshalb empfohlen wird, sich bei einem möglichen Bedarf mit dem Jugendamt vor Ort zu beraten, um individuelle Fördermöglichkeiten zu klären. Als Angebot der Jugendsozialarbeit stehen dem Personenkreis junger Menschen mit Migrationshintergrund die Jugendmigrationsdienste beratend zu Seite. Zudem läuft seit dem 1. September 2015 zunächst bis zum 31. Dezember 2017 auch ein Modellprojekt für die Beratung junger Flüchtlinge, die entweder eine Duldung haben oder sich im Asylverfahren befinden, an [24 Modellstandorten](#) der Jugendmigrationsdienste.

2.8 Kurzübersicht:

| Leistungen und Unterstützungsangebote für Menschen mit einer Duldung: | |
|--|----------------------------|
| Beratung (§ 29ff SGB III) | ja |
| Vermittlung (§ 35ff SGB III) | ja |
| Förderung a. d. Vermittlungsbudget (§ 44 SGB III) | ja |
| Maßnahmen z. Aktivierung u. berufl. Eingliederung (§ 45 SGB III) | ja |
| Berufsorientierungsmaßnahmen (§ 48 SGB III) | ja |
| Berufseinstiegsbegleitung (§ 49 SGB III) | ja |
| Einstiegsqualifizierung (§ 54a SGB III) | ja |
| Berufsausbildungsbeihilfe, BAB (§ 56 SGB III) sowie BAföG | Nach 15 Monaten Aufenthalt |
| Ausbildungsbegleitende Hilfen, abH (§ 75 SGB III) | Nach 12 Monaten Aufenthalt |
| Assistierte Ausbildung (§ 130 SGB III) | Nach 12 Monaten Aufenthalt |
| Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen, BvB (51 SGB III) inkl. der Förderung mit BAB: | nach sechs Jahren* |
| Außerbetriebliche Berufsausbildung, BaE (§ 76 SGB III) | nein* |

*Auch zu den mit „nein“ vermerkten Instrumenten besteht Zugang unter den Voraussetzungen des [§ 8 Abs. 3 BAföG](#) bzw. [§ 59 Abs. 3 SGB III](#). Siehe hierzu Anhang S. 95ff

Falls die Voraussetzungen des § 8 Abs. 3 BAföG bzw. § 59 Abs. 3 SGB III erfüllt sein sollten, gilt die Wartefrist nicht!

3. Personen mit einem Aufenthaltstitel ohne Förder- einschränkungen – z.B. anerkannte Flüchtlinge

3.1 Um wen geht es und was bedeutet der Aufenthaltsstatus?

Personen mit

- ⇒ Niederlassungserlaubnis (§9 AufenthG),
- ⇒ Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU (§ 9a AufenthG),
- ⇒ Aufenthaltserlaubnis nach § 22 AufenthG (Aufnahme aus dem Ausland),
- ⇒ § 23 Abs. 1 AufenthG (Aufenthalt nach Beschluss der Bundesländer, z. B. syrische Familienangehörige im Rahmen der Länderaufnahmeprogramme),
- ⇒ § 23 Abs. 2 AufenthG (Aufenthalt nach Beschluss des Bundesinnenministeriums, z. B. im Rahmen des Bundesaufnahmeprogramms für syrische Geflüchtete),
- ⇒ § 23 Abs. 4 AufenthG (Aufenthalt im Rahmen eines Resettlement-Programms),
- ⇒ § 23a AufenthG (Aufenthalt nach Ersuchen der Härtefallkommission),
- ⇒ § 25 Absatz 1 oder 2 AufenthG (anerkannte Asylberechtigte oder international Schutzberechtigte),
- ⇒ § 25a AufenthG (Bleiberechtsregelung für Jugendliche und junge Erwachsene),
- ⇒ § 25b AufenthG (Bleiberechtsregelung für Alleinstehende und Familien),
- ⇒ § 28 AufenthG (Familienangehörige von Deutschen),
- ⇒ § 37 AufenthG (Recht auf Wiederkehr),
- ⇒ § 38 Absatz 1 Nummer 2 AufenthG (Aufenthaltsrecht für ehemalige Deutsche),
- ⇒ § 104a AufenthG (frühere Altfallregelung),

- ⇒ sowie § 30 oder den §§ 32 bis 34 AufenthG (Ehegatten, Lebenspartner oder Kinder eines Ausländers mit Niederlassungserlaubnis oder Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU).

Die genannten Personen haben einen „sicheren“ Aufenthaltsstatus. Es handelt sich um Menschen, die entweder ein unbefristetes Aufenthaltsrecht besitzen (Niederlassungserlaubnis oder Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU) oder befristete Aufenthaltserlaubnisse aus humanitären oder familiären Gründen besitzen. Die genannten Gruppen unterliegen bezogen auf die Ausbildungs- und Arbeitsförderung keinen Einschränkungen.

Praxistipp:

Fiktionsbescheinigung

Menschen, deren Asylantrag positiv entschieden worden ist (Asylberechtigung, Flüchtlingsanerkennung oder europarechtlicher subsidiärer Schutz), erhalten eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1 oder 2 AufenthG. In der Praxis dauert es jedoch manchmal lange, bis die Aufenthaltserlaubnis gedruckt worden ist und ausgehändigt wird. Ein Anspruch auf Ausbildungsförderung besteht auch, bevor die Aufenthaltserlaubnis vorliegt ab dem Zeitpunkt des positiven Asylbescheids. Dies ergibt sich aus der „Fiktionswirkung“, die in § 25 Abs. 1 Satz 3 AufenthG in Verbindung mit § 25 Abs. 2 Satz 2 AufenthG geregelt ist: Der Aufenthalt gilt schon vor der Erteilung des Aufenthaltstitels als erlaubt mit den jeweiligen leistungsrechtlichen Ansprüchen.

Das gleiche gilt, wenn eine Aufenthaltserlaubnis verlängert werden muss und vorübergehend eine Fiktionsbescheinigung nach § 81 Abs. 4 AufenthG ausgestellt wird: Der Aufenthaltstitel besteht „fiktiv“ fort und damit auch die Leistungsansprüche (vgl. [Allgemeine Verwaltungsvorschriften zum AufenthG](#), Randnummer 81.4.1.1)

3.2 Wird eine Arbeitserlaubnis benötigt?

Fast alle genannten Gruppen verfügen per Gesetz über die uneingeschränkte Erlaubnis, jede Erwerbstätigkeit ausüben zu dürfen. Sie benötigen dafür nie eine Erlaubnis der Ausländerbehörde.

Nur für Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG, nach § 23a AufenthG und in bestimmten Fällen nach § 22 AufenthG besteht diese automatische uneingeschränkte Erlaubnis zur

Erwerbstätigkeit nicht: Diese benötigen eine formale Erlaubnis der Ausländerbehörde, die für jede Tätigkeit ohne Zustimmung des AE-Teams der Bundesagentur für Arbeit erteilt wird. Normalerweise vermerkt die Ausländerbehörde bei diesen Personen in der Aufenthaltserlaubnis automatisch „Erwerbstätigkeit ist gestattet“ oder „Beschäftigung ist gestattet“.

Personen mit einem Aufenthaltstitel ohne Förderungseinschränkungen

3.3 Sicherung des Lebensunterhaltes während einer Ausbildung

Mit den genannten Aufenthaltserlaubnissen besteht dem Grunde nach fast immer Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II. Lediglich in wenigen Fällen einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG „wegen des Krieges im Heimatland“ kann Anspruch auf Leistungen nach dem AsylbLG bestehen.

➔ SGB II:

Auszubildende, deren Ausbildung im Rahmen der Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) dem Grunde nach förderfähig ist, sind seit August 2016 nicht mehr von den Leistungen des SGB II ausgeschlossen. Sie haben nun auch während einer Ausbildung oder einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme Anspruch auf Arbeitslosengeld II entweder statt BAB oder gegebenenfalls aufstockend. (§ 7 Abs. 5 SGB II)

Studierende, die bei ihren Eltern wohnen und Auszubildende in bestimmten schulischen Ausbildungen haben nun ebenfalls in vielen Fällen einen Anspruch auf (aufstockende) Leistungen nach dem SGB II erhalten, wenn sie BAföG erhalten oder nur wegen des Einkommens und Vermögens der Eltern nicht bekommen können. Ausnahmen gelten weiterhin für Menschen, die für die Ausbildung in Internaten,

Wohnheimen oder einer Einrichtung für Menschen mit Behinderung leben, sowie für Studierende, die wegen Überschreitens der Altersgrenze kein BAföG erhalten. (§ 7 Abs. 5 SGB II)

Der SGB-II-Leistungsausschluss gilt nicht für Personen, die

- ➔ keinen Anspruch auf BAföG haben, weil sie im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils leben,
- ➔ BAföG erhalten und dies zu niedrig ist,
- ➔ kein BAföG erhalten, weil die Eltern zu viel Vermögen oder Einkommen haben oder
- ➔ eine Abendhauptschule, Abendrealschule oder ein Abendgymnasium besuchen und die Altersgrenze für die BAföG-Förderung überschritten.

In besonderen Fällen kann das Jobcenter darüber hinaus Leistungen als Darlehen erbringen, wenn der Leistungsausschluss eine besondere Härte bedeutet (§ 27 Abs. 4 SGB II).

Praxistipp:

Zu den neu geregelten Ansprüchen auf Leistungen nach dem SGB II während Ausbildung, Studium oder Schulbesuch hat Jonny Bruhn-Tripp vom Arbeitslosenzentrum Dortmund eine ausführliche Arbeitshilfe erstellt: www.alz-dortmund.de, dann Menüpunkt „Broschüren“.

Auch die Bundesagentur für Arbeit hat in ihren „Fachlichen Hinweisen“ für die Jobcenter ausführliche Infos zum neuen Leistungsanspruch für Auszubildende (dort ab S. 59):

<http://www.harald-thome.de/media/files/sgb-ii-hinweise/FH-7---10.08.2016.pdf>

➔ Wohngeld:

Wohngeld können Studierende oder Auszubildende unter anderem dann beziehen, wenn sie aufgrund ausländerrechtlicher Ausschlüsse kein BAföG oder BAB erhalten oder wenn sie die Altersgrenze überschritten haben ([Allgemeine Verwaltungsvorschriften zum Wohngeldgesetz, Randnummer 20.21](#))

3.4 Zugang zu ausgewählten Förderinstrumenten zur Vorbereitung und Unterstützung einer Ausbildung

➔ Zugang zu Berufsorientierungsmaßnahmen, berufsvorbereitenden Maßnahmen, Berufseinstiegsbegleitung, Einstiegsqualifizierung, ausbildungsbegleitenden Hilfen sowie zur außerbetrieblichen Berufsausbildung

Für die genannten Aufenthaltstitel besteht keine ausländerrechtliche Einschränkung: Sie erhalten die oben aufgeführten Leistungen wie deutsche Staatsangehörige.

Praxistipp:

Wohnsitzauflage für anerkannte Flüchtlinge

Personen, die ab dem 1. Januar 2016 als Flüchtling anerkannt oder eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23, 25 Abs. 1 bis 3 AufenthG erhalten haben, unterliegen seitdem einer automatischen Wohnsitzauflage für das Bundesland, in dem sie ihr Asylverfahren durchlaufen haben. In manchen Bundesländern gibt es darüber hinaus auch die Möglichkeit, den Wohnsitz in einer bestimmten Gemeinde vorzuschreiben. Die Wohnsitzauflage entsteht jedoch nicht bzw. ist zu streichen, wenn die Person eine versicherungspflichtige Beschäftigung aufnimmt, mit der sie mindestens 710 Euro monatlich verdient oder wenn sie eine Ausbildung, ein Studium, eine ausbildungsorientierende, ausbildungsvorbereitende oder studienvorbereitende Maßnahme beginnt. Ausführliche Infos zur Wohnsitzauflage für anerkannte Flüchtlinge finden Sie in einer Arbeitshilfe des Paritätischen, als Download zu finden unter: <http://www.migration.paritaet.org/start/publikationen/>

3.5 Zugang zu finanziellen Hilfen während einer Ausbildung

➔ Zugang zu BAföG

Für die genannten Aufenthaltstitel besteht keine ausländerrechtliche Einschränkung: Sie erhalten BAföG wie deutsche Staatsangehörige.

Praxistipp:

Anspruch bleibt auch nach Trennung erhalten

Auszubildende, die als Ehegatten oder Lebenspartner persönlich förderungsberechtigt sind, verlieren den Anspruch auf Ausbildungsförderung nicht dadurch, dass sie dauernd getrennt leben oder die Ehe oder Lebenspartnerschaft aufgelöst worden ist, wenn sie sich weiterhin rechtmäßig in Deutschland aufhalten (§ 8 Abs. 4 BAföG).

➔ Zugang zu Berufsausbildungsbeihilfe (BAB)

Für die genannten Aufenthaltstitel besteht keine ausländerrechtliche Einschränkung: Sie erhalten BAB wie deutsche Staatsangehörige.

Praxistipp:

BAföG auch über die Altersgrenze hinaus und für eine weitere Ausbildung möglich

BAföG wird normalerweise nur bis einschließlich 29 Jahre bzw. bei Master-Studiengängen bis 34 geleistet. Hiervon gibt es jedoch eine Reihe von Ausnahmen (§ 10 Abs. 3 BAföG). Die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum BAföG erläutern dazu:

„Persönliche Gründe, die eine Förderung der Ausbildung nach Überschreiten der Altersgrenze rechtfertigen, sind auch anzunehmen, wenn die Auszubildenden zu einer der in Teilziffer 7.2.22 genannten Personengruppen gehören (Anmerkung: hierzu gehören zum Beispiel Flüchtlinge, Heimatlose, Aussiedler, Spätaussiedler, anerkannte Asylberechtigte und ausländische Ehegatten von Deutschen) und sie für die Anerkennung ihres im Aussiedlungsland / Herkunftsland erworbenen Berufsabschlusses eine ergänzende oder mangels Verwertbarkeit dieses Berufsabschlusses eine weitere Ausbildung im Inland benötigen. Diesen Auszubildenden ist auch ein angemessener Zeitraum zur Erlangung ausreichender Sprachkenntnisse einzuräumen. Eine einschneidende Veränderung der persönlichen Verhältnisse liegt bei Auszubildenden vor, die durch ein unerwartetes Ereignis von besonderem Gewicht gezwungen wurden, ihre bisherige Lebensführung unversehens völlig zu ändern (z.B. Scheidung oder Tod des Ehegatten oder Lebenspartners).“ (Allgemeine Verwaltungsvorschriften zum BAföG, Randnummer 10.3.4a)

Zudem wird eine weitere Ausbildung gefördert, wenn *„Auszubildende Flüchtlinge, Heimatlose, Aussiedler, Spätaussiedler, anerkannte Asylberechtigte und ausländische Ehegatten von Deutschen oder im Inland erwerbstätigen EU-Bürgern sind, (...), und sie die für die Anerkennung ihres im Aussiedlungsland / Herkunftsland erworbenen Berufsabschlusses eine ergänzende oder mangels objektiver Verwertbarkeit dieses Berufsabschlusses eine weitere Ausbildung im Inland benötigen.“ (Allgemeine Verwaltungsvorschriften zum BAföG, Randnummer 7.2.22)*

3.6 Zugang zu weiteren Unterstützungsangeboten der Agenturen für Arbeit und Jobcenter

➔ Beratung, Vermittlung, Förderung aus dem Vermittlungsbudget, Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung

Für die genannten Aufenthaltstitel besteht keine ausländerrechtliche Einschränkung: Sie erhalten die sonstigen Leistungen der Arbeitsagentur wie deutsche Staatsangehörige.

3.7. Zugang zu Unterstützungsangeboten der Jugendsozialarbeit

Soweit die Ausbildung junger Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind, nicht durch andere Träger und Organisationen sichergestellt wird, können geeignete sozialpädagogisch begleitete Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen im Rahmen der Jugendsozialarbeit angeboten werden, die den Fähigkeiten und dem Entwicklungsstand dieser jungen Menschen Rechnung tragen. Für die Unterstützungsangebote der Jugendsozialarbeit bestehen keine ausländerrechtlichen Sondervoraussetzungen.

Vor Ort werden die verschiedenen Leistungen der Jugendsozialarbeit sehr unterschiedlich ausgestaltet, weshalb empfohlen wird, sich bei einem möglichen Bedarf mit dem Jugendamt vor Ort zu beraten, um individuelle Fördermöglichkeiten zu klären. Als Angebot der Jugendsozialarbeit stehen dem Personenkreis junger Menschen mit Migrationshintergrund die Jugendmigrationsdienste beratend zu Seite. Zudem läuft seit dem 01.09.2015 zunächst bis zum 31.12.2017 auch ein Modellprojekt für die Beratung junger Flüchtlinge an [24 Modellstandorten](#) der Jugendmigrationsdienste.

3.8 Kurzübersicht

Leistungen und Unterstützungsangebote für Menschen mit Aufenthaltstitel ohne Förderungseinschränkungen:

Niederlassungserlaubnis, Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU (§ 9a), Aufenthaltserlaubnis nach § 22, 23 Abs. 1, 2 oder 4, 23a, 25 Absatz 1 oder 2, 25a, 25b, 28, 37, 38 Absatz 1 Nummer 2, 104a sowie § 30 oder §§ 32 bis 34 AufenthG (Ehegatten, Lebenspartner oder Kinder eines Ausländers mit Niederlassungserlaubnis).

| | |
|--|----|
| Beratung (§ 29ff SGB III) | ja |
| Vermittlung (§ 35ff SGB III) | ja |
| Förderung a. d. Vermittlungsbudget (§ 44 SGB III) | ja |
| Maßnahmen z. Aktivierung u. berufl. Eingliederung (§ 45 SGB III) | ja |
| Berufsorientierungsmaßnahmen (§ 48 SGB III) | ja |
| Berufseinstiegsbegleitung (§ 49 SGB III) | ja |
| Einstiegsqualifizierung (§ 54a SGB III) | ja |
| Berufsausbildungsbeihilfe, BAB (§ 56 SGB III) sowie BAföG | ja |
| Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen, BvB (§ 51 SGB III): | ja |
| Außerbetriebliche Berufsausbildung, BaE (§ 76 SGB III) | ja |
| Ausbildungsbegleitende Hilfen, abH (§ 75 SGB III) | ja |
| Assistierte Ausbildung (§ 130 SGB III) | ja |
| Unterstützungsangebote im Rahmen der Jugendsozialarbeit | ja |

4. Personen mit einem Aufenthaltstitel mit einer Wartefrist bei der Ausbildungsförderung

4.1 Um wen geht es und was bedeutet der Aufenthaltsstatus?

Personen mit Aufenthaltserlaubnis nach

- ⇒ § 25 Absatz 3 AufenthG (Abschiebungsverbot aufgrund nationalen Schutzes),
- ⇒ § 25 Absatz 4 Satz 2 AufenthG (Aufenthaltserlaubnis wegen Vorliegen einer außergewöhnlichen Härte),
- ⇒ § 25 Absatz 5 AufenthG (Aufenthaltserlaubnis wegen Unmöglichkeit der Ausreise),
- ⇒ § 31 AufenthG (eigenständiges Aufenthaltsrecht von Ehegatten),
- ⇒ § 30 oder §§ 32 bis 34 AufenthG (Ehegatte, Lebenspartner oder Kind eines Ausländers mit Aufenthaltserlaubnis oder Blauer Karte-EU).

Es handelt sich um Personen mit Aufenthaltserlaubnissen aus humanitären oder familiären Gründen, deren Aufenthaltsrecht aus Sicht des Gesetzgebers noch nicht so verfestigt ist, wie bei den unter 3.1 genannten Gruppen. Mit dieser Begründung rechtfertigte der Gesetzgeber bis August 2016 eine Wartefrist von 15 Monaten für bestimmte Leistungen der Ausbildungsförderung. Mit Inkrafttreten des Integrationsgesetzes ist diese Wartefrist für alle hier genannten Aufenthaltserlaubnisse auf drei Monate verkürzt worden, so dass nach kurzer Zeit ein Anspruch auf fast alle Leistungen besteht.

Lediglich der Zugang zu BAföG, zu berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen (BvB) und zu außerbetrieblicher Berufsausbildung (BaE) besteht weiterhin erst nach 15 Monaten Wartefrist.

Personen mit einem Aufenthaltstitel mit einer Wartefrist bei der Ausbildungsförderung

4.2 Wird eine Arbeitserlaubnis benötigt?

Für Personen mit Aufenthaltserlaubnissen nach den § 30 bis 34 AufenthG (familiärer Aufenthalt) ist per Gesetz stets ein automatischer Zugang zu jeder Erwerbstätigkeit gegeben (§ 27 Abs. 5 AufenthG).

Für Personen mit Aufenthaltserlaubnissen nach § 25 Abs. 3, 25 Abs. 4 Satz 2 sowie § 25 Abs. 5 AufenthG besteht diese automatische uneingeschränkte

Erlaubnis zur Erwerbstätigkeit nicht: Diese benötigen eine formale Erlaubnis der Ausländerbehörde, die für jede Tätigkeit ohne Zustimmung des AE-Teams der Bundesagentur für Arbeit erteilt wird. Normalerweise vermerkt die Ausländerbehörde bei diesen Personen in der Aufenthaltserlaubnis „Erwerbstätigkeit ist gestattet“ oder „Beschäftigung ist gestattet“.

4.3 Sicherung des Lebensunterhalts während einer Ausbildung

Mit den genannten Aufenthaltserlaubnissen besteht dem Grunde nach fast immer Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II. Lediglich in wenigen Fällen einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG kann Anspruch auf Leistungen nach dem AsylbLG bestehen.

➔ SGB II:

Auszubildende, deren Ausbildung im Rahmen der Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) dem Grunde nach förderfähig ist, sind seit August 2016 nicht mehr von den Leistungen des SGB II ausgeschlossen. Sie haben nun auch während einer Ausbildung oder einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme Anspruch auf Arbeitslosengeld II entweder statt BAB oder gegebenenfalls aufstockend. (§ 7 Abs. 5 SGB II) Studierende, die bei ihren Eltern wohnen und Auszubildende in bestimmten schulischen Ausbildungen haben nun ebenfalls in vielen Fällen einen Anspruch auf (aufstockende) Leistungen nach dem SGB II erhalten, etwa wenn sie BAföG erhalten oder nur wegen des Einkommens und Vermögens der Eltern nicht bekommen können.

Ausnahmen gelten weiterhin für Menschen, die für die Ausbildung in Internaten, Wohnheimen oder einer Einrichtung für Menschen mit Behinderung leben, sowie für Studierende, die wegen Überschreitens der Altersgrenze kein BAföG erhalten. (§ 7 Abs. 5 SGB II)

Der SGB-II-Leistungsausschluss gilt nicht für Personen, die

- ➔ keinen Anspruch auf BAföG haben, weil sie im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils leben,
- ➔ BAföG erhalten und dies zu niedrig ist,
- ➔ kein BAföG erhalten, weil die Eltern zu viel Vermögen oder Einkommen haben oder
- ➔ eine Abendhauptschule, Abendrealschule oder ein Abendgymnasium besuchen und die Altersgrenze für die BAföG-Förderung überschritten haben (§ 7 Abs. 6 SGB II).

In bestimmten Fällen des Schulbesuchs oder eines Studiums kann also auch künftig eine Förderlücke entstehen: Das Jobcenter lehnt die Leistungen mit Verweis auf einen theoretischen BAföG-Anspruch ab, aber BAföG wird in den ersten 15 Monaten des Aufenthalts noch nicht geleistet. Die Folge ist: Sie erhalten während dieser Zeit weder Leistungen nach dem SGB II noch Ausbildungsförderung und müssen ihre Ausbildung gegebenenfalls sogar abbrechen. Nach Abbruch der Ausbildung hätten sie Anspruch auf Leistungen des Jobcenters, das dann die Aufgabe hätte, sie so schnell wie möglich in Arbeit oder Ausbildung zu vermitteln.

Da dies nicht zielführend ist, sollte in den Fällen dieser „Förderlücke“ das Jobcenter auf die Härtefallregelung des § 27 Abs. 4 SGB II hingewiesen werden:

„Leistungen können als Darlehen für Regelbedarfe, Bedarfe für Unterkunft und Heizung und notwendige Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung erbracht werden, sofern der Leistungsausschluss nach § 7 Absatz 5 SGB II eine besondere Härte bedeutet.“

Praxistipp:

Nichterfüllung der Wartefrist als Härtefallgrund

Die Bundesagentur für Arbeit hat in ihrer [„Wissensdatenbank“](#), Eintrag Nr. 270010 ausdrücklich darauf hingewiesen, dass derartige Konstellationen, in denen eine Förderlücke wegen Nichterfüllung der Wartefrist entsteht, als „Härtefall“ angesehen werden können.

➔ Wohngeld:

Wohngeld können Studierende oder Auszubildende unter anderem dann beziehen, wenn sie aufgrund ausländerrechtlicher Ausschlüsse kein BAföG oder BAB erhalten oder wenn sie die Altersgrenze überschritten haben ([Allgemeine Verwaltungsvorschriften zum Wohngeldgesetz, Randnummer 20.21](#))

4.4 Zugang zu ausgewählten Förderinstrumenten zur Vorbereitung und Unterstützung einer Berufsausbildung

➔ Berufsorientierungsmaßnahmen (§ 48 SGB III)

Personen mit einer der hier genannten Aufenthaltserlaubnis können die Leistungen der Berufsorientierung (BOM) unabhängig von der Aufenthaltsdauer ohne ausländerrechtliche Sondervoraussetzungen erhalten.

➔ Berufseinstiegsbegleitung (§ 49 SGB III)

Personen mit einer der hier genannten Aufenthaltserlaubnis können die Leistungen der Berufseinstiegsbegleitung (BerEb) unabhängig von der Aufenthaltsdauer ohne ausländerrechtliche Sondervoraussetzungen erhalten.

➔ Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen (§ 51 SGB III)

Nach 15 Monaten besteht mit den genannten Aufenthaltserlaubnissen ein uneingeschränkter Zugang zu Berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen (§ 51; § 52 Abs. 2; § 59 Abs. 1 Satz 2 SGB III i. V. m. § 8 Abs. 2 Nr. 2 BAföG).

Innerhalb der ersten 15 Monate des Aufenthalts:

Die Förderung im Rahmen der Berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme können Personen mit einer der genannten Aufenthaltserlaubnisse innerhalb der ersten 15 Monate nur unter den ausländerrechtlichen Bedingungen des [§ 59 Abs. 3 SGB III](#) in Anspruch nehmen. Das heißt: Sie erhalten BvB gem. § 52 Abs. 2 in Verbindung mit § 59 Abs. 3 SGB III nur, wenn sie entweder

- ⇒ „selbst sich vor Beginn der Berufsausbildung insgesamt fünf Jahre im Inland aufgehalten haben und rechtmäßig erwerbstätig gewesen sind“ oder
- ⇒ „zumindest ein Elternteil während der letzten sechs Jahre vor Beginn der Berufsausbildung sich ins-

gesamt drei Jahre im Inland aufgehalten hat und rechtmäßig erwerbstätig gewesen ist (...); von dem Erfordernis der Erwerbstätigkeit des Elternteils während der letzten sechs Jahre kann abgesehen werden, wenn sie aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grunde nicht ausgeübt worden ist und er im Inland mindestens sechs Monate erwerbstätig gewesen ist; ist die oder der Auszubildende in den Haushalt einer oder eines Verwandten aufgenommen, so kann diese oder dieser zur Erfüllung dieser Voraussetzungen an die Stelle des Elternteils treten, sofern die oder der Auszubildende sich in den letzten drei Jahren vor Beginn der Berufsausbildung rechtmäßig im Inland aufgehalten hat.“

Für weitere Informationen zu den Voraussetzungen siehe die ausführlichen Erläuterungen, insbesondere zur Geschäftsanweisung der Bundesagentur für Arbeit zu § 59 SGB III im Anhang S. 96.

➔ Einstiegsqualifizierung (§ 54a SGB III)

Personen mit einer der hier genannten Aufenthaltserlaubnis können die Leistungen der Einstiegsqualifizierung (EQ) unabhängig von der Aufenthaltsdauer ohne ausländerrechtliche Sondervoraussetzungen erhalten.

➔ Ausbildungsbegleitende Hilfen (§ 75 SGB III)

Nach drei Monaten Aufenthalt besteht mit den genannten Aufenthaltserlaubnissen ein uneingeschränkter Zugang zu den ausbildungsbegleitenden Hilfen (§ 132 Abs. 3 SGB III; § 75; § 78 Abs. 3; § 59 Abs. 1 Satz 2 SGB III i. V. m. § 8 Abs. 2 Nr. 2 BAföG).

Innerhalb der ersten drei Monate des Aufenthalts:

Die Förderung im Rahmen der Ausbildungsbegleitenden Hilfen (AbH) können Personen mit einer der genannten Aufenthaltserlaubnis innerhalb der ersten 15 Monate gem. § 78 Abs. 3 SGB III nur unter

den ausländerrechtlichen Bedingungen des [§ 59 Abs. 3 SGB III](#) erhalten. Für weitere Informationen zu den Voraussetzungen siehe die ausführlichen Erläuterungen, insbesondere zur Geschäftsanweisung der Bundesagentur für Arbeit zu § 59 SGB III im Anhang S. 96.

➔ **Assistierte Ausbildung (§ 130 SGB III)**

Nach drei Monaten Aufenthalt besteht mit den genannten Aufenthaltserlaubnissen ein uneingeschränkter Zugang zur Assistierte Ausbildung (§ 132 Abs. 3 SGB III; § 130 Abs. 2 i. V. m. § 59 Abs. 1 Satz 2 SGB III i. V. m. § 8 Abs. 2 Nr. 2 BAföG).

Innerhalb der ersten drei Monate des Aufenthalts: Die Förderung im Rahmen einer Assistierte Ausbildung (AsA) können Personen mit einer der genannten Aufenthaltserlaubnis innerhalb der ersten 15 Monate gem. § 130 Abs. 2 Satz 2 SGB III nur unter den ausländerrechtlichen Bedingungen des [§ 59 Abs. 3 SGB III](#) in erhalten. Für weitere Informationen zu den Voraussetzungen siehe die ausführlichen Erläuterungen, insbesondere zur Geschäftsanweisung der Bundesagentur für Arbeit zu § 59 SGB III im Anhang S. 96.

➔ **Außerbetriebliche Berufsausbildung (76 SGB III)**

Nach 15 Monaten besteht mit den genannten Aufenthaltserlaubnissen ein uneingeschränkter Zugang zur Außerbetrieblichen Berufsausbildung (§ 76; § 78 Abs. 3; § 59 Abs. 1 Satz 2 SGB III i. V. m. § 8 Abs. 2 Nr. 2 BAföG).

Innerhalb der ersten 15 Monate des Aufenthalts:

Die Förderung im Rahmen der Außerbetrieblichen Berufsausbildung (BaE) können Personen mit einer der genannten Aufenthaltserlaubnis innerhalb der ersten 15 Monate gem. § 78 Abs. 3 SGB III nur unter den ausländerrechtlichen Bedingungen des [§ 59 Abs. 3 SGB III](#) erhalten. Für weitere Informationen zu den Voraussetzungen siehe die ausführlichen Erläuterungen, insbesondere zur Geschäftsanweisung der Bundesagentur für Arbeit zu § 59 SGB III im Anhang S. 96.

4.5 Zugang zu finanziellen Hilfen während einer Ausbildung

➔ Zugang zu BAföG

Personen, die mindestens 15 Monate in Deutschland leben

Nach 15-monatiger Aufenthaltszeit besteht mit den genannten Aufenthaltserlaubnissen ein Anspruch auf BAföG. Auf die Wartezeit werden Aufenthaltszeiten mit Duldung, Aufenthaltsgestattung und BüMA sowie einer Aufenthaltserlaubnis angerechnet. Auch Zeiten, in denen keine Duldung ausgestellt worden ist, müssen angerechnet werden. (§ 8 Abs. 2 Nr. 2 BAföG)

Personen, die weniger als 15 Monate in Deutschland leben

Leistungen der Bundesausbildungsförderung (BAföG) können Personen mit einer der genannten Aufenthaltserlaubnis innerhalb der ersten 15 Monate des Aufenthalts nur unter den ausländerrechtlichen Bedingungen des [§ 8 Abs. 3 BAföG](#) in Anspruch nehmen. Das heißt: Sie erhalten BAföG nur, wenn sie entweder

- ⇒ „selbst sich vor Beginn des förderungsfähigen Teils des Ausbildungsabschnitts insgesamt fünf Jahre im Inland aufgehalten haben und rechtmäßig erwerbstätig gewesen sind oder
- ⇒ *zumindest ein Elternteil während der letzten sechs Jahre (...) sich insgesamt drei Jahre im Inland aufgehalten hat und rechtmäßig erwerbstätig gewesen ist (...). Von dem Erfordernis der Erwerbstätigkeit des Elternteils während der letzten sechs Jahre kann abgesehen werden, wenn sie aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grunde nicht ausgeübt worden ist und er im Inland mindestens sechs Monate erwerbstätig gewesen ist.“*

Diese Voraussetzungen dürften nur in wenigen Fällen erfüllt sein.

Nach den [„Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum BAföG \(BAföG-VwV\)“](#) vom 13. November 2013 können die geforderten Zeiträume jedoch auch „gestückelt“ werden, müssen also nicht ohne Unterbrechung bestanden haben. Somit könnte auch ein früherer Aufenthalt eines Elternteils mit Erwerbstätigkeit in Deutschland berücksichtigt werden, ob-

wohl eine vorübergehende Ausreise dazwischen liegt (BAföG-VwV, Randnummer 8.3.2).

Nach den Verwaltungsvorschriften ist entsprechend diesen Voraussetzungen eine Person „erwerbstätig“, wenn sie *„eine selbständige oder nichtselbständige Tätigkeit ausübt und in der Lage ist, sich aus dem Ertrag dieser Tätigkeit selbst zu unterhalten. Als Erwerbstätigkeit gilt auch die Haushaltsführung eines Elternteils, wenn er selbst im Inland mindestens sechs Monate erwerbstätig war und nach dieser Zeit zumindest ein Kind unter zehn Jahren oder ein Kind, das behindert und auf Hilfe angewiesen ist, im eigenen Haushalt zu versorgen hat.“* (BAföG-VwV, Randnummer 8.3.5.)

Darüber hinaus genügt gem. BAföG-VwV, Randnummer 8.3.9, eine sechsmonatige Tätigkeit eines Elternteils innerhalb der letzten sechs Jahre in den folgenden Fällen:

- ⇒ Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit
- ⇒ Mutterschutz oder Elternzeit
- ⇒ Erwerbsminderung
- ⇒ Erreichung des Rentenalters
- ⇒ medizinische oder berufliche Rehabilitation
- ⇒ Teilnahme an einer beruflichen Weiterbildung nach dem SGB III oder einer Vollzeitausbildung
- ⇒ Arbeitslosigkeit mit Anspruch auf Arbeitslosengeld I
- ⇒ Vorruhestand.

Auch wenn „ein Elternteil nach einer im Inland ausgeübten mindestens sechsmonatigen Erwerbstätigkeit verstorben ist und deshalb den Mindestzeitraum von drei Jahren an Aufenthalt und rechtmäßiger Erwerbstätigkeit innerhalb der letzten sechs Jahre (...) nicht erreicht hat“, gelten die Voraussetzungen als erfüllt. Ausreichend ist es zudem, wenn die Zeiten der mindestens sechsmonatigen Erwerbstätigkeit vor dem Sechsjahreszeitraum erfüllt worden sind.

➔ Zugang zu Berufsausbildungsbeihilfe

Personen, die mindestens drei Monate in Deutschland leben

Nach dreimonatiger Aufenthaltszeit besteht mit den genannten Aufenthaltserlaubnissen ein Anspruch auf BAB. Auf die Wartezeit werden Aufenthaltszeiten mit Duldung, Aufenthaltsgestattung und BüMA sowie einer Aufenthaltserlaubnis angerechnet. Auch Zeiten, in denen keine Duldung ausgestellt worden ist, müssen angerechnet werden (§ 132 Abs. 3 SGB III, § 59 Abs. 1 Satz 2 SGB III i. V. m. § 8 Abs. 2 Nr. 2 BAföG).

Personen, die weniger als drei Monate in Deutschland leben

Leistungen der Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) können Personen mit einer der genannten Aufenthaltserlaubnis innerhalb der ersten drei Monate des Aufenthalts nur unter den ausländerrechtlichen Bedingungen des [§ 59 Abs. 3 SGB III](#) in Anspruch nehmen.

4.6 Zugang zu weiteren Unterstützungsangeboten der Agenturen für Arbeit und Jobcenter

➔ Berufsberatung und Berufsorientierung (§ 29 ff SGB III)

Personen mit einer der hier genannten Aufenthaltserlaubnis haben ohne ausländerrechtliche Sondervoraussetzungen unabhängig von der Aufenthaltsdauer Anspruch auf Beratung durch die Agentur für Arbeit.

➔ Förderung aus dem Vermittlungsbudget (§ 44 SGB III)

Personen mit einer der hier genannten Aufenthaltserlaubnis können die Förderung aus dem Vermittlungsbudget (VB) unabhängig von der Aufenthaltsdauer ohne ausländerrechtliche Sondervoraussetzungen erhalten.

➔ Vermittlung (§§ 35 ff SGB III)

Personen mit einer der hier genannten Aufenthaltserlaubnis unabhängig von der Aufenthaltsdauer ohne ausländerrechtliche Sondervoraussetzungen haben Anspruch auf Vermittlung durch die Agentur für Arbeit.

➔ Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung (§ 45 SGB III)

Personen mit einer der hier genannten Aufenthaltserlaubnis können die Leistungen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung unabhängig von der Aufenthaltsdauer ohne ausländerrechtliche Sondervoraussetzungen erhalten.

4.7 Zugang zu Unterstützung der Jugendsozialarbeit

Soweit die Ausbildung junger Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind, nicht durch andere Träger und Organisationen sichergestellt wird, können geeignete sozialpädagogisch begleitete Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen im Rahmen der Jugendsozialarbeit angeboten werden, die den Fähigkeiten und dem Entwicklungsstand dieser jungen Menschen Rechnung tragen. Für die Unterstützungsangebote der Jugendsozialarbeit bestehen keine ausländerrechtlichen Sondervoraussetzungen.

Vor Ort werden die verschiedenen Leistungen der Jugendsozialarbeit sehr unterschiedlich ausgestaltet, weshalb empfohlen wird, sich bei einem möglichen Bedarf mit dem Jugendamt vor Ort zu beraten, um individuelle Fördermöglichkeiten zu klären. Als Angebot der Jugendsozialarbeit stehen dem Personenkreis junger Menschen mit Migrationshintergrund die Jugendmigrationsdienste beratend zu Seite. Zudem läuft seit dem 1. September 2015 zunächst bis zum 31. Dezember 2017 auch ein Modellprojekt für die Beratung junger Flüchtlinge an [24 Modellstandorten](#) der Jugendmigrationsdienste.

4.8 Kurzübersicht

| Leistungen und Unterstützungsangebote für Menschen mit Aufenthaltstiteln mit eine Wartefrist für die Ausbildungsförderung: | |
|--|-------------------------------|
| (Aufenthaltsvisa nach § 25 Absatz 3, Absatz 4 Satz 2 oder Absatz 5 AufenthG, § 31, sowie § 30, § 32 bis 34 AufenthG als Ehegatte oder Lebenspartner oder Kind eines Ausländers mit Aufenthaltserlaubnis) | |
| Beratung (§ 29ff SGB III) | ja |
| Vermittlung (§ 35ff SGB III) | ja |
| Förderung a. d. Vermittlungsbudget (§ 44 SGB III) | ja |
| Maßnahmen z. Aktivierung u. berufl. Eingliederung (§ 45 SGB III) | ja |
| Berufsorientierungsmaßnahmen (§ 48 SGB III) | ja |
| Berufseinstiegsbegleitung (§ 49 SGB III) | ja |
| Einstiegsqualifizierung (§ 54a SGB III) | ja |
| Unterstützungsangebote im Rahmen der Jugendsozialarbeit | ja |
| Berufsausbildungsbeihilfe, BAB (§ 56 SGB III) | *nach drei Monaten Aufenthalt |
| BAföG (§ 8 Abs. 2 Nr. 2 BAföG) | *nach 15 Monaten |
| Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen, BvB (§ 51 SGB III): | *nach 15 Monaten Aufenthalt |
| Außerbetriebliche Berufsausbildung, BaE (§ 76 SGB III) | *nach 15 Monaten Aufenthalt |
| Ausbildungsbegleitende Hilfen, abH (§ 75 SGB III) | *nach drei Monaten Aufenthalt |
| Assistierte Ausbildung (§ 130 SGB III) | *nach drei Monaten Aufenthalt |

*Falls die Voraussetzungen des [§ 8 Abs. 3 BAföG](#) bzw. [§ 59 Abs. 3 SGB III](#) erfüllt sein sollten, gilt die Wartefrist nicht! Siehe hierzu Anhang S. 96ff

5. Personen mit einem Aufenthaltstitel ohne in besonderer Weise geregelten Zugang zur Ausbildungsförderung

5.1 Um wen geht es und was bedeutet der Aufenthaltsstatus?

Personen mit Aufenthaltserlaubnis nach

- ⇒ § 4 Abs. 5 AufenthG (Aufenthaltserlaubnis für türkische Staatsangehörige nach Assoziationsratsbeschluss EWG/Türkei)
- ⇒ § 7 AufenthG (Aufenthaltserlaubnis in Sonderfällen)
- ⇒ § 16 AufenthG (Aufenthaltserlaubnis zum Zweck des Studiums)
- ⇒ § 17 AufenthG (Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der betrieblichen Ausbildung),
- ⇒ § 17a AufenthG (Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Anerkennung eines ausländischen Berufsabschlusses)
- ⇒ § 18 AufenthG (Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Beschäftigung)
- ⇒ § 18a AufenthG (Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte vormals Geduldete)
- ⇒ § 18c AufenthG (Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Arbeitssuche)
- ⇒ § 19a AufenthG (Blaue Karte-EU),
- ⇒ § 20 AufenthG (Forscherinnen und Forscher)
- ⇒ § 21 AufenthG (Aufenthaltserlaubnis für Selbstständigkeit)
- ⇒ § 24 AufenthG (Aufenthaltserlaubnis aufgrund eines EU-Beschlusses; diese Gruppe existiert in Deutschland gegenwärtig nicht)
- ⇒ § 25 Abs. 4 Satz 1 AufenthG (Aufenthaltserlaubnis für bis zu sechs Monate aus humanitären Gründen)
- ⇒ § 25 Abs. 4a und Abs. 4b AufenthG (Aufenthaltserlaubnis für Opfer von Menschenhandel, Zwangsprostitution oder illegaler Arbeitsausbeutung)
- ⇒ § 36 AufenthG (Aufenthaltserlaubnis für sonstige Familienangehörige, z. B. Eltern minderjähriger anerkannter Flüchtlinge)
- ⇒ § 38a AufenthG (Aufenthaltserlaubnis für Menschen, die in einem anderen EU-Staat über einen Daueraufenthalt-EU verfügen).

Es handelt sich in erster Linie um Personen, die zum Zweck eines Studiums, einer Aus- oder Weiterbildung oder einer Erwerbstätigkeit in Deutschland leben. Daher besteht für diese Gruppen kein regulärer Zugang zur Ausbildungsförderung. Dies kann zu merkwürdigen Konstellationen führen:

Beispiel:

H. ist Studierende aus Russland. Sie lebt seit zwei Jahren in Deutschland und ist im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16 Abs. 1 AufenthG zum Zwecke des Studiums. Damit ist sie von BAföG-Leistungen ausgeschlossen. Ihr Ehemann F. hat im Rahmen des Familiennachzugs zu H. vor gut einem Jahr eine Aufenthaltserlaubnis nach § 30 AufenthG erhalten. Damit hat er nach 15-monatigem Aufenthalt einen Anspruch auf BAföG (vgl. Abschnitt 4, S.55) – und ist damit besser gestellt als seine Frau, von der sein Aufenthaltsstatus doch eigentlich abhängt.



Jedoch zählen auch einige humanitäre Aufenthaltserlaubnisse (§§ 24, 25 Abs. 4 Satz 1, 25 Abs. 4a und 4b) sowie eine familiäre Aufenthaltserlaubnis (§ 36 AufenthG) zu dieser Gruppe, bei der der Förderabschluss kaum nachvollziehbar erscheint.

Beispiel:

Der 16jährige L. kommt aus Eritrea und lebt als unbegleiteter minderjähriger Flüchtling in Deutschland. Er ist als Flüchtling anerkannt worden und hat eine Aufenthaltserlaubnis nach 25 Abs. 2 AufenthG erhalten. Damit besteht für seine Eltern ein Rechtsanspruch auf Nachzug als Familienangehörige – die für diese Konstellation vorgesehene Aufenthaltserlaubnis ist § 36 Abs. 2 AufenthG.



Seine Mutter ist nachgezogen und lebt nun mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 36 Abs. 2 AufenthG ebenfalls in Deutschland. Sie ist noch recht jung und würde gern ein Studium absolvieren. Mit ihrem Aufenthaltsstatus ist sie jedoch von BAföG ausgeschlossen.

5.2 Wird eine Arbeitserlaubnis benötigt?

Für Personen mit den Aufenthaltserlaubnissen § 16 bis 21 sowie § 38a AufenthG bestehen besondere Regelungen für den Arbeitsmarktzugang: Allen ist jedoch gemeinsam, dass für bestimmte Tätigkeiten eine Beschäftigung erlaubt ist oder erlaubt werden könnte. Einzige Ausnahme davon ist die Aufenthaltserlaubnis nach § 18c AufenthG, die für maximal sechs Monate für den Zweck einer Arbeitsuche an Menschen mit einem Hochschulabschluss erteilt werden kann. Mit dieser Aufenthaltserlaubnis ist eine Beschäftigung nicht möglich. Aber falls eine Stelle gefunden wird, die dem Hochschulabschluss entspricht, kann ein Wechsel in eine Aufenthaltserlaubnis nach § 18 oder 19a erfolgen.

Für Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 36 AufenthG (familiärer Aufenthalt) ist per Gesetz stets ein automatischer Zugang zu jeder Erwerbstätigkeit gegeben (§ 27 Abs. 5 AufenthG).

Für Personen mit Aufenthaltserlaubnissen nach § 25 Abs. 4 Satz 1 sowie 25 Abs. 4a und Abs. 4b AufenthG besteht diese automatische uneingeschränkte Erlaubnis zur Erwerbstätigkeit nicht: Diese benötigen eine formale Erlaubnis der Ausländerbehörde, die für jede Tätigkeit ohne Zustimmung des AE-Teams der Bundesagentur für Arbeit erteilt wird. Normalerweise vermerkt die Ausländerbehörde bei diesen Personen in der Aufenthaltserlaubnis „Erwerbstätigkeit ist gestattet“ oder „Beschäftigung ist gestattet“.

Personen mit einem Aufenthaltstitel ohne in besonderer Weise geregelten Zugang zur Ausbildungsförderung

5.3 Sicherung des Lebensunterhalts während einer Ausbildung

Allein die Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 Satz 1 AufenthG ist dem Asylbewerberleistungsgesetz zugeordnet. Zu den genaueren Hintergründen sowie insbesondere zur Möglichkeit, AsylbLG-Grundleistungen auch während einer betrieblichen Ausbildung zu beziehen, lesen Sie bitte Abschnitt B 1.3., S. 24 zur Sicherung des Unterhalts bei Gestatteten.

Sämtliche anderen in diesem Abschnitt dargestellten Aufenthaltserlaubnisse führen dem Grunde nach zu einem Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II.

➔ SGB II:

Gemäß § 7 Abs. 5 SGB II sind Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II ausgeschlossen, wenn eine dem Grunde nach förderfähige Ausbildung oder ein Studium absolviert wird. Mehrbedarfzuschläge u. a. für Alleinerziehende, Erstausrüstung für Bekleidung sowie bei Schwangerschaft und Geburt müssen jedoch erbracht werden. Zuschüsse zu den ungedeckten Unterkunftskosten müssen erbracht werden, wenn Ausbildungsförderung bezogen wird (§ 27 SGB II).

Auszubildende, deren Ausbildung im Rahmen der Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) dem Grunde nach förderfähig ist, sind seit August 2016 nicht mehr von den Leistungen des SGB II ausgeschlossen. Sie haben nun auch während einer Ausbildung oder einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme Anspruch auf Arbeitslosengeld II entweder statt BAB oder gegebenenfalls aufstockend (§ 7 Abs. 5 SGB II). Studierende, die bei ihren Eltern wohnen und Auszubildende in bestimmten schulischen Ausbildungen haben nun ebenfalls in vielen Fällen einen Anspruch auf (aufstockende) Leistungen nach dem SGB II, wenn sie BAföG erhalten oder nur wegen des Einkommens und Vermögens der Eltern nicht bekommen können. Ausnahmen gelten weiterhin für Menschen, die für die Ausbildung in Internaten, Wohnheimen oder einer Einrichtung für Menschen mit Behinderung leben, sowie für Studierende, die wegen Überschreitens der Altersgrenze kein BAföG erhalten (§ 7 Abs. 5 SGB II).

Der SGB-II-Leistungsausschluss gilt nicht für Personen, die

- ➔ keinen Anspruch auf BAföG haben, weil sie im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils leben,
- ➔ BAföG erhalten und dies zu niedrig ist,
- ➔ kein BAföG erhalten, weil die Eltern zu viel Vermögen oder Einkommen haben oder
- ➔ eine Abendhauptschule, Abendrealschule oder ein Abendgymnasium besuchen und die Altersgrenze für die BAföG-Förderung überschritten haben (§ 7 Abs. 6 SGB II).

In bestimmten Fällen des Schulbesuchs oder eines Studiums kann also auch künftig eine Förderlücke entstehen: Das Jobcenter lehnt die Leistungen mit Verweis auf einen theoretischen BAföG-Anspruch ab, aber BAföG wird aufgrund des fehlenden ausländerrechtlichen Anspruchs auch nicht geleistet.

Die Folge ist: Sie erhalten während dieser Zeit weder Leistungen nach dem SGB II noch BAföG und müssen ihre Ausbildung gegebenenfalls sogar abbrechen. Nach Abbruch der Ausbildung hätten sie Anspruch auf Leistungen des Jobcenters, das dann die Aufgabe hätte, sie so schnell wie möglich in Arbeit oder Ausbildung zu vermitteln.

Da dies nicht zielführend ist, sollte in den Fällen dieser „Förderlücke“ das Jobcenter auf die Härtefallregelung des § 27 Abs. 4 SGB II hingewiesen werden: *„Leistungen können als Darlehen für Regelbedarfe, Bedarfe für Unterkunft und Heizung und notwendige Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung erbracht werden, sofern der Leistungsausschluss nach § 7 Absatz 5 SGB II eine besondere Härte bedeutet.“*

Praxistipp:

Zu den neu geregelten Ansprüchen auf Leistungen nach dem SGB II während Ausbildung, Studium oder Schulbesuch hat Jonny Bruhn-Tripp vom Arbeitslosenzentrum Dortmund eine ausführliche Arbeitshilfe erstellt: www.alz-dortmund.de, dann Menüpunkt „Broschüren“.

Auch die Bundesagentur für Arbeit hat in ihren „Fachlichen Hinweisen“ für die Jobcenter ausführliche Infos zum neuen Leistungsanspruch für Auszubildende (dort ab S. 59): <http://www.harald-thome.de/media/files/sgb-ii-hinweise/FH-7---10.08.2016.pdf>

➔ Wohngeld:

Wohngeld können Studierende oder Auszubildende unter anderem dann beziehen, wenn sie aufgrund ausländerrechtlicher Ausschlüsse kein BAföG oder BAB erhalten oder wenn sie die Altersgrenze überschritten haben ([Allgemeine Verwaltungsvorschriften zum Wohngeldgesetz, Randnummer 20.21](#))

Praxistipp:

Eigenständige Sicherung des Lebensunterhalts als Voraussetzung für ein Aufenthaltsrecht

Bei der Mehrzahl der in diesem Abschnitt genannten Aufenthaltsrechte ist die eigenständige Sicherung des Lebensunterhalts eine Voraussetzung für die Erteilung und Verlängerung des Aufenthaltstitels. Daher kann der Bezug von Leistungen nach dem SGB II oder in bestimmten Fällen auch Wohngeld dazu führen, dass die Aufenthaltserlaubnis nicht verlängert wird. Dies ist sogar dann der Fall, wenn Leistungen nach dem SGB II nicht beantragt werden, obwohl der Lebensunterhalt anderweitig nicht (mehr) gesichert ist.

In besonderen Fällen kann die Ausländerbehörde hiervon jedoch Ausnahmen machen: Dies gilt vor allem (aber nicht nur) für die Aufenthaltserlaubnisse nach § 4, § 24, § 25 Abs. 4 Satz 1, § 25 Abs. 4a und Abs. 4b AufenthG.

Im Fall des § 36 Abs. 1 AufenthG darf die eigenständige Sicherung des Lebensunterhalts nie als Voraussetzung verlangt werden.

5.4 Zugang zu ausgewählten Förderinstrumenten zur Vorbereitung und Unterstützung einer Berufsausbildung

➔ Berufsorientierungsmaßnahmen (§ 48 SGB III)

Personen mit den genannten Aufenthaltserlaubnissen können die Leistungen der Berufsorientierung (BOM) ohne ausländerrechtliche Sondervoraussetzungen erhalten.

➔ Berufseinstiegsbegleitung (§ 49 SGB III)

Personen mit den genannten Aufenthaltserlaubnissen können die Leistungen der Berufseinstiegsbegleitung (BerEb) ohne ausländerrechtliche Sondervoraussetzungen erhalten.

➔ Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen

Die Förderung einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme (BvB) können Personen mit den genannten Aufenthaltserlaubnissen gem. § 52 Abs. 2 SGB III nur unter den ausländerrechtlichen Bedingungen des [§ 59 Abs. 3 SGB III](#) in Anspruch nehmen. Das heißt: Sie erhalten BvB gem. § 52 Abs. 2 in Verbindung mit § 59 Abs. 3 SGB III nur, wenn sie entweder

- ⇒ „selbst sich vor Beginn der Berufsausbildung insgesamt fünf Jahre im Inland aufgehalten haben und rechtmäßig erwerbstätig gewesen sind oder
- ⇒ zumindest ein Elternteil während der letzten sechs Jahre vor Beginn der Berufsausbildung sich insgesamt drei Jahre im Inland aufgehalten hat und rechtmäßig erwerbstätig gewesen ist (...); von dem Erfordernis der Erwerbstätigkeit des Elternteils während der letzten sechs Jahre kann abgesehen werden, wenn sie aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grunde nicht ausgeübt worden ist und er im Inland mindestens sechs Monate erwerbstätig gewesen ist; ist die oder der Auszubildende in den Haushalt einer oder eines Verwandten aufgenommen, so kann diese oder dieser zur Erfüllung dieser Voraussetzungen an die Stelle des Elternteils treten, sofern die oder der Auszubildende sich in den letz-

ten drei Jahren vor Beginn der Berufsausbildung rechtmäßig im Inland aufgehalten hat.“

Für weitere Informationen zu den Voraussetzungen siehe die ausführlichen Erläuterungen, insbesondere zur Geschäftsanweisung der Bundesagentur für Arbeit zu § 59 SGB III im Anhang S. 96.

➔ Einstiegsqualifizierung (§ 54a SGB III)

Personen mit den genannten Aufenthaltserlaubnissen können die Leistungen der Einstiegsqualifizierung (EQ) ohne ausländerrechtliche Sondervoraussetzungen erhalten.

➔ Ausbildungsbegleitende Hilfen (§ 75 SGB III)

Die Förderung im Rahmen der Ausbildungsbegleitenden Hilfen (AbH) können Personen mit den genannten Aufenthaltserlaubnissen gem. § 78 Abs. 3 SGB III nur unter den ausländerrechtlichen Bedingungen des [§ 59 Abs. 3 SGB III](#) in Anspruch nehmen. Für weitere Informationen zu den Voraussetzungen siehe die ausführlichen Erläuterungen, insbesondere zur Geschäftsanweisung der Bundesagentur für Arbeit zu § 59 SGB III im Anhang S. 96.

➔ Assistierte Ausbildung (§ 130 SGB III)

Die Förderung im Rahmen einer Assistierten Ausbildung (AsA) können Personen mit den genannten Aufenthaltserlaubnissen gem. § 130 Abs. 2 Satz 2 SGB III nur unter den ausländerrechtlichen Bedingungen des [§ 59 Abs. 3 SGB III](#) in Anspruch nehmen. Für weitere Informationen zu den Voraussetzungen siehe die ausführlichen Erläuterungen, insbesondere zur Geschäftsanweisung der Bundesagentur für Arbeit zu § 59 SGB III im Anhang S. 96.

➔ Außerbetriebliche Berufsausbildung (76 SGB III)

Die Förderung im Rahmen der Außerbetrieblichen Berufsausbildung (BaE) können Personen mit den genannten Aufenthaltserlaubnissen gem. § 78 Abs. 3 SGB III nur unter den ausländerrechtlichen Bedin-

gungen des [§ 59 Abs. 3 SGB III](#) in Anspruch nehmen. Für weitere Informationen zu den Voraussetzungen siehe die ausführlichen Erläuterungen, insbesondere zur Geschäftsanweisung der Bundesagentur für Arbeit zu § 59 SGB III im Anhang S. 96.

5.5 Zugang zu finanziellen Hilfen während einer Ausbildung

➔ Zugang zu BAföG

Leistungen der Bundesausbildungsförderung (BAföG) während eines Studiums oder einer schulischen Ausbildung können Personen mit den genannten Aufenthaltserlaubnissen nur unter den ausländerrechtlichen Bedingungen des [§ 8 Abs. 3 BAföG](#) in Anspruch nehmen. Das heißt: Sie erhalten BAföG nur, wenn sie entweder

- ⇒ „selbst sich insgesamt fünf Jahre (...) im Inland auf- gehalten haben und rechtmäßig erwerbstätig ge- wesen sind“ oder
- ⇒ „zumindest ein Elternteil während der letzten sechs Jahre (...) sich insgesamt drei Jahre im Inland auf- gehalten hat und rechtmäßig erwerbstätig ge- wesen ist (...). Von dem Erfordernis der Erwerbstätig- keit des Elternteils während der letzten sechs Jahre kann abgesehen werden, wenn sie aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grunde nicht ausgeübt worden ist und er im Inland mindestens sechs Mo- nate erwerbstätig gewesen ist.“

Diese Voraussetzungen dürften nur in sehr wenigen Fällen erfüllt sein.

Nach den „[Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum BAföG \(BAföG-VwV\)](#)“ vom 13. November 2013 können die geforderten Zeiträume jedoch auch „gestückelt“ werden, müssen also nicht ohne Unterbrechung bestanden haben. Somit könnte auch ein früherer Aufenthalt mit Erwerbstätigkeit in Deutschland berücksichtigt werden, obwohl eine vorüberge- hende Ausreise dazwischen liegt (BAföG-VwV, Rand- nummer 8.3.2).

Nach den Verwaltungsvorschriften ist entsprechend diesen Voraussetzungen eine Person „erwerbstätig“, wenn sie „eine selbständige oder nichtselbständige Tä- tigkeit ausübt und in der Lage ist, sich aus dem Ertrag dieser Tätigkeit selbst zu unterhalten. Als Erwerbstä- tigkeit gilt auch die Haushaltsführung eines Elternteils, wenn er selbst im Inland mindestens sechs Monate er- werbstätig war und nach dieser Zeit zumindest ein Kind unter zehn Jahren oder ein Kind, das behindert und auf Hilfe angewiesen ist, im eigenen Haushalt zu versorgen hat.“ (BAföG-VwV, Randnummer 8.3.5.)

Darüber hinaus genügt gem. BAföG-VwV, Rand- nummer 8.3.9 eine sechsmonatige Tätigkeit eines Elternteils innerhalb der letzten sechs Jahre in den folgenden Fällen:

- ⇒ Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit
- ⇒ Mutterschutz oder Elternzeit
- ⇒ Erwerbsminderung
- ⇒ Erreichung des Rentenalters
- ⇒ medizinische oder berufliche Rehabilitation
- ⇒ Teilnahme an einer beruflichen Weiterbildung nach dem SGB III oder einer Vollzeitausbildung
- ⇒ Arbeitslosigkeit mit Anspruch auf Arbeitslosen- geld I
- ⇒ Vorruhestand.

Auch wenn „ein Elternteil nach einer im Inland aus- geübten mindestens sechsmonatigen Erwerbstätig- keit verstorben ist und deshalb den Mindestzeitraum von drei Jahren an Aufenthalt und rechtmäßiger Er- werbstätigkeit innerhalb der letzten sechs Jahre (...) nicht erreicht hat“, gelten die Voraussetzungen als er- füllt. Ausreichend ist es zudem, wenn die Zeiten der mindestens sechsmonatigen Erwerbstätigkeit vor dem Sechsjahreszeitraum erfüllt worden sind.

➤ Zugang zu Berufsausbildungsbeihilfe

Leistungen der Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) während einer betrieblichen oder überbetrieblichen Berufsausbildung können Personen mit den genannten Aufenthaltserlaubnissen nur unter den ausländerrechtlichen Bedingungen des [§ 59 Abs. 3 SGB III](#) in Anspruch nehmen. Das heißt: Sie erhalten BAB nur, wenn sie entweder

- ⇒ „selbst sich vor Beginn der Berufsausbildung insgesamt fünf Jahre im Inland aufgehalten haben und rechtmäßig erwerbstätig gewesen sind“ oder
- ⇒ „zumindest ein Elternteil während der letzten sechs Jahre vor Beginn der Berufsausbildung sich insgesamt drei Jahre im Inland aufgehalten hat und rechtmäßig erwerbstätig gewesen ist (...); von dem Erfordernis der Erwerbstätigkeit des Elternteils während der letzten sechs Jahre kann abgesehen werden, wenn sie aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grunde nicht ausgeübt worden ist und er im Inland mindestens sechs Monate erwerbstätig gewesen ist; ist die oder der Auszubildende in den Haushalt einer oder eines Verwandten aufgenommen, so kann diese oder dieser zur Erfüllung dieser Voraussetzungen an die Stelle des Elternteils treten, sofern die oder der Auszubildende sich in den letzten drei Jahren vor Beginn der Berufsausbildung rechtmäßig im Inland aufgehalten hat.“

Nach der [„Geschäftsanweisung zu § 59 SGB III“ von Januar 2015 der Bundesagentur für Arbeit](#) gelten im Wesentlichen dieselben Bedingungen wie oben bereits bei den BAföG-Ansprüchen dargestellt. Allerdings gibt es ein paar nicht unwesentliche Unterschiede:

- ⇒ „Als Erwerbstätigkeit ist jede selbständige oder nichtselbständige Tätigkeit anzusehen, die auf die Erzielung von Gewinn gerichtet oder für die ein Entgelt vereinbart oder den Umständen nach zu erwarten ist.“ Es ist also nicht erforderlich, dass mit der Erwerbstätigkeit tatsächlich der Lebensunterhalt bestritten wird oder worden ist (Randnummer 59.3.4).
- ⇒ Es ist nicht erforderlich, dass sich der Elternteil, von dessen Aufenthalts- und Erwerbstätigkeitszeiten der BAB-Anspruch abhängt, aktuell noch in Deutschland aufhält (Randnummer 59.3.3).
- ⇒ Falls ein Elternteil verstorben ist, ist nicht gefordert, dass dieser zuvor mindestens sechs Monate erwerbstätig war, um einen BAB-Anspruch geltend machen zu können: Es genügt vielmehr, wenn „er vor Beginn der förderungsfähigen Ausbildung bis zu seinem Tode sich im Geltungsbereich des SGB III aufgehalten hat und rechtmäßig erwerbstätig war oder aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grunde (...) nicht erwerbstätig war“ (Randnummer 59.3.7).
- ⇒ Außerdem besteht auch dann ein Anspruch auf BAB, wenn der oder die Auszubildende in den Haushalt eines Verwandten aufgenommen wurde, dieser Verwandte die geforderten Voraussetzungen des Voraufenthalts von mindestens drei Jahren und der Vorbeschäftigungszeit von mindestens sechs Monaten erfüllt und der oder die Auszubildende sich selbst mindestens seit drei Jahren „rechtmäßig“ in Deutschland aufhält. Dies kann bei Personen mit den genannten Aufenthaltserlaubnissen durchaus der Fall sein.

5.6 Zugang zu weiteren Unterstützungsangeboten der Agenturen für Arbeit

➔ **Berufsberatung und Berufsorientierung** (§ 29 ff SGB III)

Personen mit den genannten Aufenthaltserlaubnissen haben ohne ausländerrechtliche Sondervoraussetzungen Anspruch auf Beratung durch die Agentur für Arbeit.

➔ **Vermittlung (§§ 35 ff SGB III)**

Personen mit den genannten Aufenthaltserlaubnissen haben ohne ausländerrechtliche Sondervoraussetzungen Anspruch auf Vermittlung durch die Agentur für Arbeit.

➔ **Förderung aus dem Vermittlungsbudget** (§ 44 SGB III)

Personen mit den genannten Aufenthaltserlaubnissen können die Förderung aus dem Vermittlungsbudget (VB) ohne ausländerrechtliche Sondervoraussetzungen erhalten.

➔ **Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung (§ 45 SGB III)**

Personen mit den genannten Aufenthaltserlaubnissen können die Leistungen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung ohne ausländerrechtliche Sondervoraussetzungen erhalten.

5.7 Zugang zu Unterstützungsangeboten der Jugendsozialarbeit

Soweit die Ausbildung junger Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind, nicht durch andere Träger und Organisationen sichergestellt wird, können geeignete sozialpädagogisch begleitete Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen im Rahmen der Jugendsozialarbeit angeboten werden, die den Fähigkeiten und dem Entwicklungsstand dieser jungen Menschen Rechnung tragen. Für die Unterstützungsangebote der Jugendsozialarbeit bestehen keine ausländerrechtlichen Sondervoraussetzungen.

Vor Ort werden die verschiedenen Leistungen der Jugendsozialarbeit sehr unterschiedlich ausgestaltet, weshalb empfohlen wird, sich bei einem möglichen Bedarf mit dem Jugendamt vor Ort zu beraten, um individuelle Fördermöglichkeiten zu klären. Als Angebot der Jugendsozialarbeit stehen dem Personenkreis junger Menschen mit Migrationshintergrund die Jugendmigrationsdienste beratend zu Seite. Zudem läuft seit dem 1. September 2015 zunächst bis zum 31. Dezember 2017 auch ein Modellprojekt für die Beratung junger Flüchtlinge an [24 Modellstandorten](#) der Jugendmigrationsdienste.

5.8 Kurzübersicht

| Leistungen und Unterstützungsangebote für Menschen mit einem Aufenthaltstitel ohne in besonderer Weise geregelten Zugang zu Ausbildungsförderung: | |
|---|--------------------------|
| Aufenthaltserlaubnisse nach § 16, 17, 17a, 18, 18a, 18c, 19a (Blaue Karte-EU), 20, 21, 24, 25 Abs. 4 Satz 1, 25 Abs. 4a und Abs. 4b, 36, § 38a AufenthG | |
| Beratung (§ 29ff SGB III) | ja |
| Vermittlung (§ 35ff SGB III) | ja |
| Förderung a. d. Vermittlungsbudget (§ 44 SGB III) | ja |
| Maßnahmen z. Aktivierung u. berufl. Eingliederung (§ 45 SGB III) | ja |
| Berufsorientierungsmaßnahmen (§ 48 SGB III) | ja |
| Berufseinstiegsbegleitung (§ 49 SGB III) | ja |
| Einstiegsqualifizierung (§ 54a SGB III) | ja |
| Unterstützungsangebote im Rahmen der Jugendsozialarbeit | ja |
| Berufsausbildungsbeihilfe, BAB (§ 56 SGB III) sowie BAföG | *nein , aber ggf. SGB II |
| Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen, BvB (51 SGB III): | *nein |
| Außerbetriebliche Berufsausbildung, BaE (§ 76 SGB III) | *nein |
| Ausbildungsbegleitende Hilfen, abH (§ 75 SGB III) | *nein |
| Assistierte Ausbildung (§ 130 SGB III) | *nein |

*Auch zu den mit „nein“ vermerkten Instrumenten besteht Zugang unter den Voraussetzungen des [§ 8 Abs. 3 BAföG](#) bzw. [§ 59 Abs. 3 SGB III](#).
 Siehe hierzu Anhang S. 95ff

6. Unionsbürger/-innen und ihre (drittstaatsangehörigen) Familienangehörigen

6.1 Um wen geht es und was bedeutet der Aufenthaltsstatus

Unionsbürgerinnen und Unionsbürger sind aufgrund ihrer Unionsbürgerschaft freizügigkeitsberechtigt – sie haben dadurch ein Recht auf Einreise und Aufenthalt, ohne eine Erlaubnis der Ausländerbehörde einholen zu müssen. Die freizügigkeitsberechtigten Unionsbürgerinnen und Unionsbürger erhalten von der Ausländerbehörde keine Aufenthaltserlaubnis und kein anderes Papier, denn die frühere Freizügigkeitsbescheinigung ist abgeschafft worden. Dieses Recht gilt für alle Staatsangehörigen der gegenwärtig 28 Mitgliedsstaaten der Europäischen Union.

Dies sind (außer Deutschland):

- ⇒ Belgien (seit 1952)
- ⇒ Bulgarien (seit 2007)
- ⇒ Dänemark (seit 1973)
- ⇒ Estland (seit 2004)
- ⇒ Finnland (seit 1995)
- ⇒ Frankreich (seit 1952)
- ⇒ Griechenland (seit 1981)
- ⇒ Irland (seit 1973)
- ⇒ Italien (seit 1952)
- ⇒ Kroatien (seit 1. Juli 2013)
- ⇒ Lettland (seit 2004)
- ⇒ Litauen (seit 2004)
- ⇒ Luxemburg (seit 1952)
- ⇒ Malta (seit 2004)
- ⇒ Niederlande (seit 1952)
- ⇒ Österreich (seit 1995)
- ⇒ Polen (seit 2004)
- ⇒ Portugal (seit 1986)
- ⇒ Rumänien (seit 2007)
- ⇒ Schweden (seit 1995)
- ⇒ Slowakei (seit 2004)
- ⇒ Slowenien (seit 2004)
- ⇒ Spanien (seit 1986)
- ⇒ Tschechien (seit 2004)
- ⇒ Ungarn (seit 2004)
- ⇒ Vereinigtes Königreich (seit 1973)
- ⇒ Zypern (seit 2004).

Darüber hinaus gilt aufgrund ihrer Mitgliedschaft im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) das gleiche Recht auf Freizügigkeit für die Staatsangehörigen von

- ⇒ Island
- ⇒ Liechtenstein und
- ⇒ Norwegen.

Für Staatsangehörige der

- ⇒ Schweiz

gilt ebenfalls weitgehend das Gleiche, da dies in einem Freizügigkeitsabkommen zwischen der EU und der Schweiz vereinbart ist.

Das Recht auf Freizügigkeit gilt zudem für die Familienangehörigen von Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern, auch wenn sie selbst Drittstaatsangehörige sind.

Alle oben genannten Staatsangehörigen haben in Deutschland das Recht, sich ohne Erlaubnis als Freizügigkeitsberechtigte aufzuhalten. Dennoch bestehen rechtlich gesehen bestimmte Kategorien, die voneinander zu unterscheiden sind. In dieser Broschüre kann nur ein erster Überblick zu den Freizügigkeitskategorien gegeben werden. Weiterführende Informationen finden Sie unter anderem in der Broschüre „Ausgeschlossen oder privilegiert“ und anderen Veröffentlichungen des Paritätischen Gesamtverbandes:

<http://www.migration.paritaet.org/themen/schwerpunktthemen/eu-zuwanderung/>

UnionsbürgerInnen
und ihre (drittstaatsangehörigen) Familienangehörigen

➔ Für drei Monate

Für drei Monate besteht für die genannten Gruppen ein voraussetzungsloses Aufenthaltsrecht, für das keine Bedingungen zu erfüllen sind.

Nach drei Monaten ist das Aufenthaltsrecht nicht mehr voraussetzungslos, sondern an bestimmte Kriterien geknüpft. Dies ist sowohl in Artikel 7 der [Richtlinie 2004/38/EG \(UnionsRL\)](#) als auch in § 2 FreizügG geregelt. Es bestehen vor allem folgende Kategorien des Aufenthaltsrechts:

➔ Zum Zweck der Arbeitsuche

Jede Unionsbürgerin, jeder Unionsbürger darf sich zum Zweck der Arbeitsuche in Deutschland aufhalten. Das Recht besteht für bis zu sechs Monate und darüber hinaus, solange sie nachweisen können, dass sie weiterhin Arbeit suchen und begründete Aussicht haben, eingestellt zu werden. Für das Aufenthaltsrecht als Arbeitssuchende ist das Vorhandensein ausreichender Existenzmittel keine Voraussetzung.

➔ Als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer oder für eine Berufsausbildung

Als Arbeitnehmer zählt jede Person, die eine tatsächliche und echte Tätigkeit weisungsgebunden ausübt, wenn sie nicht völlig untergeordnet und unwesentlich ist. Auch mit einem Stundenumfang von 5,5 Wochenstunden bzw. einem Monatseinkommen von rund 100 Euro kann der Arbeitnehmendenstatus gegeben sein. Nach einem unfreiwilligen Verlust der Beschäftigung bleibt das Freizügigkeitsrecht als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer – je nach Dauer der Vorbeschäftigung – für sechs Monate oder sogar dauerhaft erhalten. Für das Aufenthaltsrecht als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer ist das Vorhandensein ausreichender Existenzmittel keine Voraussetzung. Auch eine betriebliche Berufsausbildung ist ausdrücklich ausreichend für das Freizügigkeitsrecht als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer.

➔ Als selbstständig Erwerbstätige

Selbstständige sind den Arbeitnehmenden gleichgestellt. Sofern eine Unionsbürgerin oder ein Unionsbürger in Deutschland als niedergelassene Selbstständige ein Gewerbe ausübt, besteht für ihn oder sie das Recht auf Aufenthalt. Eine selbstständige Tätigkeit besteht dann, wenn diese weisungsungebunden „tatsächlich und auf unbestimmte Zeit mittels einer festen Einrichtung ausgeübt werden. Der formelle Akt der Registrierung ist nicht ausreichend.“ Es ist keine Voraussetzung, dass mit der Selbstständigkeit so viel Gewinn erwirtschaftet wird, dass dieser zum Lebensunterhalt reicht.

Als Orientierung sollten die Kriterien bei Arbeitnehmenden entsprechend gelten können. Nach einer unfreiwilligen Aufgabe der Selbstständigkeit bleibt das Freizügigkeitsrecht als Selbstständiger – je nach Dauer der vorangegangenen Selbstständigkeit – für sechs Monate oder sogar dauerhaft erhalten. Für das Aufenthaltsrecht als Selbstständige ist das Vorhandensein ausreichender Existenzmittel keine Voraussetzung.

➔ Als Nicht-Erwerbstätiger

Unter Nicht-Erwerbstätigen sind diejenigen zu verstehen, die weder erwerbstätig sind, noch Arbeit suchen, noch aus sonstigen Gründen freizügigkeitsberechtigt sind. In der Praxis handelt es sich in erster Linie um Rentnerinnen, Rentner und Studierende (sofern sie keine Nebenbeschäftigung ausüben), sowie dauerhaft erwerbsunfähige Personen. Bei den Nicht-Erwerbstätigen und ihren Familienangehörigen handelt es sich um die einzige Gruppe im Freizügigkeitsgesetz, die als Voraussetzung ihrer Freizügigkeit über ausreichende Existenzmittel und einen ausreichenden Krankenversicherungsschutz verfügen müssen.

➔ Als Familienangehöriger

Unter Familienangehörigen sind sowohl Personen zu verstehen, die selbst Unionsbürgerinnen und Unionsbürger sind, als auch Personen, die selbst Drittstaatsangehörige sind. Drittstaatsangehörige Familienangehörige erhalten von der Ausländerbehörde eine so genannte „Aufenthaltskarte“, um ihr Freizügigkeitsrecht nachweisen zu können.

Familienangehörige sind: (Stief-)Kinder, (Stief-)Enkel bis zum Alter von einschließlich 20 Jahren, sowie Ehegatten oder eingetragene, gleichgeschlechtliche Lebenspartnerinnen und -partner ohne weitere Voraussetzungen

Darüber hinaus: (Stief-)Kinder, (Stief-)Enkel ab 21 Jahren, Eltern, Großeltern, Schwiegereltern, wenn diesen Personen Unterhalt durch die Unionsbürgerin oder den Unionsbürgerin oder dessen Ehegatten geleistet wird. Der Unterhalt muss nur einen Teil des Bedarfs abdecken; auch Naturalunterhalt in Form von Pflege und Betreuung kann diese Bedingung erfüllen.

Auch nach einer Scheidung oder wenn der Elternteil, von dem sich das Freizügigkeitsrecht ableitet, wegzieht oder verstirbt, bleibt in bestimmten Fällen ein Freizügigkeitsrecht als Familienangehörige erhalten.

Minderjährige Kinder von Unionsbürgerinnen und -bürgern sowie der Elternteil, der die elterliche Sorge tatsächlich ausübt, haben ein eigenständiges Aufenthaltsrecht, wenn sie sich in einer Ausbildung befinden (Grundschule bis Berufsausbildung bzw. Studium) und wenn eins ihrer unionsangehörigen Elternteile aktuell als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer in Deutschland tätig ist oder früher einmal – auch wenn es lange her ist – in Deutschland gearbeitet hat. Dies ergibt sich aus Art. 10 der [EU-Verordnung 492/2011](#) (Arbeitnehmerverordnung).

➔ Mit Daueraufenthaltsrecht nach fünfjährigem Aufenthalt

Nach einem fünfjährigen Aufenthalt, in dem ein Freizügigkeitsgrund nach dem Unionsrecht vorgelegen hat, besteht ein automatisches Daueraufenthaltsrecht – ohne weitere Voraussetzungen. Dies gilt sowohl für die Unionsbürgerin oder den Unionsbürger selbst, als auch für die drittstaatsangehörigen Familienangehörigen. In speziellen Fällen kann das Daueraufenthaltsrecht schon nach drei Jahren entstehen. Zum Nachweis des Daueraufenthaltsrechts erhalten die Betroffenen von der Ausländerbehörde eine „Daueraufenthalts-Bescheinigung“ oder – als drittstaatsangehörige Familienangehörige – eine unbefristete „Daueraufenthaltskarte“.

6.2 Wird eine Arbeitserlaubnis benötigt?

Unionsbürgerinnen und Unionsbürger benötigen für die Aufnahme einer unselbstständigen Beschäftigung oder einer selbstständigen Tätigkeit in keinem Fall eine Erlaubnis der Ausländerbehörde oder der Arbeitsagentur. Dies gilt mittlerweile auch für die „neuen“ Beitrittsstaaten Rumänien und Bulgarien (seit 1. Januar 2014) sowie Kroatien (seit 1. Juli 2015).

Das gleiche gilt stets für die freizügigkeitsberechtigten Familienangehörigen von Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern, auch wenn sie selbst Drittstaatsangehörige sind ([Art. 23 UnionsRL](#), sowie in analoger Anwendung § 27 Abs. 5 AufenthG). Auch sie benötigen keine Arbeitserlaubnis, sollten sich aber von der Ausländerbehörde als „Beweis“ eine Aufenthaltskarte für Familienangehörige ausstellen lassen.

6.3 Sicherung des Lebensunterhalts während einer Ausbildung

Freizügigkeitsberechtigte Unionsbürgerinnen und Unionsbürger sowie ihre freizügigkeitsberechtigten Familienangehörigen haben in den meisten Fällen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II - etwa wenn sie geringfügig arbeiten oder sie unverschuldet ihre Arbeit verloren haben. In bestimmten Fällen besteht für nicht-erwerbstätige Unionsbürgerinnen und -bürger nur noch Anspruch auf so genannte „Überbrückungsleistungen“ nach dem SGB XII.

Hierzu finden Sie ausführliche Informationen in einer Arbeitshilfe des Paritätischen, die hier zum Download bereit steht: <http://www.migration.paritaet.org/themen/schwerpunktthemen/eu-zuwanderung/>

➔ SGB II:

Auszubildende, deren Ausbildung im Rahmen der Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) dem Grunde nach förderfähig ist, sind seit August 2016 nicht mehr von den Leistungen des SGB II ausgeschlossen. Sie haben nun auch während einer Ausbildung oder einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme Anspruch auf Arbeitslosengeld II entweder statt BAB oder gegebenenfalls aufstockend. (§ 7 Abs. 5 SGB II).

Studierende, die bei ihren Eltern wohnen und Auszubildende in bestimmten schulischen Ausbildungen haben nun ebenfalls in vielen Fällen einen Anspruch auf (aufstockende) Leistungen nach dem SGB II erhalten, wenn sie BAföG erhalten oder nur wegen des Einkommens und Vermögens der Eltern nicht bekommen können. Ausnahmen gelten weiterhin für Menschen, die für die Ausbildung in Internaten, Wohnheimen oder einer Einrichtung für Menschen mit Behinderung leben, sowie für Studierende, die wegen Überschreitens der Altersgrenze kein BAföG erhalten (§ 7 Abs. 5 SGB II).

Praxistipp:

Zu den neu geregelten Ansprüchen auf Leistungen nach dem SGB II während Ausbildung, Studium oder Schulbesuch hat Jonny Bruhn-Tripp vom Arbeitslosenzentrum Dortmund eine ausführliche Arbeitshilfe erstellt: www.alz-dortmund.de, dann Menüpunkt „Broschüren“.

Auch die Bundesagentur für Arbeit hat in ihren „Fachlichen Hinweisen“ für die Jobcenter ausführliche Infos zum neuen Leistungsanspruch für Auszubildende (dort ab S. 59): <http://www.harald-thome.de/media/files/sgb-ii-hinweise/FH-7---10.08.2016.pdf>

Falls der Leistungsausschluss bei einer Ausbildung greift, führt dies insbesondere dann zu Schwierigkeiten, wenn die genannten Personen zwar „dem Grunde nach“ Anspruch auf Ausbildungsförderung hätten, aber die persönlichen ausländerrechtlichen Voraussetzungen dafür nicht erfüllen. Die Folge ist: Sie erhalten während dieser Zeit weder Leistungen nach dem SGB II noch Ausbildungsförderung und müssen ihre Ausbildung gegebenenfalls sogar abbrechen. Nach Abbruch der Ausbildung hätten sie Anspruch auf Leistungen des Jobcenters, das dann die Aufgabe hätte, sie so schnell wie möglich in Arbeit oder Ausbildung zu vermitteln.

Da dies nicht zielführend ist, sollte in den Fällen dieser „Förderlücke“ das Jobcenter auf die Härtefallregelung des § 27 Abs. 4 SGB II hingewiesen werden: *„Leistungen können als Darlehen für Regelbedarfe, Bedarfe für Unterkunft und Heizung und notwendige Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung erbracht werden, sofern der Leistungsausschluss nach § 7 Absatz 5 eine besondere Härte bedeutet.“*

➔ **Wohngeld:**

Wohngeld können Studierende oder Auszubildende grundsätzlich unter anderem dann beziehen, wenn sie aufgrund ausländerrechtlicher Ausschlüsse kein BAföG oder BAB erhalten oder wenn sie die Altersgrenze überschritten haben ([Allgemeine Verwaltungsvorschriften zum Wohngeldgesetz, Randnummer 20.21](#))

Praxistipp:

Aufgrund der Neuregelung durch das so genannte „Rechtsvereinfachungsgesetz SGB II“, das im August 2016 in Kraft getreten ist, haben EU-Bürgerinnen und EU-Bürger nunmehr auch während einer betrieblichen Ausbildung einen Anspruch auf Arbeitslosengeld II nach dem SGB II – auch wenn sie die speziellen ausländerrechtlichen Voraussetzungen für BAB nicht erfüllen. Während einer betrieblichen Ausbildung sind sie als Arbeitnehmer tätig, so dass das Jobcenter nicht mit Verweis auf eventuelle Leistungsausschlüsse für EU-Bürgerinnen oder EU-Bürger den Antrag ablehnen darf. Die soziale Absicherung für EU-Bürgerinnen und -Bürger während einer Ausbildung hat sich daher deutlich verbessert.

6.4 Zugang zu ausgewählten Förderinstrumenten zur Vorbereitung und Unterstützung einer Berufsausbildung

➔ **Berufsorientierungsmaßnahmen (§ 48 SGB III)**

Unionsbürgerinnen und Unionsbürger sowie ihre freizügigkeitsberechtigten Familienangehörigen können die Leistungen der Berufsorientierung (BOM) ohne ausländerrechtliche Sondervoraussetzungen erhalten.

➔ **Einstiegsqualifizierung (§ 54a SGB III)**

Unionsbürgerinnen und Unionsbürger sowie ihre freizügigkeitsberechtigten Familienangehörigen können die Leistungen der Einstiegsqualifizierung (EQ) ohne ausländerrechtliche Sondervoraussetzungen erhalten.

➔ **Berufseinstiegsbegleitung (§ 49 SGB III)**

Unionsbürgerinnen und Unionsbürger sowie ihre freizügigkeitsberechtigten Familienangehörigen können die Leistungen der Berufseinstiegsbegleitung (BerEb) ohne ausländerrechtliche Sondervoraussetzungen erhalten.

➔ **Ausbildungsbegleitende Hilfen (§ 75 SGB III)**

Für die Förderung im Rahmen von Ausbildungsbegleitenden Hilfen (AbH) gelten die gleichen Regelungen wie die Ansprüche auf BAB (Siehe S.80ff).

➔ **Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen**

Die Förderung einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme (BvB) können Unionsbürgerinnen und Unionsbürger sowie ihre freizügigkeitsberechtigten Familienangehörigen gem. § 52 Abs. 2 SGB III unter den ausländerrechtlichen Bedingungen des § 59 Abs. 1 SGB III in Anspruch nehmen (Siehe S. 80ff).

Unionsbürgerinnen oder Unionsbürgern oder deren Familienangehörigen kann die Förderung im Rahmen von AbH darüberhinaus wohl ohnehin nicht verweigert werden, da es sich bei der AbH nicht um eine Form des „Stipendiums oder Studiendarlehens“ handelt. Allein hierbei darf jedoch nach Art. 24 Abs. 2 UnionsRL eine Einschränkung für Unionsbürgerinnen oder Unionsbürger vorgesehen werden. Bei einer AbH handelt es sich demgegenüber wohl um ein Instrument der Arbeitsmarktintegration für Personen, die im Rahmen einer betrieblichen Ausbildung als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer freizügigkeitsberechtigt sind, das nach Art. 4 der [EU-Verordnung 883/2004](#) sowie der Unionsbürgerrichtlinie nicht verweigert werden darf.

➔ **Assistierte Ausbildung (§ 130 SGB III)**

Für die Förderung im Rahmen einer Assistierte Ausbildung (AsA) gelten die gleichen Regelungen wie für Ansprüche auf BAB (Siehe S. 80ff). Unionsbürgerinnen oder Unionsbürgern oder deren Familienangehörigen kann die Förderung im Rahmen einer AsA darüberhinaus wohl ohnehin nicht verweigert werden, da es sich bei der AsA nicht um eine Form des „Stipendiums oder Studiendarlehens“ handelt. Allein hierbei darf jedoch nach Art. 24 Abs. 2 UnionsRL eine Einschränkung für Unionsbürgerinnen oder Unionsbürger vorgesehen werden. Bei einer AsA handelt es sich demgegenüber wohl um ein Instrument der Ar-

beitsmarktintegration für Personen, die im Rahmen einer betrieblichen Ausbildung als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer freizügigkeitsberechtigt sind, das nach Art. 4 der [EU-Verordnung 883/2004](#) sowie der Unionsbürgerrichtlinie nicht verweigert werden darf.

➔ **Außerbetriebliche Berufsausbildung (76 SGB III)**

Die Förderung im Rahmen der Außerbetrieblichen Berufsausbildung (BaE) können Unionsbürgerinnen und Unionsbürger gem. § 78 Abs. 3 SGB III nur wie für ausländerrechtlichen Bedingungen zur BAB in Anspruch nehmen (Siehe S. 80ff).

6.5 Zugang zu finanziellen Hilfen während der Ausbildung

➔ **Zugang zu BAföG**

Unionsbürgerinnen und Unionsbürger haben nach mehreren alternativen Regelungen Zugang zu den Leistungen des BAföG:

➔ **Unionsbürgerinnen und Unionsbürger mit Daueraufenthaltsrecht (§ 8 Abs. 1 Nr. 2 BAföG)**

Ein Daueraufenthaltsrecht entsteht normalerweise nach einem fünfjährigen europarechtlich rechtmäßigen Aufenthalt in Deutschland ohne weitere Bedingungen. In bestimmten Fällen entsteht das Daueraufenthaltsrecht bereits vor Ablauf von fünf Jahren. Das Daueraufenthaltsrecht kann durch eine „Daueraufenthaltsbescheinigung“ nachgewiesen werden.

Praxistipp:

BAföG auch für drittstaatsangehörige Familienangehörige, die selbst Daueraufenthaltsrecht haben

Im Gesetz ist nicht geregelt, dass auch die drittstaatsangehörigen Familienangehörigen von Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern, die *selbst* über ein Daueraufenthaltsrecht verfügen, über einen BAföG-Anspruch verfügen. Diese können ihr Daueraufenthaltsrecht durch eine unbefristete „Daueraufenthaltskarte“ nachweisen und müssen bezogen auf das BAföG mindestens genauso behandelt werden wie andere Ausländerinnen und Ausländer mit einer Niederlassungserlaubnis. Falls in einem solchen Fall BAföG abgelehnt werden sollte, lohnt es sich, Rechtsmittel einzulegen. Eine Verweigerung von BAföG wäre eine unzulässige Diskriminierung, die das EU-Recht verbietet.

Praxistipp:

BAföG auch für EU- oder drittstaatsangehörige Familienangehörige von Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern mit Daueraufenthaltsrecht, die selbst noch kein Daueraufenthaltsrecht haben.

Ebenfalls nicht geregelt ist, dass für drittstaatsangehörige Familienangehörige, die selbst noch *kein* Daueraufenthaltsrecht haben, ebenfalls ein BAföG-Anspruch besteht, wenn nur der Unionsbürger oder die Unionsbürgerin über das Daueraufenthaltsrecht verfügt. Dies ergibt sich zwingend aus einer analogen Anwendung des § 8 Abs. 2 Nr. 1 BAföG. Denn die Familienangehörigen von Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern mit Daueraufenthaltsrecht müssen den Familienangehörigen von anderen Ausländerinnen und Ausländern mit Niederlassungserlaubnis gleichgestellt werden.

Das gleiche gilt auch, wenn die Familienangehörigen nicht Drittstaatsangehörige, sondern *selbst* Unionsbürgerinnen oder Unionsbürger sind. Auch hier gilt: Im Fall einer Ablehnung lohnt der Rechtsweg.

- ➔ **Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, die als Arbeitnehmende oder Selbstständige freizügigkeitsberechtigt sind, sowie deren Ehegatten, gleichgeschlechtliche eingetragene Lebenspartnerinnen oder -partner und Kinder (§ 8 Abs. 1 Nr. 3 BAföG)**

Für Arbeitnehmende oder Selbstständige muss der Lebensunterhalt durch die Arbeit nicht gesichert sein. Es genügt, dass die Arbeit nicht völlig untergeordnet und unwesentlich ist. Mit einem Stundenumfang von 5,5 Wochenstunden bzw. einem Monatseinkommen von rund 100 Euro kann der Arbeitnehmerendenstatus gegeben sein (EuGH: Urteil „Genc“; [C-14/09](#)). Auch mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 7,5 Stunden und einem Einkommen von 100 Euro kann der Arbeitnehmendenstatus gegeben sein ([BSG, Urteil vom 19.10.2010](#)). Alles, was darunter liegt, muss einzelfallbezogen geprüft werden.

Praxistipp:

Erlass des Bundesbildungsministeriums entspricht nicht vollständig den europarechtlichen Vorgaben

Das Bundesbildungsministerium vertritt in einem Erlass vom 9. Januar 2015 eine restriktivere Auffassung: Danach sei die Arbeitnehmeneigenschaft dann gegeben, wenn eine Nebentätigkeit von zwölf Wochenstunden ausgeübt werde und bereits seit 10 Wochen vor der BAföG-Antragstellung bestanden habe. Diese Einschränkungen sind jedoch mit dem Unionsrecht kaum zu vereinbaren (siehe links). Falls allein mit Verweis auf den Erlass die Erbringung von BAföG abgelehnt werden sollte, sollten Rechtsmittel eingelegt werden. Das Verwaltungsgericht Osnabrück etwa hat am 14. Dezember 2015 entschieden, dass auch mit weniger als den geforderten zwölf Wochenstunden und weniger als zehn Wochen Vorbeschäftigungszeit ein BAföG-Anspruch bestehen kann. Gerichtsmitteilung unter dem Aktenzeichen 4 A 253/14 zu finden hier: <http://www.verwaltungsgericht-osnabrueck.niedersachsen.de>

Erlass des Bundesbildungsministeriums vom 9. Januar 2015; herunterladen unter: <http://ggua.de/fileadmin/downloads/ausbildungsfoerderung/Einfuehrung25AEndG01.15-1.pdf>.

Für Selbstständige muss zumindest ein „Umsatz verzeichnet werden, der auf einen Geschäftsbetrieb von einem gewissen Umfang schließen lässt, wobei nicht zwingend ein tatsächlicher Gewinn erzielt werden muss.“ ([Erlass des Bundesbildungsministeriums vom 9. Januar 2015](#); herunterladen unter: <http://ggua.de/fileadmin/downloads/ausbildungsfoerderung/Einfuehrung25AEndG01.15-1.pdf>.)

Auch wenn mit der Selbstständigkeit (noch) kein Gewinn erwirtschaftet wird und nur wenige Aufträge eingegangen sind, kann der Selbstständigenstatus gegeben sein. Es reicht allerdings nicht, sich nur einen Gewerbeschein ausstellen zu lassen. Auch eine freiberufliche Tätigkeit (z. B. als Dolmetscher/Übersetzer) zählt als Selbstständigkeit. Bei der erforderlichen Höhe des Umsatzes sollte man sich an den Eckpunkten für Arbeitnehmende orientieren können.

Beispiel:

F. ist slowenische Staatsangehörige. Sie ist kürzlich nach Deutschland gezogen, um hier zu studieren. Nun hat sie einen Nebenjob gefunden: Neben dem Studium kellnert sie in einer Kneipe und verdient damit rund 250 Euro im Monat.



Sie ist damit ab diesem Zeitpunkt (auch) freizügigkeitsberechtigt als Arbeitnehmerin. Damit hat sie einen Anspruch auf BAföG.

Der BAföG-Anspruch in diesem Fall ist erst seit dem Jahr 2015 im Gesetz verankert. Er ergibt sich aus dem Urteil des Europäischen Gerichtshof [C46/12 \(L.N.\)](#) vom 21. Februar 2013.

Nach einem unfreiwilligen Verlust der Beschäftigung bzw. unfreiwilliger Aufgabe der Selbstständigkeit bleibt das Freizügigkeitsrecht als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer bzw. Selbstständige – je nach Dauer der Vorbeschäftigung – für sechs Monate oder sogar dauerhaft erhalten (§ 2 Abs. 3 FreizügG).

Auch hierzu sieht das Bundesbildungsministerium im Erlass vom 9. Januar 2015 eine Einschränkung vor, die die europarechtlichen Vorgaben nicht vollständig umsetzt: Der Erlass sieht einen Erhalt der Arbeitnehmereigenschaft nur dann vor, wenn die Nebentätigkeit im letzten Jahr der Ausbildung aufgegeben oder unter die Mindestgrenze reduziert wird und diese zuvor zwei Jahre bestanden hatte. Diese Einschränkung auf das letzte Ausbildungsjahr und die Voraussetzung einer Mindestbeschäftigungszeit ist mit Europarecht nicht zu vereinbaren. Falls der Arbeitsplatzverlust unfreiwillig war, bleibt die Arbeitnehmereigenschaft unabhängig von diesen Einschränkungen für sechs Monate oder sogar unbefristet erhalten – und damit auch der BAföG-Anspruch.

Auch die Familienangehörigen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bzw. Selbstständigen (unabhängig davon, ob sie mit diesen zusammen leben)

haben einen Anspruch auf BAföG. Familienangehörige, denen ein Anspruch auf BAföG zusteht, sind unter anderem:

Kinder *ohne Altersbeschränkung*, sowie Ehegatten oder eingetragene, gleichgeschlechtliche Lebenspartnerinnen und Lebenspartner ohne weitere Voraussetzungen ([§ 3 Abs. 2 Nr. 1 FreizügG](#)).

§ 8 Abs. 1 Nr. 3 BAföG beschränkt den Begriff der „Familienangehörigen“ zwar ausdrücklich auf „Ehegatten, Lebenspartner und Kinder“. Dies ist jedoch europarechtlich nicht haltbar. Denn nach Art. 2 Nr. 2 der Unionsbürgerrichtlinie sind „Familienangehörige“ u. a. auch:

- ⇒ Stiefkinder und (Stief-)Enkel („Verwandten in gerader absteigender Linie“ der Unionsbürger „oder ihrer Ehegatten“) unter 21 Jahren
- ⇒ Stiefkinder und (Stief-)Enkel über 20 Jahre sowie Eltern, Großeltern, Schwiegereltern, wenn diesen Personen Unterhalt durch die Unionsbürgerin oder den Unionsbürger oder deren Ehegatten geleistet wird. Der Unterhalt muss nur einen Teil des Bedarfs abdecken; auch Naturalunterhalt in Form von Pflege und Betreuung kann diese Bedingung erfüllen. ([§ 3 Abs. 2 Nr. 2 FreizügG](#)).
- ⇒ Gemäß Art. 24 UnionsRL ist auch diesen Familienangehörigen Gleichbehandlung zu gewähren – auch auf BAföG, wenn es sich um Familienangehörige einer Arbeitnehmerin oder eines Arbeitnehmers oder Selbstständigen oder Daueraufenthaltsberechtigten handelt.

Praxistipp:

BAföG-Anspruch auch für Kinder über 20 Jahre, obwohl kein Unterhalt geleistet wird.

Das Freizügigkeitsrecht sieht für Kinder ab dem 21. Lebensjahr eigentlich nur ein Freizügigkeitsrecht als Familienangehörige vor, wenn der Elternteil oder dessen Ehegatte einen Teil des Unterhalts deckt. Diese Voraussetzung ist für den BAföG-Anspruch jedoch irrelevant: Auch ohne Unterhaltsleistung gelten Kinder ab 21 Jahre als Familienangehörige mit BAföG-Anspruch (§ 8 Abs. 1 Nr. 3 BAföG).

Darüber hinaus stellen die Verwaltungsvorschriften zum BAföG klar:

„Der Anspruch auf Ausbildungsförderung von Auszubildenden nach § 3 Abs. 4 FreizügG/EU besteht unabhängig davon, ob der Unionsbürger, von dem das Freizügigkeitsrecht abgeleitet wird, nach Beginn der Ausbildung verstorben ist oder das Bundesgebiet verlassen hat, bis zum Ende der Ausbildung, sofern die Auszubildenden sich im Bundesgebiet aufhalten.“
[\(Allgemeine Verwaltungsvorschriften zum BAföG, Randnummer 8.1.9\)](#)

Der BAföG-Anspruch von Ehegatten oder eingetragenen gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerinnen oder Lebenspartnern geht zudem ausdrücklich nicht verloren, wenn *„sie dauernd getrennt leben oder die Ehe oder Lebenspartnerschaft aufgelöst worden ist, wenn sie sich weiterhin rechtmäßig in Deutschland aufhalten“* (§ 8 Abs. 4 BAföG).

➔ **Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, die vor dem Beginn der Ausbildung im Inland in einem Beschäftigungsverhältnis gestanden haben, dessen Gegenstand mit dem der Ausbildung in inhaltlichem Zusammenhang steht (§ 8 Abs. 1 Nr. 4 BAföG)**

Das geforderte vorangegangene Beschäftigungsverhältnis liegt nach Auffassung des Bundesbildungsministeriums vor, *„wenn ein Arbeitnehmer im Sinne des Gemeinschaftsrechts für einen anderen nach dessen Weisung Leistungen gegen eine Vergütung erbringt, dies können auch Ausbildungsverhältnisse, z.B. duale Berufsausbildungen, sein. Die Vergütung muss nicht zum Bestreiten des Lebensunterhalts ausreichen.“*
[\(Allgemeine Verwaltungsvorschriften zum BAföG, Randnummer 8.1.12\)](#)

Für die Erfüllung dieser Voraussetzung dürften erneut die europarechtlichen Definitionen der Arbeitnehmendätigkeit gelten, wonach die Tätigkeit nicht so untergeordnet und unwesentlich gewesen sein darf, dass sie nicht ins Gewicht fällt (zu den Orientierungsgrenzen siehe Ausführungen unter Unionsbürgerinnen und Unionsbürger), die als Arbeitnehmende oder Selbstständige freizügigkeitsberechtigt sind, sowie deren Ehegatten, gleichgeschlechtliche

eingetragene Lebenspartnerinnen oder -partner und Kinder (§ 8 Abs.1 Nr. 3 BAföG) (Siehe S. 77).

Jedoch kann nach den Verwaltungsvorschriften das Bestehen eines Beschäftigungsverhältnisses *„ansonsten in der Regel ohne Weiteres bejaht werden, wenn das Arbeitsverhältnis mindestens sechs Monate andauert.“*

Der geforderte „inhaltliche Zusammenhang“ erfordert, *„dass bei objektiver Betrachtung Berufstätigkeit und Ausbildung in fachlicher, d. h. branchenspezifischer Hinsicht verwandt sind. Ausnahmsweise ist von diesem Erfordernis abzusehen bei unfreiwillig arbeitslos gewordenen, die durch die Lage auf dem Arbeitsmarkt zu einer beruflichen Umschulung in einem anderen Berufszweig gezwungen sind.“* [\(Allgemeine Verwaltungsvorschriften zum BAföG, Randnummer 8.1.13\)](#)

➔ **BAföG-Anspruch nach § 8 Abs. 3 BAföG**

Wenn die vorgenannten Voraussetzungen sämtlich nicht erfüllt sein sollten, kann ein BAföG-Anspruch nach der allgemeinen Norm des § 8 Abs. 3 BAföG bestehen. Die ist dann der Fall, wenn

⇒ *„sie selbst sich insgesamt fünf Jahre (...) im Inland aufgehalten haben und rechtmäßig erwerbstätig gewesen sind“* oder

⇒ *„zumindest ein Elternteil während der letzten sechs Jahre (...) sich insgesamt drei Jahre im Inland aufgehalten hat und rechtmäßig erwerbstätig gewesen ist (...). Von dem Erfordernis der Erwerbstätigkeit des Elternteils während der letzten sechs Jahre kann abgesehen werden, wenn sie aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grunde nicht ausgeübt worden ist und er im Inland mindestens sechs Monate erwerbstätig gewesen ist.“*

Die erste Alternative dürfte für Unionsbürgerinnen und Unionsbürger gänzlich irrelevant sein, da sie nach fünfjährigem Aufenthalt ohnehin über ein Daueraufenthaltsrecht verfügen (und damit über einen BAföG-Anspruch nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 BAföG). Nur in wenigen Einzelfällen dürfte die zweite Alternative relevant sein, da in den entsprechenden Fällen in aller Regel ein weiter gehender BAföG-Anspruch nach § 8 Abs. 1 Nr. 3 BAföG gegeben sein dürfte.

➔ Zugang zu Berufsausbildungsbeihilfe

Leistungen der Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) während einer Berufsausbildung können Unionsbürgerinnen und Unionsbürger sowie ihre freizügigkeitsberechtigten Familienangehörigen unter folgenden Bedingungen in Anspruch nehmen:

➔ Unionsbürgerinnen und Unionsbürger mit Daueraufenthaltsrecht (§ 59 Abs. 1 Nr. 2 SGB III)

Ein Daueraufenthaltsrecht entsteht normalerweise nach einem fünfjährigen europarechtlich rechtmäßigen Aufenthalt in Deutschland ohne weitere Bedingungen. In bestimmten Fällen entsteht das Daueraufenthaltsrecht bereits vor Ablauf von fünf Jahren. Das Daueraufenthaltsrecht kann durch eine „Daueraufenthaltsbescheinigung“ nachgewiesen werden.

➔ freizügigkeitsberechtigte Ehegatten oder Lebenspartnerinnen und Lebenspartner sowie Kinder von Unionsbürgerinnen und -bürgern (§ 59 Abs. 1 Nr. 3 SGB III)

Freizügigkeitsberechtigte Familienangehörige in diesem Sinne sind unter anderem:

⇒ Kinder sowie Ehegatten oder eingetragene, gleichgeschlechtliche Lebenspartnerinnen und Lebenspartner von Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern ohne weitere Voraussetzungen ([§ 3 Abs. 2 Nr. 1 FreizügG](#)).

⇒ § 59 Abs. 1 Nr. 3 SGB III beschränkt den Begriff der „Familienangehörigen“ zwar ausdrücklich auf „Ehegatten, Lebenspartner und Kinder“, Die ist jedoch europarechtlich nicht haltbar. Denn nach Art. 2 Nr. 2 der Unionsbürgerrichtlinie sind „Familienangehörige“ ausdrücklich u. a. auch:

⇒ Stiefkinder und (Stief-)Enkel („Verwandten in gerader absteigender Linie“ der Unionsbürger „oder ihrer Ehegatten“) unter 21 Jahren

⇒ Stiefkinder und (Stief-)Enkel über 20 Jahre sowie Eltern, Großeltern, Schwiegereltern, wenn diesen Personen Unterhalt durch die Unionsbürgerin oder den Unionsbürger oder deren Ehegatten geleistet wird. Der Unterhalt muss nur einen Teil des Bedarfs abdecken; auch Naturalunterhalt in Form von Pflege und Betreuung kann diese Bedingung erfüllen. ([§ 3 Abs. 2 Nr. 2 FreizügG](#)).

Gemäß Art. 24 UnionsRL ist auch diesen letztgenannten Familienangehörigen Gleichbehandlung zu gewähren – auch auf BAB, wenn es sich um die Familienangehörigen einer Arbeitnehmerin oder eines Arbeitnehmers oder Selbstständigen handelt.

Praxistipp:

BAB-Anspruch auch für Kinder über 20 Jahre, obwohl kein Unterhalt geleistet wird.

Das Freizügigkeitsrecht sieht für Kinder ab dem 21. Lebensjahr eigentlich nur ein Freizügigkeitsrecht als Familienangehörige vor, wenn der Elternteil oder dessen Ehegatte einen Teil des Unterhalts deckt. Diese Voraussetzung ist für den BAB-Anspruch jedoch irrelevant: Auch ohne Unterhaltsleistung gelten Kinder ab 21 Jahre als Familienangehörige mit BAföG-Anspruch (§ 59 Abs. 1 Nr. 3 SGB III).

Der BAB-Anspruch von Ehegatten oder eingetragenen gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerinnen oder Lebenspartnern geht zudem ausdrücklich nicht verloren, wenn „*sie dauernd getrennt leben oder die Ehe oder Lebenspartnerschaft aufgelöst worden ist, wenn sie sich weiterhin rechtmäßig in Deutschland aufhalten*“ (§ 59 Abs. 1 Satz 2 SGB III in Verbindung mit § 8 Abs. 4 BAföG).

Ein Freizügigkeitsrecht als Familienangehörige und damit ein BAB-Anspruch bleibt gem. § 3 FreizügG unter bestimmten Bedingungen erhalten, wenn die Unionsbürgerin oder der Unionsbürger verstirbt oder wegzieht.

Zudem gilt: *„Die Kinder eines freizügigkeitsberechtigten Unionsbürgers und der Elternteil, der die elterliche Sorge für die Kinder tatsächlich ausübt, behalten auch nach dem Tod oder Wegzug des Unionsbürgers, von dem sie ihr Aufenthaltsrecht ableiten, bis zum Abschluss einer Ausbildung ihr Aufenthaltsrecht, wenn sich die Kinder im Bundesgebiet aufhalten und eine Ausbildungseinrichtung besuchen.“* (§ 3 Abs. 4 FreizügG) Auch in diesem Fall bleibt ein familiäres Aufenthaltsrecht erhalten und damit auch der Anspruch auf BAB.

Beispiel:

Die Regelung des § 59 Abs. 1 Nr. 3 SGB III kann zu absurden Konsequenzen führen: S. ist schwedische Staatsangehörige und arbeitet seit einem Jahr in Deutschland in einem Schnellrestaurant. Sie hat bislang keine Ausbildung. Nun hat man ihr eine Ausbildungsstelle als Friseurin angeboten. Sie hat jedoch nach dem Wortlaut keinen Anspruch auf BAB, da sie selbst noch nicht über ein Daueraufenthaltsrecht verfügt und die frühere Beschäftigung auch nicht in einem inhaltlichen Zusammenhang mit der Ausbildung steht.

Sie hat nun einen russischen Staatsangehörigen geheiratet, der als freizügigkeitsberechtigter Familienangehöriger einer Unionsbürgerin eine Aufenthaltskarte erhalten hat. Er hat eine Ausbildungsstelle als Tischler gefunden. Hierfür kann er gemäß § 59 Abs. 1 Nr. 3 SGB III BAB erhalten. Er ist also besser gestellt als seine Frau, von der sein Aufenthaltsrecht abhängt. Das ist nicht nachvollziehbar und auch europarechtlich kaum haltbar.



➤ **Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, die vor dem Beginn der Ausbildung im Inland in einem Beschäftigungsverhältnis gestanden haben, dessen Gegenstand mit dem der Ausbildung in inhaltlichem Zusammenhang steht (§ 59 Abs. 1 Nr. 4 SGB III)**

Für die Erfüllung dieser Voraussetzung dürften erneut die europarechtlichen Definitionen der Arbeitnehmendätigkeit gelten, wonach die Tätigkeit nicht so untergeordnet und unwesentlich gewesen sein darf, dass sie nicht ins Gewicht fällt (zu den Orientierungsgrenzen siehe Ausführungen unter Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, die als Arbeitnehmende oder Selbstständige freizügigkeitsberechtigt sind, sowie deren Ehegatten, gleichgeschlechtliche eingetragene Lebenspartnerinnen oder -partner und Kinder (§ 8 Abs.1 Nr. 3 BAföG). (Siehe S. 77)

Auf die Kriterien des geforderten inhaltlichen Zusammenhangs der Beschäftigung gehen die Geschäftsanweisungen der Bundesagentur für Arbeit nicht näher ein.

➤ **BAB-Anspruch nach § 59 Abs. 3 SGB III**

Wenn die vorgenannten Voraussetzungen sämtlich nicht erfüllt sein sollten, kann ein BAB-Anspruch nach der allgemeinen Norm des § 59 Abs. 3 SGB III bestehen. Die ist dann der Fall, wenn

- ⇒ „*sie selbst sich vor Beginn der Berufsausbildung insgesamt fünf Jahre im Inland aufgehalten haben und rechtmäßig erwerbstätig gewesen sind*“ oder
- ⇒ „*zumindest ein Elternteil während der letzten sechs Jahre vor Beginn der Berufsausbildung sich insgesamt drei Jahre im Inland aufgehalten hat und rechtmäßig erwerbstätig gewesen ist (...); von dem Erfordernis der Erwerbstätigkeit des Elternteils während der letzten sechs Jahre kann abgesehen werden, wenn sie aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grunde nicht ausgeübt worden ist und er im Inland mindestens sechs Monate erwerbstätig gewesen ist; ist die oder der Auszubildende in den Haushalt einer oder eines Verwandten aufgenommen, so kann diese oder dieser zur Erfüllung dieser*

Voraussetzungen an die Stelle des Elternteils treten, sofern die oder der Auszubildende sich in den letzten drei Jahren vor Beginn der Berufsausbildung rechtmäßig im Inland aufgehalten hat.“

Die erste Alternative dürfte für Unionsbürgerinnen und Unionsbürger gänzlich irrelevant sein, da sie nach fünfjährigem Aufenthalt ohnehin über ein Daueraufenthaltsrecht verfügen (und damit über einen BAB-Anspruch nach § 59 Abs. 1 Nr. 2 SGB III).

In manchen Fällen kann die zweite Alternative einschlägig sein.

Nach der [„Geschäftsanweisung zu § 59 SGB III“ von Januar 2015 der Bundesagentur für Arbeit](#) gilt hierfür:

- ⇒ „Als Erwerbstätigkeit ist jede selbständige oder nichtselbständige Tätigkeit anzusehen, die auf die Erzielung von Gewinn gerichtet oder für die ein Entgelt vereinbart oder den Umständen nach zu erwarten ist.“ Es ist also nicht erforderlich, dass mit der Erwerbstätigkeit tatsächlich der Lebensunterhalt bestritten wird oder worden ist (Randnummer 59.3.4).
- ⇒ Es ist nicht erforderlich, dass sich der Elternteil, von dessen Aufenthalts- und Erwerbstätigkeitszeiten der BAB-Anspruch abhängt, aktuell noch in Deutschland aufhält (Randnummer 59.3.3).
- ⇒ Falls ein Elternteil verstorben ist, ist nicht gefordert, dass dieser zuvor mindestens sechs Monate erwerbstätig war, um einen BAB-Anspruch geltend machen zu können: Es genügt vielmehr, wenn „er vor Beginn der förderungsfähigen Ausbildung bis zu seinem Tode sich im Geltungsbereich des SGB III aufgehalten hat und rechtmäßig erwerbstätig war oder aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grunde (...) nicht erwerbstätig war“ (Randnummer 59.3.7).
- ⇒ Außerdem besteht auch dann ein Anspruch auf BAB, wenn der oder die Auszubildende in den Haushalt eines Verwandten aufgenommen wurde, dieser Verwandte die geforderten Voraussetzungen des Voraufenthalts von mindestens drei Jahren und der Vorbeschäftigungszeit von min-

destens sechs Monaten erfüllt und der oder die Auszubildende sich selbst mindestens seit drei Jahren „rechtmäßig“ in Deutschland aufhält. Dies kann bei Personen mit den genannten Aufenthaltserlaubnissen durchaus der Fall sein.

Praxistipp:

Verweigerung von BAB bei betrieblicher Ausbildung ist wohl europarechtswidrig.

Es ist fraglich, ob die Regelung des § 59 Abs. 1 SGB III mit dem Diskriminierungsverbot des Unionsrechts und mit der Rechtsprechung des EuGH zu vereinbaren ist. Denn Art. 24 Abs. 2 der Unionsbürgerrichtlinie verbietet, Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, die als Arbeitnehmer oder Selbstständige freizügigkeitsberechtigt sind, hinsichtlich der „Beihilfen zur Berufsausbildung“ schlechter zu stellen als die eigenen Staatsangehörigen.

Menschen, die eine betriebliche Berufsausbildung absolvieren, sind zugleich als „Arbeitnehmende“ tätig – und damit auch aus diesem Grund freizügigkeitsberechtigt. Der Europäische Gerichtshof hat daher in einem Urteil vom 21. Februar 2013 ([C46/12 \(L.N.\)](#)) bereits für Studierende, die einen Nebenjob ausüben, einen Anspruch auf Ausbildungsförderung angeordnet. Nichts anderes kann für Menschen gelten, die eine betriebliche Ausbildung (und damit eine Beschäftigung) ausüben. In diesen Fällen sollten also eventuell Rechtsmittel eingelegt werden, da das deutsche Gesetz im SGB III diese europäischen Rechtsansprüche offensichtlich nicht vollständig berücksichtigt.

Falls kein BAB erbracht wird, ist nun jedoch ein SGB-II-Anspruch gegeben, der das zu niedrige Ausbildungsentgelt aufstocken kann. Denn Auszubildende in einer betrieblichen Ausbildung sind als Arbeitnehmerin oder als Arbeitnehmer zu werten, so dass das Jobcenter wie für deutsche Auszubildende aufstockende Leistungen erbringen muss. Eine Ablehnung des SGB-II-Antrags wäre unzulässig, wenn dieser mit der Vorrangigkeit von BAB oder mit einem fehlenden Arbeitnehmerstatus begründet würde.

6.6 Zugang zu weiteren Unterstützungsangeboten der Agenturen für Arbeit

➔ **Berufsberatung und Berufsorientierung** (§ 29 ff SGB III)

Unionsbürgerinnen und Unionsbürger sowie ihre freizügigkeitsberechtigten Familienangehörigen haben ohne ausländerrechtliche Sondervoraussetzungen Anspruch auf Beratung durch die Agentur für Arbeit.

➔ **Vermittlung (§§ 35 ff SGB III)**

Unionsbürgerinnen und Unionsbürger sowie ihre freizügigkeitsberechtigten Familienangehörigen haben ohne ausländerrechtliche Sondervoraussetzungen Anspruch auf Vermittlung durch die Agentur für Arbeit.

➔ **Förderung aus dem Vermittlungsbudget** (§ 44 SGB III)

Unionsbürgerinnen und Unionsbürger sowie ihre freizügigkeitsberechtigten Familienangehörigen können die Förderung aus dem Vermittlungsbudget (VB) ohne ausländerrechtliche Sondervoraussetzungen erhalten.

➔ **Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung (§ 45 SGB III)**

Unionsbürgerinnen und Unionsbürger sowie ihre freizügigkeitsberechtigten Familienangehörigen können die Leistungen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung ohne ausländerrechtliche Sondervoraussetzungen erhalten.

6.7 Zugang zu Unterstützungsangeboten der Jugendsozialarbeit

Soweit die Ausbildung junger Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind, nicht durch andere Träger und Organisationen sichergestellt wird, können geeignete sozialpädagogisch begleitete Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen im Rahmen der Jugendsozialarbeit angeboten werden, die den Fähigkeiten und dem Entwicklungsstand dieser jungen Menschen Rechnung tragen. Für die Unterstützungsangebote der Jugendsozialarbeit bestehen keine ausländerrechtlichen Sondervoraussetzungen.

Vor Ort werden die verschiedenen Leistungen der Jugendsozialarbeit sehr unterschiedlich ausgestaltet, weshalb empfohlen wird, sich bei einem möglichen Bedarf mit dem Jugendamt vor Ort zu beraten, um individuelle Fördermöglichkeiten zu klären. Als Angebot der Jugendsozialarbeit stehen dem Personenkreis junger Menschen mit Migrationshintergrund die Jugendmigrationsdienste beratend zu Seite.

C) Anhang

1. Übersichtstabellen

Tabelle 1: Zugang zur Beschäftigung mit Aufenthaltsgestattung bzw. BüMA

Tabelle 2: Zugang zur Beschäftigung mit Duldung

Tabelle 3: Erfordernis einer Arbeitserlaubnis bzw. einer Zustimmung zur Beschäftigung für ein Praktikum für Personen mit Duldung oder Aufenthaltsgestattung / BüMA

Tabelle 4: Duldung für die Ausbildung

2. Übersichten

Vorrangprüfung in Arbeitsagentur-Bezirken

Noch einige wichtige allgemeine Hinweise

3. Literaturtipps und hilfreiche Links

4. Gesetzestexte § 8 BaföG sowie §§ 59 und 132 SGB III, Verwaltungsvorschriften & Geschäftsanweisungen sowie Anmerkungen

Alle Tabellen mit freundlicher Genehmigung von:

GGUA Flüchtlingshilfe e. V.,
Projekt Q, Claudius Voigt
Südstr. 46,
48153 Münster.



www.einwanderer.net

voigt@ggua.de

Tel: 0251-1448626

1. Übersichtstabellen

Tabelle 1: Zugang zur Beschäftigung mit Aufenthaltsgestattung bzw. BüMA (Stand: 1. Januar 2017)

| Ab wann? | Ab dem 4. Monat des Aufenthalts | Ab dem 4. Monat | Ab dem 16. Monat | Ab dem 49. Monat |
|------------------------------------|--|--|--|---|
| | Die Beschäftigung darf nur erlaubt werden, wenn keine Pflicht mehr besteht, in einer Erstaufnahmeeinrichtung des Landes zu leben. Diese Pflicht kann grundsätzlich für maximal sechs Monate, für Menschen aus den so genannten sicheren Herkunftsstaaten auch darüber hinaus bestehen. Für die Berechnung der Wartezeiten werden auch vorangegangene Zeiten mit BüMA, Duldung oder Aufenthaltserlaubnis / Visum berücksichtigt. | | | |
| Für was? | <ul style="list-style-type: none"> → betriebliche Ausbildung → FSJ / Bundesfreiwilligendienst → Praktika nach § 22 Abs. 1 MiLoG sowie im Rahmen EU-geförderter Programme (etwa: ESF). Dazu ausführlich: hier. → Personen mit inländischem Hochschulabschluss für eine dem Abschluss entsprechende Beschäftigung → Personen mit ausländischem Hochschulabschluss, wenn sie die Kriterien der Blauen Karte erfüllen (mind. 50.800 € brutto / Jahr) für eine dem Abschluss entsprechende Beschäftigung → Beschäftigung von Familienangehörigen im eigenen Betrieb, die im gleichen Haushalt wohnen | <ul style="list-style-type: none"> → Personen mit ausländischem Hochschulabschluss in einem Mangelberuf (Naturwissenschaftler, Mathematiker, Ingenieure, Ärzte und IT-Fachkräfte), wenn sie die erleichterten Kriterien der Blauen Karte nach § 2 Abs. 2 BeschV erfüllen (mind. 39.624 € brutto / Jahr) → Personen mit einem inländischen, qualifizierten (mindestens zweijährigen) Ausbildungsabschluss, für eine diesem Abschluss entsprechende Beschäftigung → Personen mit einem ausländischen, als gleichwertig anerkannten Ausbildungsabschluss für eine diesem Abschluss entspr. Beschäftigung <i>wenn</i> es sich um einen Mangelberuf aus der Positivliste der Bundesagentur für Arbeit handelt → befristete praktische Tätigkeit (Praktikum, Nachqualifizierungsmaßnahme o.ä.), die für die Anerkennung eines ausländischen Berufsabschlusses oder für die Berufserlaubnis in einem reglementierten Beruf erforderlich ist. | <ul style="list-style-type: none"> jede andere Beschäftigung Auch Leiharbeit ist in den meisten Regionen möglich! (§ 32 Abs. 3 BeschV). Die Vorrangprüfung gibt es nur noch in MV sowie regional in BY und NRW. Siehe Seite 92. | <ul style="list-style-type: none"> Jede Beschäftigung Leiharbeit ist möglich! (§ 32 Abs. 3 BeschV) |
| §§§? | § 32 Abs. 2 i. V. m. § 32 Abs. 4 BeschV und § 61 Abs. 2 AsylG | § 32 Abs. 5 Nr. 1 BeschV i. V. m. § 61 Abs. 2 AsylG | § 61 Abs. 2 AsylG i. V. m. § 32 Abs. 5 Nr. 3 BeschV | § 32 Abs. 5 Nr. 2 BeschV i. V. m. § 61 Abs. 2 AsylG |
| Zustimmung der Agentur für Arbeit? | ohne | mit | mit | ohne |
| Vorrangprüfung? | ohne | ohne | i.d.R. ohne, siehe letzte Seite | ohne |
| Beschäftigungsbedingungsprüfung | ohne | mit | mit | ohne |

Eine Erlaubnis durch die Ausländerbehörde ist für alle Beschäftigungen immer erforderlich. Die Erteilung einer Arbeitserlaubnis durch die Ausländerbehörde ist eine Ermessensentscheidung.

Gemäß § 61 Abs. 2 Satz 4 AsylG darf die Ausländerbehörde keine Beschäftigung erlauben, wenn es sich um einen Menschen aus einem der so genannten sicheren Herkunftsstaaten handelt (Serbien, Mazedonien, Bosnien-Herzegowina, Kosovo, Montenegro, Albanien, Ghana und Senegal), der nach dem 31. August 2015 einen Asylantrag gestellt hat.

Tabelle 2: Zugang zur Beschäftigung mit Duldung (Stand: 1. Januar 2017)

| Ab wann? | Ab dem 1. Tag des Aufenthalts | Ab dem 4. Monat | Ab dem 4. Monat | Ab dem 4. Monat | Ab d. 16. Monat | Ab d. 49. Monat |
|------------------------------------|---|--|---|---|--|--|
| Für was? | <p>Für die Berechnung der Wartefristen werden auch vorangegangene Zeiten mit Aufenthaltsgestattung, BüMA oder Aufenthaltserlaubnis / Visum berücksichtigt.</p> <p>→ betriebliche Ausbildung</p> <p>→ FSJ / Bundesfreiwilligendienst</p> <p>→ Praktika nach § 22 Abs. 1 MiLoG sowie im Rahmen EU-geförderter Programme (etwa: ESF). Dazu ausführlich: hier.</p> <p>→ Personen mit inländischem Hochschulabschluss für eine dem Abschluss entsprechende Beschäftigung</p> <p>→ Personen mit ausländischem Hochschulabschluss, wenn sie die Kriterien der Blauen Karte erfüllen (mind. 50.800 € brutto / Jahr) für eine dem Abschluss entsprechende Beschäftigung</p> <p>→ Beschäftigung von Familienangehörigen im eigenen Betrieb, die im gleichen Haushalt wohnen</p> | <p>→ Personen mit ausländischem Hochschulabschluss in einem Mangelberuf (Naturwissenschaftler, Mathematiker, Ingenieure, Ärzte und IT-Fachkräfte), wenn sie die erleichterten Kriterien der Blauen Karte nach § 2 Abs. 2 BeschV erfüllen (mind. 39.624 € brutto / Jahr)</p> <p>→ Personen mit einem inländischen, qualifizierten (mindestens zweijährigen) Ausbildungsabschluss, für eine diesem Abschluss entsprechende Beschäftigung</p> <p>→ Personen mit einem ausländischen, als gleichwertig anerkannten Ausbildungsabschluss, für eine diesem Abschluss entspr. Beschäftigung <i>wenn</i> es sich um einen Mangelberuf der Positivliste der Bundesagentur für Arbeit handelt</p> <p>→ befristete praktische Tätigkeit (Praktikum, Nachqualifizierungsmaßnahme o. ä.), die für die Anerkennung eines ausländischen Berufsabschlusses oder für die Berufserlaubnis in einem reglementierten Beruf erforderlich ist.</p> | <p>jede andere Beschäftigung</p> <p>Auch Leiharbeit ist in den meisten Regionen möglich! (§ 32 Abs. 3 BeschV).</p> <p>Die Vorrangprüfung gibt es nur noch in MV sowie regional in BY und NRW. Siehe Seite 92</p> | <p>jede Beschäftigung</p> <p>Zeit- u. Leiharbeit ist möglich! (§ 32 Abs. 3 BeschV)</p> | <p>Jede Beschäftigung</p> <p>Zeit- u. Leiharbeit ist möglich!</p> | <p>Ab dem 4. Monat</p> <p>Ab d. 16. Monat</p> <p>Ab d. 49. Monat</p> |
| §§§? | § 32 Abs. 2 BeschV | § 32 Abs. 1 BeschV, § 32 Abs. 5 BeschV | § 32 Abs. 1 BeschV, § 32 Abs. 5 BeschV | § 32 Abs. 1 BeschV, § 32 Abs. 5 BeschV | § 32 Abs. 5 Nr. 2 BeschV | § 32 Abs. 2 Nr. 5 BeschV |
| Zustimmung der Agentur für Arbeit? | ohne | mit | mit | mit | ohne | ohne |
| Vorrangprüfung? | ohne | ohne | i.d.R. ohne , siehe letzte Seite | ohne | ohne | ohne |
| Beschäftigungsbedingungsprüfung? | ohne | mit | mit | mit | mit | ohne |

Eine Erlaubnis durch die Ausländerbehörde ist für alle Beschäftigungen immer erforderlich. Die Erteilung einer Arbeitserlaubnis durch die Ausländerbehörde ist eine Ermessensentscheidung, bei der sie das persönliche und das öffentliche Interesse gegeneinander abwägen muss.

Es gibt drei Fälle, in denen die Ausländerbehörde bei Menschen mit einer Duldung unabhängig von der Aufenthaltszeit ein ausländerrechtliches Arbeitsverbot als „Sanktionsmaßnahme“ verhängt (§ 60a Abs. 6 Nr. 1 bis 3 AufenthG).

In diesen Fällen „darf die Beschäftigung nicht erlaubt werden“:
 Wenn die Einreise erfolgte, um Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zu erlangen, wenn die Person aus selbst zu vertretenden Gründen nicht abgeschoben werden kann oder wenn es sich um einen Menschen aus einem der so genannten sicheren Herkunftsstaaten handelt (Serbien, Mazedonien, Bosnien-Herzegowina, Kosovo, Montenegro, Albanien, Ghana und Senegal), der nach dem 31. August 2015 einen Asylantrag gestellt hat und dieser abgelehnt wurde.

Es sollte immer genau geprüft werden, ob es sich tatsächlich um das Arbeitsverbot nach § 60a Abs. 6 AufenthG handelt: Denn aus der Nebenbestimmung zur Erwerbstätigkeit geht nicht immer hervor, ob es sich um ein Arbeitsverbot handelt, oder ob die Beschäftigung sehr wohl erlaubt werden könnte. Manche Ausländerbehörden schreiben: „Erwerbstätigkeit ist nicht gestattet“, obwohl sie gestattet werden könnte und kein Arbeitsverbot vorliegt.

Tabelle 3: Erfordernis einer Arbeiterlaubnis bzw. einer Zustimmung zur Beschäftigung für ein Praktikum für Personen mit Duldung oder Aufenthaltsgestattung / BüMA (Stand: 1. Januar 2017)

| Um was geht es? | Erlaubnis der Ausländerbehörde erforderlich? | Zustimmung der Arbeitsagentur erforderlich? | Was ist wichtig? | Rechtsgrundlage? |
|--|--|---|---|--|
| „Hospitation“ | nein | nein | <p>Eine Hospitation besteht dann, wenn ohne Eingliederung in den Betriebsablauf lediglich als „Gast“ Kenntnisse über den betrieblichen Ablauf erlangt werden sollen, ohne dabei betriebliche Arbeitsleistungen von wirtschaftlichem Wert zu verrichten. Ein Hospitant sieht sich den Betrieb und die Arbeitsabläufe an. Er schaut den im Betrieb regulär Beschäftigten „über die Schulter“.</p> <p>Eine Hospitation können also auch Personen mit einer Aufenthaltsgestattung innerhalb der ersten drei Monate sowie Personen mit einer Duldung trotz Vorliegen eines Arbeitsverbots absolvieren. Eine Hospitation stellt keine Beschäftigung im Sinne des § 7 SGB IV dar.</p> | <p>→ § 4 Abs. 3 i.V.m. § 2 Abs. 2 AufenthG</p> <p>→ Dazu auch: Schreiben des Landes Niedersachsen vom 19.11.2014</p> <p>→ Bundesagentur für Arbeit: Kurzübersicht „Praktika“ für Asylbewerber und geduldete Personen, 29.7.2015</p> <p>→ DA AufenthG, Randnummer 1.17.1.04</p> |
| Schulpraktikum | nein | nein | <p>Praktika, die im Rahmen der allgemeinen Erfüllung der (Berufs-) Schulpflicht absolviert werden, gelten nicht als Beschäftigung, sofern es sich nicht um eine duale Berufsausbildung handelt. Indizien hierfür sind, dass eine Vertragsbeziehung nur zwischen Schule und Betrieb besteht und der Schüler vom Betrieb keine Vergütung erhält.</p> | <p>→ DA BeschV, Randnummer 2:15.101</p> <p>→ Dazu auch: Erläss des Landes Bayern vom 31.3.2015</p> |
| Betriebliche Maßnahme zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung (§ 45 SGB III) | nein | nein | <p>Maximal sechswöchiger betrieblicher Anteil im Rahmen einer Förderung durch die Arbeitsagentur gem. § 45 SGB III. Ziele sind die Feststellung der beruflichen Eignung und die Verringerung und Beseitigung berufsfachlicher Vermittlungshemmnisse.</p> <p>Betriebliche Maßnahmen begründen kein Beschäftigungsverhältnis. Sie werden auch nicht analog eines Praktikums durchgeführt.</p> | <p>→ § 45 SGB III</p> <p>→ Bundesagentur für Arbeit: HEGA vom 20.1.2012; Randnummer 45:01</p> |
| Ehrenamtliche Tätigkeit | nein | nein | <p>Eine ehrenamtliche Tätigkeit begründet (trotz einer evtl. gezahlten geringen Aufwandsentschädigung) keine „Arbeitnehmer-eigenschaft“ und damit wohl auch kein Beschäftigungsverhältnis – zumindest dann, wenn sie bei einer karitativen oder gemeinnützigen Organisation ausgeübt wird. Dies hat das Bundesarbeitsgericht im Jahr 2012 entschieden. Daher ist eine ehrenamtliche Tätigkeit auch keine „Beschäftigung“. Eine Arbeitserlaubnis oder gar eine Zustimmung der Arbeitsagentur sind nicht erforderlich.</p> <p>Für diese Argumentation spricht auch, dass § 22 Abs. 3 MiLoG ehrenamtlich Tätige vom Mindestlohn ausdrücklich ausnimmt.</p> <p>Entscheidend für die Frage, ob eine ehrenamtliche Tätigkeit als „Beschäftigung“ gilt oder nicht, dürfte jedoch die Frage sein, ob die Tätigkeit weisungsgebunden und in die Betriebsabläufe eingegliedert ist. Wenn dies nicht der Fall ist, handelt es sich nicht um eine Beschäftigung. Im Zweifelsfall sollte die Ausländerbehörde beteiligt werden.</p> | <p>→ Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 29.8.2012, Aktenzeichen 10 AZR 499/11</p> <p>→ § 22 Abs. 3 MiLoG</p> <p>→ § 7 Abs. 1 SGB IV</p> |

| Um was geht es? | Erlaubnis der Ausländerbehörde erforderlich? | Zustimmung der Arbeitsagentur erforderlich? | Was ist wichtig? | Rechtsgrundlage? |
|--|--|---|--|---|
| Vorgeschriebenes Praktikum im Rahmen einer (schulischen) Berufsausbildung oder eines Studiums | ja | nein | Es handelt sich um ein zeitlich unbefristetes Praktikum , das verpflichtend auf Grund einer schulrechtlichen Bestimmung, einer Ausbildungsordnung oder einer hochschulrechtlichen Bestimmung geleistet wird. | → § 32 Abs. 2 Nr. 1 BeschV i.V.m. § 22 Abs. 1 Nr. 1 MiLoG → DA BeschV , Randnummer 2.15.101 |
| Praktikum zur Orientierung hinsichtlich einer Berufsausbildung oder eines Studiums | ja | nein | Es handelt sich um ein freiwilliges, maximal dreimonatiges Praktikum zur Orientierung im Hinblick auf eine angestrebte Berufsausbildung oder ein Studium. | → § 32 Abs. 2 Nr. 1 BeschV i.V.m. § 22 Abs. 1 Nr. 2 MiLoG |
| Freiwilliges Ausbildungs- oder studienbegleitendes Praktikum | ja | nein | Es handelt sich um ein (nicht vorgeschriebenes) Praktikum von bis zu drei Monaten , das begleitend zu einer Berufs- oder Hochschulausbildung geleistet wird. | → § 32 Abs. 2 Nr. 1 BeschV i.V.m. § 22 Abs. 1 Nr. 3 MiLoG |
| Einstiegsqualifizierung (§ 54a SGB III) | ja | nein | Es handelt sich um ein sechs- bis zwölfmonatiges betriebliches Praktikum , das im Rahmen einer Förderung nach § 54a SGB III auf eine Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf vorbereitet. Der Arbeitgeber erhält eine Vergütung von bis zu 216 Euro monatlich von der Arbeitsagentur. Personen mit einer Duldung und einer Aufenthaltsgestattung können im Rahmen einer Einstiegsqualifizierung gefördert werden, auch wenn sie nicht die Voraussetzungen für Inanspruchnahme von BAföG oder Berufsausbildungsbeihilfe erfüllen. | → § 32 Abs. 2 Nr. 1 BeschV i.V.m. § 22 Abs. 1 Nr. 4 MiLoG → § 54a SGB III |
| Praktikum im Rahmen berufsvorbereitender Bildungsmaßnahmen (§ 51 SGB III) | ja | nein | Praktika im Rahmen berufsvorbereitender Bildungsmaßnahmen (§ 51 f SGB III). Personen mit einer Duldung oder Aufenthaltsgestattung können jedoch nur im Rahmen berufsvorbereitender Bildungsmaßnahmen gefördert werden, wenn sie selbst oder ihre Eltern mehrjährige Voraufenthalts- und Vorbereitungszeiten nachweisen können. | → § 32 Abs. 2 Nr. 1 BeschV i.V.m. § 22 Abs. 1 Nr. 4 MiLoG → § 52 Abs. 2 i.V.m. § 59 Abs. 3 SGB III |
| Praktikum im Rahmen eines EU-geförderten Programms | ja | nein | Hierunter kann etwa ein Praktikum im Rahmen der Teilnahme an einer ESF-geförderten Maßnahme der so genannten „ Bleiberechtsnetzwerke “ oder der IQ Netzwerke fallen. | → § 32 Abs. 2 Nr. 3 BeschV i.V.m. § 15 Nr. 2 BeschV |
| Freiwilliges Soziales Jahr Bundesfreiwilligendienst | ja | nein | Die Freiwilligendienste gelten zwar nach ihrer eigenen Definition nicht als „Erwerbstätigkeit“, aber nach offizieller Auffassung der BA und der Bundesregierung aber dennoch als „Beschäftigung“ – auch wenn das ein Widerspruch ist. Daher ist wohl eine Erlaubnis durch die ABH erforderlich. | → § 32 Abs. 2 Nr. 3 BeschV i.V.m. § 14 Abs. 1 BeschV |

| Um was geht es? | Erlaubnis der Ausländerbehörde erforderlich? | Zustimmung der Arbeitsagentur erforderlich? | | Was ist wichtig? | Rechtsgrundlage? |
|---|--|---|-----------------|--|--|
| | | Prüfung der Beschäftigungsbedingungen: | Vorrangprüfung: | | |
| Praktikum für die Anerkennung eines ausländischen Berufsabschlusses | ja | ja | nein | Es handelt sich um eine befristete praktische Tätigkeit (Praktikum, Nachqualifizierungsmaßnahme o. ä.), die für die Anerkennung eines ausländischen Berufsabschlusses oder für die Berufserlaubnis in einem reglementierten Beruf erforderlich ist. Die Arbeitsagentur muss zustimmen, allerdings nur eine Prüfung der Beschäftigungsbedingungen und keine Vorrangprüfung vornehmen. Das heißt aber auch, dass für ein unbezahltes oder nur sehr gering bezahltes Praktikum kaum eine Zustimmung erteilt werden dürfte. Erst nach einem vierjährigen Aufenthalt entfällt auch die Prüfung der Beschäftigungsbedingungen. | → § 32 Abs. 5 Nr. 1 BeschV i.V.m. § 8 BeschV |
| Sonstige Praktika (Aufenthalt seit drei, aber weniger als 15 Monaten) | ja | ja | ja | Alle anderen Formen von Praktika (z. B. Praktikum zur Vorbereitung der Aufnahme einer Beschäftigung) werden in der Regel als „Probearbeiten“ bewertet. Hierfür ist dann nicht nur der Mindestlohn fällig, sondern die Arbeitsagentur muss zudem eine Vorrangprüfung (also prüfen, ob Deutsche oder EU-Bürger für die Tätigkeit zur Verfügung stehen) und eine Prüfung der Beschäftigungsbedingungen (also prüfen, ob Tariflohn, ortsüblicher Lohn oder Mindestlohn gezahlt wird) durchführen. Somit dürfte nur selten eine Zustimmung erteilt werden können. | → § 32 Abs. 1 BeschV |
| Sonstige Praktika (Aufenthalt seit 15 Monaten, aber weniger als vier Jahren) | ja | ja | nein | Nach einem Aufenthalt von mindestens 15 Monaten entfällt die Vorrangprüfung. Eine Prüfung der Beschäftigungsbedingungen muss aber weiterhin durchgeführt werden. Das heißt: Das Praktikum muss entsprechend Tariflohn, ortsüblichem Lohn oder Mindestlohn entlohnt werden. Einem unbezahlten Praktikum kann nicht zugestimmt werden. | → § 32 Abs. 5 Nr. 2 BeschV |
| Sonstige Praktika (Aufenthalt seit vier Jahren oder länger) | ja | nein | | Nach einem mindestens vierjährigen Aufenthalt entfällt die Zustimmungspflicht der Arbeitsagentur. Jede Tätigkeit kann nun ausgeübt werden, wenn die Ausländerbehörde eine Erlaubnis erteilt. Dies gilt auch für alle Formen von Praktika. Aber wichtig ist: Für sonstige Praktika fällt dennoch der Mindestlohn an. Wenn er nicht eingehalten wird, wird der Zoll dies bei einer möglichen Kontrolle verfolgen. | → § 32 Abs. 2 Nr. 5 BeschV |

Tabelle 4: Duldung für die Ausbildung nach negativem Ausgang des Asylverfahrens?

| | „gute Bleibeperspektive“ | Mittlere Bleibeperspektive | „sichere Herkunftsländer“, Registrierung vor dem 1. September 2015 | „sichere Herkunftsländer“, Registrierung ab dem 1. September 2015 | Anmerkungen / Rechtsgrundlagen Erste Registrierung (Asylgesuch) ist hierbei gleichzusetzen mit „Asylantragstellung“, vgl: VG Freiburg, Beschluss vom 20.1.2016 (Az.: 6 K 2967/15). |
|--|--------------------------------------|----------------------------|--|--|--|
| Wer ist das nochmal? | Syrien, Eritrea, Irak, Iran, Somalia | Alle anderen | Albanien, Bosnien-Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazodonien, Montenegro, Senegal, Serbien | Albanien, Bosnien-Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazodonien, Montenegro, Senegal, Serbien | Diese Zuordnung gilt seit August 2016. Die Beschränkung der „guten Bleibeperspektive“ auf die Herkunftsstaaten Syrien, Eritrea, Irak, Iran, Somalia ergibt sich nicht aus dem Gesetz, sondern nur durch die Verwaltungspraxis. |
| Anspruch auf Erteilung einer Duldung für die Ausbildung? | Anspruch | Anspruch | Anspruch | Anspruch , wenn die erste Registrierung ab 1.9.2015 erfolgte, (noch) kein Asylantrag gestellt wurde oder dieser noch nicht entschieden ist und zurückgenommen wird. | § 60a Abs. 2 Satz 4ff AufenthG seit 6. August 2016 Es handelt sich um eine Annerkennung, die erteilt werden muss, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind. Für eine schulische oder berufliche qualifizierte (d. h. mind. zweijährige) Ausbildung. Geltungsdauer für die gesamte Ausbildungszeit. Es gibt keine Altersgrenze mehr. Duldung muss nur erteilt werden, wenn „konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung nicht bevorstehen“ Nach Abbruch einer Ausbildung besteht einmalig Anspruch auf Erteilung einer sechsmonatigen Duldung zur Suche einer anderen Ausbildungsstelle Nach Abschluss der Ausbildung und einer Arbeitsstelle in einem der Ausbildung entsprechenden Job besteht anschließend Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 18a Abs. 1a AufenthG Anmerkung: Menschen aus den so genannten „Sicheren Herkunftsstaaten“ sind nicht mehr ausgeschlossen! Nur, wenn sie einem Arbeitsverbot nach § 60a Abs. 6 AufenthG unterliegen, besteht kein Anspruch auf die Duldung. Dies ist nur dann der Fall, wenn sie nach dem 31. August 2015 registriert worden sein sollten und ihr Asylantrag bereits abgelehnt wurde. |
| | | | | Kein Anspruch , wenn die erste Registrierung ab 1.9.2015 erfolgte und ein Asylantrag gestellt wurde und dieser abgelehnt wurde | |

2. Übersichten

Die Vorrangprüfung in den ersten 15 Monaten ist in folgenden Arbeitsagentur-Bezirken bis zum 5. August 2019 ausgesetzt (Anlage zu § 32 BeschV):

Schleswig-Holstein:

Bad Oldesloe, Elmshorn, Flensburg, Heide, Kiel, Lübeck, Neumünster

Hamburg

Hamburg

Niedersachsen

Braunschweig-Goslar, Celle, Emden-Leer, Göttingen, Hameln, Hannover, Helmstedt, Hildesheim, Lüneburg-Uelzen, Nordhorn, Oldenburg-Wilhelmshaven, Osnabrück, Stade, Vechta, Nienburg-Verden

Bremen

Bremen-Bremerhaven

Nordrhein-Westfalen

Aachen-Düren, Bergisch Gladbach, Bielefeld, Bonn, Brühl, Coesfeld, Detmold, Düsseldorf, Hagen, Hamm, Herford, Iserlohn, Köln, Krefeld, Mettmann, Mönchengladbach, Ahlen-Münster, Paderborn, Rheine, Siegen, Meschede-Soest, Wesel, Solingen-Wuppertal

Hessen

Bad Hersfeld-Fulda, Darmstadt, Frankfurt, Gießen, Hanau, Bad Homburg, Kassel, Korbach, Limburg-Wetzlar, Marburg, Offenbach, Wiesbaden

Rheinland-Pfalz

Bad Kreuznach, Kaiserslautern-Pirmasens, Koblenz-Mayen, Ludwigshafen, Mainz, Montabaur, Landau, Neuwied, Trier

Baden-Württemberg

Aalen, Balingen, Freiburg, Göppingen, Heidelberg, Heilbronn, Karlsruhe-Rastatt, Konstanz-Ravensburg, Lörrach, Ludwigsburg, Mannheim, Nagold-Pforzheim, Offenburg, Reutlingen, Waiblingen, Schwäbisch Hall-Tauberbischofsheim, Stuttgart, Ulm, Rottweil-Villingen-Schwenningen

Bayern

Ansbach-Weißenburg, Regensburg, Schwandorf, Würzburg, Deggendorf, Donauwörth, Freising, Ingolstadt, Kempten-Memmingen, Landshut-Pfarrkirchen, Rosenheim, Weilheim

Saarland

Saarland

Berlin

Berlin Süd, Berlin Nord, Berlin Mitte

Brandenburg

Cottbus, Eberswalde, Frankfurt (Oder), Neuruppin, Potsdam

Sachsen

Annaberg-Buchholz, Bautzen, Chemnitz, Dresden, Leipzig, Oschatz, Pirna, Plauen, Riesa, Freiberg, Zwickau

Sachsen-Anhalt

Bernburg, Dessau-Roßlau-Wittenberg, Halberstadt, Halle, Magdeburg, Weißenfels, Sangerhausen, Stendal

Thüringen

Erfurt, Altenburg-Gera, Gotha, Jena, Nordhausen, Suhl.

Die Vorrangprüfung bleibt damit nur noch in folgenden Arbeitsagentur-Bezirken bestehen:

Mecklenburg-Vorpommern:

flächendeckend

Bayern:

Aschaffenburg, Augsburg, Bamberg-Coburg, Bayreuth-Hof, Fürth, München, Nürnberg, Passau, Schweinfurt, Traunstein, Weiden

NRW:

Bochum, Dortmund, Duisburg, Essen, Gelsenkirchen, Oberhausen, Recklinghausen

Noch einige wichtige allgemeine Hinweise:

- Falls eine Arbeitserlaubnis für das Praktikum erforderlich ist, muss diese bei der **Ausländerbehörde** beantragt werden. Falls zusätzlich eine Zustimmung der Arbeitsagentur erforderlich ist, wird diese verwaltungsintern direkt durch die Ausländerbehörde eingeholt.
- Bei Personen mit einer Aufenthaltsgestattung kann eine Erlaubnis durch die Ausländerbehörde erst nach einem mindestens dreimonatigen Aufenthalt erteilt werden. **Die Frist beginnt mit Stellung des „Asylgesuchs“ und damit der Erteilung einer „BÜMA“**, nicht erst mit Erteilung der Aufenthaltsgestattung, die oft erst nach Wochen oder Monaten ausgegeben wird. Hierzu hat etwa das Land Niedersachsen einen [ausführlichen und sehr hilfreichen Erlass](#) veröffentlicht.
- Bei Personen mit einer Duldung kann eine Arbeitserlaubnis durch die Ausländerbehörde demgegenüber bereits **ab dem ersten Tag** des Aufenthalts erteilt werden, wenn die beabsichtigte Tätigkeit ohne Zustimmung der Arbeitsagentur erlaubt werden kann. In den Fällen, in denen eine Zustimmung durch die Arbeitsagentur erforderlich ist, kann die Erlaubnis erst nach einem mindestens dreimonatigen Aufenthalt erteilt werden. Für diese Frist zählen jedoch Zeiten des Besitzes einer Aufenthaltsgestattung oder Aufenthaltserlaubnis mit.
- Die Erteilung einer Arbeitserlaubnis durch die Ausländerbehörde ist eine **Ermessensentscheidung**. In diese können „einwanderungspolitische Gesichtspunkte“ einfließen. Allerdings muss die Ausländerbehörde bei ihrer Ermessensausübung insbesondere das ausdrückliche politische Ziel berücksichtigen, Fachkräfte zu sichern, die Integration und die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit zu fördern und dadurch Sozialhilfekosten zu vermeiden. Falls die Arbeitserlaubnis im Rahmen dieser Ermessensentscheidung abgelehnt wird, sollte geprüft werden, ob politischer Druck bzw. Öffentlichkeitsarbeit sinnvoll sein könnten. Darüber hinaus sollten Rechtsmittel (Widerspruch bzw. Klage vor dem Verwaltungsgericht) gegen eine Ablehnung eingelegt werden.
- Es gibt drei Fälle, in denen die Ausländerbehörde bei Menschen mit einer **Duldung** unabhängig von der Aufenthaltszeit ein ausländerrechtliches **Arbeitsverbot** als „Sanktionsmaßnahme“ verhängt (§ 60a Abs. 6 Nr. 1 bis 3 AufenthG). In diesen Fällen „darf die Beschäftigung nicht erlaubt werden“: Wenn die Einreise erfolgte, um Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zu erlangen, wenn die Person aus selbst zu vertretenden Gründen nicht abgeschoben werden kann oder wenn es sich um einen Menschen aus einem der so genannten sicheren Herkunftsstaaten handelt (Serbien, Mazedonien, Bosnien-Herzegowina, Kosovo, Montenegro, Albanien, Ghana und Senegal), der nach dem 31. August 2015 einen Asylantrag gestellt hat und dieser abgelehnt wurde.
- **Für Menschen im Asylverfahren (mit Aufenthaltsgestattung bzw. BÜMA)** gilt: Gemäß § 61 Abs. 2 Satz 4 AsylG darf die Ausländerbehörde keine Beschäftigung erlauben, wenn es sich um einen Menschen aus einem der so genannten sicheren Herkunftsstaaten handelt (Serbien, Mazedonien, Bosnien-Herzegowina, Kosovo, Montenegro, Albanien, Ghana und Senegal), der nach dem 31. August 2015 einen Asylantrag gestellt.
- Es sollte **immer genau geprüft** werden, ob es sich tatsächlich um das Arbeitsverbot nach § 60a Abs. 6 AufenthG handelt: Denn aus der Nebenbestimmung zur Erwerbstätigkeit geht nicht immer hervor, ob es sich um ein Arbeitsverbot handelt, oder ob die Beschäftigung sehr wohl erlaubt werden könnte. Manche Ausländerbehörden schreiben: „Erwerbstätigkeit ist nicht gestattet“, obwohl sie gestattet werden könnte und kein Arbeitsverbot vorliegt. Auch in den Fällen eines Arbeitsverbots sollte über Öffentlichkeitsarbeit auf eine andere Beurteilung der Sachlage hingewirkt werden. Zudem sollten auch in diesem Fall Rechtsmittel eingelegt werden – die Verwaltungsgerichte beurteilen die Lage oftmals anders als die Ausländerbehörde!
- Ein Praktikum oder auch die Aufnahme einer Berufsausbildung haben fast nie unmittelbar ein Bleiberecht zur Folge. Aber die Praxis zeigt: Durch alle Aktivitäten, die eine Arbeitsmarktintegration fördern und diese Integrationsbemühungen dokumentieren, **steigt die Chance, früher oder später ein Aufenthaltsrecht zu erhalten**. Hierfür gibt es eine Vielzahl rechtlicher Möglichkeiten, die manchmal erst nach langem Kampf durchgesetzt werden können. Ein Praktikum kann jedoch der erste Schritt sein! Es ist vielleicht unbezahlt – aber selten umsonst.

3. Literaturtipps und hilfreiche Links

- Barbara Weiser: „Recht auf Bildung für Flüchtlinge“– Rahmenbedingungen des Zugangs zu Bildungsangeboten und Voraussetzungen für den Zugang zur Bildung sowie Möglichkeiten der Aufenthaltsgewährung, Stand: Januar 2017
www.asyl.net
- Bundesagentur für Arbeit, Portal zur Berufswahl-orientierung mit zum Teil mehrsprachigen Informationen und Unterstützungsangeboten: <http://www.planet-beruf.de/>
- Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Hochschulzugang und Studium von Flüchtlingen Eine Handreichung für Hochschulen und Studentenwerke: <http://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Publikationen/Broschueren/handreichung-hochschulzugang-gefluechtete.html>
- Bundesagentur für Arbeit zum Thema „Ausbildung“: <https://www.arbeitsagentur.de/web/content/DE/BuergerinnenUndBuerger/Ausbildung/index.htm>
- Der Paritätische Gesamtverband stellt diverse Arbeitshilfen in dem Arbeitsfeld zur Verfügung: www.migration.paritaet.org
- Gemeinnützige Gesellschaft zur Unterstützung Asylsuchender e.V. (GGUA) stellt diverse Arbeitshilfen und Informationen zum Thema zur Verfügung: www.ggua.de
- G.I.B: Übersicht über zentrale Angebote zur Integration in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt für junge Geflüchtete für das Land NRW: <http://www.gib.nrw.de/service/downloaddatenbank/junge-gefluechtete>
- Informationsverbund Asyl & Migration stellt diverse Arbeitshilfen und weitergehende Informationen zum Thema zur Verfügung: www.asyl.net
- Joachim Schaller: [http://tacheles-sozialhilfe.de/fa/redakteur/Sonstiges/SGB II und Ausbildungsfoerderung_20170109.pdf](http://tacheles-sozialhilfe.de/fa/redakteur/Sonstiges/SGB_II_und_Ausbildungsfoerderung_20170109.pdf)
- Koordinierungsstelle Bildungsberatung Garantiefonds Hochschule bei der Bundesarbeitsgemeinschaft Katholische Jugendsozialarbeit (BAG KJS) e. V: [Förderung und Beratung für Zugewanderte in Studium, Abitur und Spracherwerb](#) (Stand: Juni 2015)
- www.study-in.de: Informationen für ausländische Studierende zum Thema „Studieren in Deutschland“

4. Gesetzestexte § 8 BAföG sowie §§ 59 + 132 SGB III, Verwaltungsvorschriften & Geschäftsanweisungen sowie Anmerkungen

Ausländerrechtliche Sondervoraussetzungen für die Berufsausbildungsförderung nach dem BAföG und dem SGB III

§ 8 BAföG

(...)

(2a) Geduldeten Ausländern (§ 60a des Aufenthaltsgesetzes), die ihren ständigen Wohnsitz im Inland haben, wird Ausbildungsförderung geleistet, wenn sie sich seit mindestens 15 Monaten ununterbrochen rechtmäßig, gestattet oder geduldet im Bundesgebiet aufhalten.

(3) Im Übrigen wird Ausländern Ausbildungsförderung geleistet, wenn

1. sie selbst sich vor Beginn des förderungsfähigen Teils des Ausbildungsabschnitts insgesamt fünf Jahre im Inland aufgehalten haben und rechtmäßig erwerbstätig gewesen sind oder

2. zumindest ein Elternteil während der letzten sechs Jahre vor Beginn des förderungsfähigen Teils des Ausbildungsabschnitts sich insgesamt drei Jahre im Inland aufgehalten hat und rechtmäßig erwerbstätig gewesen ist, im Übrigen von dem Zeitpunkt an, in dem im weiteren Verlauf des Ausbildungsabschnitts diese Voraussetzungen vorgelegen haben. Die Voraussetzungen gelten auch für einen einzigen weiteren Ausbildungsabschnitt als erfüllt, wenn der Auszubildende in dem vorhergehenden Ausbildungsabschnitt die Zugangsvoraussetzungen erworben hat und danach unverzüglich den Ausbildungsabschnitt beginnt. Von dem Erfordernis der Erwerbstätigkeit des Elternteils während der letzten sechs Jahre kann abgesehen werden, wenn sie aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grunde nicht ausgeübt worden ist und er im Inland mindestens sechs Monate erwerbstätig gewesen ist.

Diese Voraussetzungen dürften nur in sehr wenigen Fällen erfüllt sein.

Nach den „Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum BAföG (BAföG-VwV)“ vom 13. November 2013 können die geforderten Zeiträume jedoch auch „gestückelt“ werden, müssen also nicht ohne Unterbrechung bestanden haben. Somit könnte auch ein

früherer Aufenthalt mit Erwerbstätigkeit in Deutschland berücksichtigt werden, obwohl eine vorübergehende Ausreise dazwischen liegt (BAföG-VwV, Randnummer 8.3.2).

Nach den Verwaltungsvorschriften ist entsprechend diesen Voraussetzungen eine Person „erwerbstätig“, wenn sie „eine selbständige oder nichtselbständige Tätigkeit ausübt und in der Lage ist, sich aus dem Ertrag dieser Tätigkeit selbst zu unterhalten. Als Erwerbstätigkeit gilt auch die Haushaltsführung eines Elternteils, wenn er selbst im Inland mindestens sechs Monate erwerbstätig war und nach dieser Zeit zumindest ein Kind unter zehn Jahren oder ein Kind, das behindert und auf Hilfe angewiesen ist, im eigenen Haushalt zu versorgen hat“ (BAföG-VwV, Randnummer 8.3.5.).

Darüber hinaus genügt gem. BAföG-VwV, Randnummer 8.3.9 eine sechsmonatige Tätigkeit eines Elternteils innerhalb der letzten sechs Jahre in den folgenden Fällen:

- Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit
- Mutterschutz oder Elternzeit
- Erwerbsminderung
- Erreichung des Rentenalters
- medizinische oder berufliche Rehabilitation
- Teilnahme an einer beruflichen Weiterbildung nach dem SGB III oder einer Vollzeitausbildung
- Arbeitslosigkeit mit Anspruch auf Arbeitslosengeld
- Vorruhestand.

Auch wenn „ein Elternteil nach einer im Inland ausgeübten mindestens sechsmonatigen Erwerbstätigkeit verstorben ist und deshalb den Mindestzeitraum von drei Jahren an Aufenthalt und rechtmäßiger Erwerbstätigkeit innerhalb der letzten sechs Jahre (...) nichterreicht hat“, gelten die Voraussetzungen als erfüllt. Ausreichend ist es zudem, wenn die Zeiten der mindestens sechsmonatigen Erwerbstätigkeit vor dem Sechsjahreszeitraum erfüllt worden sind.

§ 59 SGB III

(...)

(2) *Geduldete Ausländerinnen und Ausländer (§ 60a des Aufenthaltsgesetzes), die ihren ständigen Wohnsitz im Inland haben, werden während einer betrieblich durchgeführten Berufsausbildung gefördert, wenn sie sich seit mindestens 15 Monaten ununterbrochen rechtmäßig, gestattet oder geduldet im Bundesgebiet aufhalten.*

(3) *Im Übrigen werden Ausländerinnen und Ausländer gefördert, wenn*

1. sie selbst sich vor Beginn der Berufsausbildung insgesamt fünf Jahre im Inland aufgehalten haben und rechtmäßig erwerbstätig gewesen sind oder

2. zumindest ein Elternteil während der letzten sechs Jahre vor Beginn der Berufsausbildung sich insgesamt drei Jahre im Inland aufgehalten hat und rechtmäßig erwerbstätig gewesen ist, im Übrigen von dem Zeitpunkt an, in dem im weiteren Verlauf der Berufsausbildung diese Voraussetzungen vorgelegen haben; von dem Erfordernis der Erwerbstätigkeit des Elternteils während der letzten sechs Jahre kann abgesehen werden, wenn sie aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grunde nicht ausgeübt worden ist und er im Inland mindestens sechs Monate erwerbstätig gewesen ist; ist die oder der Auszubildende in den Haushalt einer oder eines Verwandten aufgenommen, so kann diese oder dieser zur Erfüllung dieser Voraussetzungen an die Stelle des Elternteils treten, sofern die oder der Auszubildende sich in den letzten drei Jahren vor Beginn der Berufsausbildung rechtmäßig im Inland aufgehalten hat.

Nach der „Geschäftsanweisung zu § 59 SGB III“ von Januar 2015 der Bundesagentur für Arbeit gelten im Wesentlichen dieselben Bedingungen wie oben bereits bei den BAföG-Ansprüchen dargestellt. Allerdings gibt es ein paar nicht unwesentliche Unterschiede:

→ „Als Erwerbstätigkeit ist jede selbständige oder nicht-selbständige Tätigkeit anzusehen, die auf die Erzielung von Gewinn gerichtet oder für die ein Entgelt vereinbart oder den Umständen nach zu erwarten ist.“ Es ist also nicht erforderlich, dass mit der Erwerbstätigkeit tatsächlich der Lebensunterhalt bestritten wird oder worden ist (Randnummer 59.3.4).

→ Es ist nicht erforderlich, dass sich der Elternteil, von dessen Aufenthalts- und Erwerbstätigkeitszeiten der BAB-Anspruch* abhängt, aktuell noch in Deutschland aufhält (Randnummer 59.3.3).

→ Falls ein Elternteil verstorben ist, ist nicht gefordert, dass dieser zuvor mindestens sechs Monate erwerbstätig war, um einen BAB-Anspruch* geltend machen zu können: Es genügt vielmehr, wenn „er vor Beginn der förderungsfähigen Ausbildung bis zu seinem Tode sich im Geltungsbereich des SGB III aufgehalten hat und rechtmäßig erwerbstätig war oder aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grunde (...) nicht erwerbstätig war“ (Randnummer 59.3.7).

→ Außerdem besteht auch dann ein Anspruch auf BAB*, wenn der oder die Auszubildende in den Haushalt eines Verwandten aufgenommen wurde, dieser Verwandte die geforderten Voraussetzungen des Voraufenthalts von mindestens drei Jahren und der Vorbeschäftigungszeit von mindestens sechs Monaten erfüllt und der oder die Auszubildende sich selbst mindestens seit drei Jahren „rechtmäßig“ in Deutschland aufhält. Diese Regelung kann insbesondere für (ehemals) unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (UMF) von besonderer Bedeutung sein, wobei der Besitz einer Aufenthaltsgestattung selbst kein „rechtmäßiger“ Aufenthalt ist – obwohl diese Zeiten nach einer späteren Flüchtlingsanerkennung rückwirkend als rechtmäßig angerechnet werden.

*gilt auch für Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen, Ausbildungsbegleitende Hilfen, Assistierte Ausbildung und Außerbetriebliche Berufsausbildung

§ 132 SGB III Sonderregelung für die Ausbildungsförderung von Ausländerinnen und Ausländern

(1) *Ausländerinnen und Ausländer, bei denen ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist, gehören nach Maßgabe der folgenden Sätze zum förderungsfähigen Personenkreis nach § 59 für Leistungen*

1. nach den §§ 51, 75 und 130, wenn ihr Aufenthalt seit mindestens drei Monaten gestattet ist, und

2. nach den §§ 56 und 122, wenn ihr Aufenthalt seit mindestens 15 Monaten gestattet ist.

Bei einer Asylbewerberin oder einem Asylbewerber, die oder der aus einem sicheren Herkunftsstaat nach § 29a des Asylgesetzes stammt, wird vermutet, dass ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt nicht zu erwarten ist. Die oder der Auszubildende wird bei einer Berufsausbildung ergänzend zu § 60 Absatz 1 Nummer 1 nur mit Berufsausbildungsbeihilfe gefördert, wenn sie oder er nicht in einer Aufnahmeeinrichtung wohnt. Eine Förderung mit einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme setzt ergänzend zu § 52 voraus, dass die Kenntnisse der deutschen Sprache einen erfolgreichen Übergang in eine Berufsausbildung erwarten lassen.

(2) Geduldete Ausländerinnen und Ausländer (§ 60a des Aufenthaltsgesetzes) gehören zum förderungsfähigen Personenkreis nach § 59 für Leistungen

1. nach den §§ 75 und 130 Absatz 1 Satz 1, wenn sie sich seit mindestens zwölf Monaten ununterbrochen rechtmäßig, gestattet oder geduldet im Bundesgebiet aufhalten; dies gilt auch für außerhalb einer betrieblichen Berufsausbildung liegende, in § 75 Absatz 2 genannte Phasen, und

2. nach den §§ 51, 56 und 122, wenn sie sich seit mindestens sechs Jahren ununterbrochen rechtmäßig, gestattet oder geduldet im Bundesgebiet aufhalten und kein Beschäftigungsverbot nach § 60a Absatz 6 des Aufenthaltsgesetzes besteht.

(3) Ausländerinnen und Ausländer, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 3, Absatz 4 Satz 2 oder Absatz 5, § 31 des Aufenthaltsgesetzes oder als Ehefrau oder Ehemann oder Lebenspartnerin oder Lebenspartner oder Kind einer Ausländerin oder eines Ausländers mit Aufenthaltserlaubnis eine Aufenthaltserlaubnis nach § 30 oder den §§ 32 bis 34 des Aufenthaltsgesetzes besitzen, gehören zum förderungsfähigen Personenkreis nach § 59 für Leistungen nach den §§ 56, 75, 122 und 130, wenn sie sich seit mindestens drei Monaten ununterbrochen rechtmäßig, gestattet oder geduldet im Bundesgebiet aufhalten.

(4) Die Sonderregelung gilt für

1. Maßnahmen, die bis zum 31. Dezember 2018 beginnen, und

2. Berufsausbildungsbeihilfe oder Ausbildungsgeld, wenn diese oder dieses vor dem 31. Dezember 2018 beantragt wird und die weiteren Anspruchsvoraussetzungen zu diesem Zeitpunkt erfüllt sind.

(5) Findet während der Leistung ein Wechsel des Aufenthaltsstatus statt, ohne dass ein Beschäftigungsverbot vorliegt, kann eine einmal begonnene Förderung zu Ende geführt werden. Die Teilnahme an einer Förderung steht der Abschiebung nicht entgegen.

Impressum

Herausgeber

Der Paritätische Gesamtverband
Oranienburger Str. 13-14
10178 Berlin
Tel. 030-24636-0
Fax. 030-24636-0
Homepage: www.paritaet.org

Verantwortlich im Sinne des Presserechts

Dr. Ulrich Schneider

Berlin, 2. Auflage Januar 2017

Autor/-in:

Claudia Karstens, Der Paritätische Gesamtverband
Claudius Voigt, GGUA Münster

Redaktion:

Claudia Karstens, Der Paritätische Gesamtverband

Fotos:

© fotolia.com – Jasmin Merdan (Titel), michaeljung (S. 26), ajr_images (S. 29), Jale Ibrak (S. 30), djononimo (S. 62), DiversityStudio (S. 63), Viacheslav Iakobchuk (S. 78), VadimGuzhva (S. 81)

Layout:

Christine Maier, Der Paritätische Gesamtverband



Oranienburger Str. 13-14
10178 Berlin
Tel. 030-2 46 36-0
Fax 030-2 46 36-110

www.paritaet.org
info@paritaet.org